BE RWANDA WISE · GESCHÄFTE IN RUANDA

Der Leitfaden für ausländische und ruandische Investoren

Kapitel 8 von 11

M&A, Wettbewerb und Exit

Der Kauf, der Zusammenschluss und die Aufgabe eines Unternehmens in Ruanda richten sich nach einem Gesellschaftsgesetz von 2021, einem Wettbewerbsgesetz, das am 4. März 2026 seinen Vorgänger von 2012 ersetzt hat, einem Insolvenzgesetz von 2021, Kapitalmarktvorschriften für börsennotierte Gesellschaften und einer Kapitalertragsteuer, die sich im Mai 2025 auf 10 % verdoppelt hat. Neben der nationalen Regelung gilt inzwischen auch die regionale Fusionskontrolle des Gemeinsamen Marktes für das Östliche und Südliche Afrika (COMESA) und der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC). Dieses Kapitel stellt die Vorschriften zu Unternehmenserwerb, Due Diligence, Transaktionsverträgen, Wettbewerb, Übernahmen, Joint Ventures, solventem Exit und Insolvenz nach dem Stand vom 10. Oktober 2026 dar.

Überprüft am 19. November 2026. Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung.
Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.
Online lesen, mit Aktualisierungen, Links und Rwandabot: https://bewiseapps.com/geschaefte-in-ruanda/unternehmenskauf-wettbewerb-und-exit/
© Be Wise Apps

Inhalt

8	Kapitelüberblick
8.1	Der Erwerb eines ruandischen Unternehmens
8.2	Due Diligence in Ruanda
8.3	Transaktionsverträge und Vollzug
8.4	Fusionskontrolle und Wettbewerb
8.5	Börsennotierte Gesellschaften und Übernahmen
8.6	Joint Ventures und Ausstiegsrechte
8.7	Auflösung einer Gesellschaft
8.8	Insolvenz und Restrukturierung

Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.

KAPITEL 8 VON 11

M&A, Wettbewerb und Exit

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

AUF EINEN BLICK

Maßgebliche Rechtsvorschriften

- Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften, geändert durch Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 (Anteilsübertragungen, wesentliche Transaktionen, Verschmelzungen, Andienungsrechte, Löschung aus dem Register)
- Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz (in Kraft seit 4. März 2026; hebt das Gesetz Nr. 36/2012 auf)
- Gesetz Nr. 075/2021 vom 06/12/2021 über die Insolvenz (in Kraft seit 30. Dezember 2021)
- Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern, geändert durch Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 (Kapitalertragsteuer von 10 %)
- Verordnung Nr. 10 von 2012 über Übernahmen am Kapitalmarkt (Capital Markets (Takeovers) Regulations), erlassen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 01/2011 vom 10/02/2011 zur Regulierung des Kapitalmarkts in Ruanda
- Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken (vorherige Genehmigung bedeutender Beteiligungen durch die BNR)
- COMESA-Verordnung über Wettbewerb und Verbraucherschutz von 2025 (COMESA Competition and Consumer Protection Regulations, 2025)

Ihre Ansprechpartner

- Office of the Registrar General (ORG) beim Rwanda Development Board (RDB): Handelsregister, Meldungen zu Anteilen und wirtschaftlichem Eigentum, Verschmelzungen, Sicherheitenregister, Löschung aus dem Register und Wiedereintragung; der Registrar General führt zudem die Insolvenzverfahren
- Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA): Fusionsanmeldungen, Ermittlungen zu Kartellen und zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Freistellungen und Verbraucherschutz nach dem Gesetz Nr. 011/2026
- COMESA Competition and Consumer Commission und EAC Competition Authority: regionale Fusionskontrolle mit Vollzugsverbot für Transaktionen mit grenzüberschreitendem Bezug
- Capital Market Authority (CMA) und Rwanda Stock Exchange (RSE): Übernahmen börsennotierter Gesellschaften, Offenlegung von Beteiligungen, Insiderhandel und Unternehmensführung börsennotierter Gesellschaften
- National Bank of Rwanda (BNR) und andere Branchenaufsichtsbehörden (RURA, RMB): vorherige Genehmigung von Kontrollwechseln bei lizenzierten Unternehmen
- Rwanda Revenue Authority (RRA): Kapitalertragsteuer, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen und steuerliche Abmeldung beim Exit

Wichtige Zahlen

Kapitalertragsteuer auf Anteilsverkäufe	**10 % des Gewinns seit 29. Mai 2025, von der Zielgesellschaft innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats einbehalten**
Fusionsanmeldung bei der RICA	**Innerhalb von 30 Tagen nach dem Fusionsbeschluss; Schwellenwerte stehen bis zum Erlass der RICA-Verordnungen aus**
Prüffrist der RICA	**45 Tage, einmal um bis zu 15 Tage verlängerbar; Vollzugsverbot; Genehmigungsfiktion bei Fristüberschreitung**
Bußgeld bei unterlassener Fusionsanmeldung	**Bis zu 5 % des Jahresumsatzes des Vorjahres**
Vorherige Genehmigung durch die BNR	**Jede unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von 5 % oder mehr an einer Bank**
Auslöser eines Pflichtangebots	**25 % der Stimmrechte an einer börsennotierten Gesellschaft (CMA); 50 % an jeder Publikumsgesellschaft (Gesellschaftsgesetz)**
Wesentliche Transaktion	**Erwerb von Vermögenswerten im Wert von 10 % oder mehr oder Veräußerung von mehr als der Hälfte des Vermögens einer Gesellschaft**
Anfechtungszeitraum in der Insolvenz	**Ein Jahr für Gläubigerbegünstigungen und Geschäfte unter Wert; Vermutung für sechs Monate**

Was sich 2024–2026 geändert hat

- Seit dem 29. Mai 2025 hat das Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 die Kapitalertragsteuer von 5 % auf 10 % angehoben und auf Lizenzen, Schuldtitel, Optionen und Garantien ausgedehnt, wobei sie vom Verkäufer oder Käufer einbehalten wird; bei Anteilen behält weiterhin die ruandische Gesellschaft, deren Gesellschafterkreis sich ändert, die Steuer ein und führt sie ab.
- Seit dem 1. November 2025 prüft die EAC Competition Authority nach Berichten aus der Praxis Zusammenschlüsse mit EAC-Bezug verpflichtend und mit Vollzugsverbot.
- Am 4. Dezember 2025 verabschiedete der COMESA-Rat die COMESA-Verordnung über Wettbewerb und Verbraucherschutz von 2025, die die Verordnung von 2004 ersetzte, die regionale Fusionskontrolle mit einem umfassenden Vollzugsverbot versah und für digitale Märkte ein Kriterium des Transaktionswerts einführte.
- Am 4. März 2026 trat das Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz in Kraft und hob das Gesetz Nr. 36/2012 auf: eine Anmeldepflicht binnen 30 Tagen, eine 45-tägige Prüfung mit Vollzugsverbot und Genehmigungsfiktion, eine zwölfmonatige Aufgreifbefugnis, Bußgelder bis zu 5 % des Umsatzes, eine Kronzeugenregelung und ein Independent Appeal Committee.
- Am 2. Oktober 2026 ersetzte die CMA-Verordnung Nr. 002/CMA/2026 über die Corporate Governance am Kapitalmarkt den Corporate-Governance-Kodex von 2012 für börsennotierte Gesellschaften und Emittenten.

Für wen dieses Kapitel gilt. Die Vorschriften zu Erwerb, Wettbewerb, Übernahmen und Insolvenz gelten für ruandische und ausländische Investoren in gleicher Weise: Es gibt keine allgemeine Obergrenze für ausländische Beteiligungen, keine Staatsangehörigkeitsprüfung in der Fusionskontrolle und dieselbe Kapitalertragsteuer von 10 %, gleich ob der Verkäufer in Kigali oder im Ausland ansässig ist. Die Unterschiede sind praktischer Natur und ergeben sich aus der Struktur. Ein ausländischer Käufer muss notariell beglaubigte oder apostillierte Gesellschaftsunterlagen vorlegen, einen in Ruanda ansässigen Direktor beibehalten und den Zufluss des Kaufpreises dokumentieren, um eine spätere Rückführung zu belegen; ein ausländischer Verkäufer, der über eine Offshore-Gesellschaft beteiligt ist, wird bei einem indirekten Verkauf dennoch in Ruanda besteuert, wobei die Steuer über die ruandische Gesellschaft erhoben wird; und ein Käufer aus einem anderen COMESA- oder EAC-Staat löst am ehesten eine regionale Fusionsanmeldung aus. Staatsangehörige von EAC- und COMESA-Staaten werden beim Landbesitz als Ausländer behandelt, was bei einem Asset Deal, der Grundstücke umfasst, von Bedeutung ist.

Der Kauf eines ruandischen Unternehmens

Ruanda steht ausländischen Erwerbern offen. Artikel 9 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung erlaubt ausländischen Investoren den Erwerb von Anteilen, und kein allgemeines Gesetz begrenzt das ausländische Eigentum an einer gewöhnlichen Gesellschaft. Ein Käufer wählt zwischen einem **Anteilskauf (Share Deal)**, bei dem er die Gesellschaft mit ihrer Vorgeschichte übernimmt; einem **Kauf von Vermögenswerten (Asset Deal)**, der die Verbindlichkeiten zurücklässt, bei dem aber jeder Grundstückstitel, jeder Vertrag, jede Lizenz und jeder Arbeitnehmer einzeln übergehen muss; und einer **gesetzlichen Verschmelzung** nach den Artikeln 198 bis 206 des Gesetzes Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften. Anteile gehen durch Eintragung in das Register auf der Grundlage eines von beiden Parteien unterzeichneten Übertragungsformulars über, und der Verwaltungsrat kann die Eintragung nur innerhalb von 30 Arbeitstagen und nur dann verweigern, wenn das Gesetz oder die Satzung dies zulassen (Artikel 75). Erwerbe oder Veräußerungen, die im Verhältnis zum Vermögen einer Gesellschaft umfangreich sind, gelten als **wesentliche Transaktionen**, die eine unabhängige Fairness Opinion und einen qualifizierten Beschluss erfordern, wobei widersprechenden Gesellschaftern Andienungsrechte zustehen (Artikel 196, 197 und 240). Wer 50 % oder mehr der Stimmrechte an einer Publikumsgesellschaft erwirbt, muss dies der Gesellschaft 30 Tage im Voraus mitteilen und den übrigen Aktionären ein Übernahmeangebot unterbreiten (Artikel 244), und eine Beteiligung von 5 % an einer Bank bedarf der vorherigen Genehmigung der National Bank of Rwanda (BNR). Diese Wege und Genehmigungen werden in Der Erwerb eines ruandischen Unternehmens erläutert.

Due Diligence und Transaktionsverträge

Vieles, was ein Käufer benötigt, ergibt sich aus amtlichen Registern. Jedermann kann das Handelsregister und die vom Office of the Registrar General geführte Gesellschafterliste einsehen und beglaubigte Abschriften erhalten (Artikel 278); Sicherheiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen werden dort eingetragen; Grundstückstitel tragen im nationalen Register eine eindeutige

Flurstückskennung; und die Rwanda Revenue Authority (RRA) stellt steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen aus, die drei Monate gültig sind. Die Lücken liegen in den eigenen Unterlagen der Gesellschaft, die bei Prüfungen häufig als unvollständig befunden wurden, in nicht eingetragenen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und dem Sozialversicherungsfonds sowie in der aufsichtsrechtlichen Vorgeschichte. Die Recherchen, die anzufordernden Unterlagen und die Warnsignale, einschließlich des einjährigen Anfechtungszeitraums für Gläubigerbegünstigungen in einer Insolvenz, finden Sie in Due Diligence in Ruanda.

Das ruandische Recht überlässt den Inhalt eines Anteilskaufvertrags den Parteien, sodass Garantien, Freistellungen, Treuhandvereinbarungen (Escrow) und aufschiebende Bedingungen der internationalen Praxis folgen. Typisch ruandisch ist die Vollzugsmechanik: das Übertragungsformular und die Registereintragungen, die Meldungen zum wirtschaftlichen Eigentum innerhalb von 14 Tagen, die Vorschriften über die finanzielle Unterstützung des Erwerbs eigener Anteile durch die Zielgesellschaft, die Stellung der Arbeitnehmer und die **Kapitalertragsteuer** von 10 % auf den Gewinn des Verkäufers, die die ruandische Zielgesellschaft selbst einbehalten und innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung abführen muss, selbst bei einem indirekten Verkauf im Ausland. Die Unterlagen, Klauseln und der Zeitplan finden Sie in Transaktionsverträge und Vollzugsmechanik.

Fusionskontrolle nach dem Wettbewerbsgesetz von 2026

Das Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz trat am 4. März 2026 in Kraft und hob das Gesetz Nr. 36/2012 auf. Ein Zusammenschluss ist jeder dauerhafte Kontrollwechsel, einschließlich des Erwerbs eines wesentlichen Einflusses auf die Geschäftspolitik einer Gesellschaft und der Gründung eines Vollfunktions-Joint-Ventures (Artikel 10). Anmeldepflichtige Zusammenschlüsse sind der Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA) innerhalb von 30 Tagen nach dem Fusionsbeschluss anzumelden; die RICA veröffentlicht die Anmeldung und entscheidet innerhalb von 45 Tagen, einmal um 15 Tage verlängerbar, und die Parteien dürfen den Zusammenschluss vorher nicht vollziehen, wobei eine versäumte Frist als Genehmigung gilt (Artikel 11 bis 14). Die Umsatz- und Vermögensschwellen sowie die Anmeldegebühren sind durch RICA-Verordnungen festzulegen, die am 10. Oktober 2026 noch nicht veröffentlicht waren, und die RICA kann Transaktionen unterhalb der Schwellenwerte innerhalb von 12 Monaten nach dem Vollzug aufgreifen. Die unterlassene Anmeldung kann mit einem Bußgeld von bis zu 5 % des Vorjahresumsatzes geahndet werden (Artikel 66).

Transaktionen mit regionalem Bezug können zusätzlich eine Anmeldung bei der COMESA Competition and Consumer Commission nach der COMESA-Verordnung von 2025 oder bei der EAC Competition Authority erfordern, deren Fusionskontrollregime nach Angaben aus der Praxis am 1. November 2025 begonnen hat. Beide Regime sehen ein Vollzugsverbot vor, und das Risiko, an zwei oder drei Stellen anmelden zu müssen, ist real. Die Aufgreifkriterien, Fristen, Gebühren, der materielle Prüfungsmaßstab, Abhilfemaßnahmen, Rechtsmittel sowie die Vorschriften über Kartelle, vertikale Beschränkungen und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung finden Sie in Fusionskontrolle und Wettbewerbsrecht.

Börsennotierte Gesellschaften, Joint Ventures und Ausstiegsrechte

Am 9. Oktober 2026 waren zehn Aktienwerte an der Rwanda Stock Exchange (RSE) notiert. Ein Angebot für eine börsennotierte Gesellschaft unterliegt der Verordnung Nr. 10 von 2012 über Übernahmen am Kapitalmarkt (Capital Markets (Takeovers) Regulations): ein Pflichtangebot für alle Aktiengattungen, sobald eine Person allein oder gemeinsam mit anderen handelnd 25 % oder mehr der Stimmrechte erwirbt, zu einem Preis nicht unter dem höchsten in den vorangegangenen sechs Monaten gezahlten Preis; eine Pflicht zur Bekanntgabe binnen 24 Stunden; eine Annahmefrist von mindestens 30 Tagen; und die vorherige Genehmigung der Unterlagen durch die Capital Market Authority (CMA). Beteiligungen, die 5 % überschreiten, sind offenzulegen, Insiderhandel wird mit drei bis fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet, und die Governance-Verordnung der CMA von 2026 gilt seit dem 2. Oktober 2026. Gewinne aus börsennotierten Wertpapieren sind von der Kapitalertragsteuer befreit. Diese Vorschriften finden Sie in Publikumsgesellschaften, die Rwanda Stock Exchange und Übernahmen.

Die meisten ausländischen Investoren steigen gemeinsam mit einem Partner ein. Das Gesellschaftsgesetz gewährt den Gesellschaftern einer privaten Gesellschaft ein Bezugsrecht nur bei der Ausgabe neuer Anteile, sodass Übertragungsbeschränkungen, Mitverkaufspflichten (Drag-along), Mitverkaufsrechte (Tag-along), Verkaufs- und Kaufoptionen (Put- und Call-Optionen) und Regelungen für Pattsituationen in die Satzung und die Gesellschaftervereinbarung aufgenommen werden müssen. Gesetzliche Andienungsrechte schützen eine Minderheit, die gegen eine wesentliche Transaktion oder eine Verschmelzung stimmt, und bereits die Gründung eines Vollfunktions-Joint-Ventures kann ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss sein. Die Gestaltungshinweise und die Ausstiegswege finden Sie in Joint Ventures, Gesellschaftervereinbarungen und Ausstiegsrechte.

Der Rückzug aus Ruanda: solventer Exit und Insolvenz

Eine solvente Gesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit abgeschlossen hat, kann auf zwei Wegen aufgelöst werden. Sie kann in die **freiwillige Liquidation** gehen, die auch bei einer solventen Gesellschaft dem Gesetz Nr. 075/2021 vom 06/12/2021 über die Insolvenz unterliegt (Artikel 2 Nr. 4), mit einem zugelassenen Insolvenzverwalter als Liquidator; oder sie kann, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit eingestellt, ihre bekannten Gläubiger befriedigt und ihren Überschuss verteilt hat, durch qualifizierten Beschluss ihre **Löschung aus dem Register** beantragen (Artikel 208 des Gesellschaftsgesetzes). In beiden Fällen muss sich die Gesellschaft außerdem im E-Tax-System der RRA mit einem Saldo von null steuerlich abmelden, ihre Sozialversicherungsbeiträge beim Rwanda Social Security Board (RSSB) begleichen, dem RDB als registrierter Investor die Beendigung 30 Tage im Voraus mitteilen und jeden Vermögenswert verteilen oder anderweitig darüber verfügen, denn Vermögen, das bei der Löschung noch in der Gesellschaft verbleibt, fällt an den Staat (Artikel 286). Die Haftung von Direktoren und Gesellschaftern für frühere Handlungen besteht nach der Löschung fort (Artikel 280). Die einzelnen Schritte finden Sie in Liquidation, Löschung und Abmeldung.

Kann eine Gesellschaft ihre fälligen Verbindlichkeiten nicht begleichen oder ist ihr Vermögen geringer als ihre Verbindlichkeiten zuzüglich des ausgewiesenen Kapitals, bietet das Gesetz Nr. 075/2021 neben der Liquidation die Schuldenregulierung, den Vergleich mit den Gläubigern, die Insolvenzverwaltung (Administration) und die gerichtlich überwachte Sanierung, mit einem Moratorium, einer Sanierungsfinanzierung im Rang vor den ungesicherten Forderungen und einer Gläubigermehrheit von 75 % je Gruppe. Gesicherte Gläubiger stehen nach den Verfahrenskosten an zweiter Stelle, vor

Arbeitnehmern, Sozialversicherung und Steuern; Gläubigerbegünstigungen und Geschäfte unter Wert im Jahr vor der Verfahrenseröffnung können angefochten werden; und ausländische Haupt- und Nebenverfahren können von ruandischen Gerichten nach einem am UNCITRAL-Modellgesetz ausgerichteten Modell anerkannt werden. Einzelheiten finden Sie in Insolvenz und Restrukturierung.

So nutzen Sie dieses Kapitel

Lesen Sie das Kapitel in der Reihenfolge, in der eine Transaktion abläuft. Ein Käufer beginnt mit Der Erwerb eines ruandischen Unternehmens, um den Weg zu wählen und die Genehmigungen zu erfassen, liest dann Due Diligence in Ruanda, bevor er sich auf einen Preis festlegt, Transaktionsverträge und Vollzugsmechanik bei der Vertragsgestaltung und Fusionskontrolle und Wettbewerbsrecht, um den Zeitplan festzulegen. Bieter für börsennotierte Gesellschaften lesen Publikumsgesellschaften, die Rwanda Stock Exchange und Übernahmen; Partner eines Joint Ventures lesen vor der Unterzeichnung Joint Ventures, Gesellschaftervereinbarungen und Ausstiegsrechte; und Investoren, die einen Rückzug planen, lesen Liquidation, Löschung und Abmeldung oder, wenn sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, Insolvenz und Restrukturierung. Die steuerliche Seite jedes Exits wird in Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern behandelt, die Ausfuhr der Erlöse aus Ruanda in Rückführung von Gewinnen und Kapital.

Jeder Abschnitt endet mit den FAQs von Be Rwanda Wise zum jeweiligen Thema (FAQ 98 behandelt Eigentümerwechsel), den amtlichen Quellen und einer Frage, die Sie Rwandabot, dem KI-gestützten Assistenten für Rechtsinformationen, zu Ihrer eigenen Transaktion stellen können. Der Leitfaden gibt die Rechtslage zum 10. Oktober 2026 wieder. Mehrere Punkte sind im Fluss: die Fusionsschwellen, Gebühren und das vereinfachte Verfahren der RICA, die Ministerialverordnung über das Independent Appeal Committee, die Aufteilung der Fälle zwischen COMESA und EAC sowie die Praxis der RRA zur von Zielgesellschaften einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Prüfen Sie die Rechtslage vor einer Transaktion im Jahr 2027 erneut, und lassen Sie sich zu jeder konkreten Transaktion von einem ruandischen Rechtsanwalt beraten.

AMTLICHE QUELLEN

- RDB, Office of the Registrar General: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021, Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften (Artikel 75, 79, 106 bis 108, 196 bis 206 und 240 bis 246) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- Rwanda Law Reform Commission: Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 04/03/2026 — https://www.rlrc.gov.rw/fileadmin/user_upload/RLRC/Laws_of_Rwanda_v2/Domestic_laws/Laws_in_force/10._Business/10.8._Organization_of_commercial_Activities/10.8.6._Consumer_protection/10.8.6.1._Competition_and_consumer_protection__Law_No_011-2026_of_2026.pdf
- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken (Artikel 2, 20 bis 22) — https://www.bnr.rw/documents/Banking_Law_2024_yMYGT82.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 zur Änderung des Gesetzes Nr. 027/2022 zur Einführung von Einkommensteuern (Kapitalertragsteuer) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Law_amending_the_2022_Income_Tax_May_2025.pdf
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (Artikel 9, 12, 27 und 28) — https://archive.gazettes.africa/archive/rw/2021/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4bis.pdf
- IremboGov: How to apply for title transfer (voluntary sale) (Anleitung zur Übertragung eines Grundstückstitels bei freiwilligem Verkauf) — https://support.irembo.gov.rw/en/support/solutions/articles/47001210595-how-to-apply-for-title-transfer-voluntary-sale
- RDB, Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 019/2023 zur Änderung des Gesetzes Nr. 007/2021 (Artikel 116, 116 ter, 143, 326, 327 und 352 in geänderter Fassung) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/Law-amending-Company-Law-55-107.pdf
- Rwanda Revenue Authority: About Tax Clearance Certificate (TCC) (Informationen zur steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung) — https://www.rra.gov.rw/en/domestic-tax-services/other-services/about-tax-clearance-certificate-tcc
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 30/12/2021: Gesetz Nr. 075/2021 über die Insolvenz (Artikel 125, 126, 212 und 215 bis 217) — https://archive.gazettes.africa/archive/rw/2021/rw-government-gazette-dated-2021-12-30-no-Special.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 34/2013 über Sicherungsrechte an beweglichen Sachen — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2020/09/Law-on-Security-on-movable-property.pdf
- COMESA Competition and Consumer Commission: COMESA-Verordnung über Wettbewerb und Verbraucherschutz von 2025 (Regel 43) — https://comesacompetition.org/wp-content/uploads/2026/03/COMESA-Competition-and-Consumer-Protection-Regulation-2025.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 28/10/2022 (Artikel 25, 31, 35 bis 38) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/OG_n___Special_of_28.10.2022_Imisoro_ku_musaruro_Taxes_on_income_01.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Anforderungen an die Unternehmensregistrierung (notarielle Beurkundung von Unterlagen) — https://org.rdb.rw/business-registration/requirements/
- RICA: Seiten mit Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen (geprüft am 10. Oktober 2026) — https://rica.gov.rw/default-7e8652fad5/laws
- RICA: Dienstleistungen in den Bereichen Wettbewerb und Verbraucherschutz — https://rica.gov.rw/competition-consumer-protections-services
- IremboGov-Hilfe: Anleitung zur Beantragung des Dienstes „Merger Notification“ (geändert am 18/09/2025) — https://support.irembo.gov.rw/en/support/solutions/articles/47001265998-how-to-apply-for-merger-notification
- RICA: Gesetz Nr. 31/2017 vom 25/07/2017 zur Errichtung der RICA — https://rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Laws/LAW_No_31.2017_OF_25.07.2017_ESTABLISHING_RICA.pdf

- Capital Market Authority: Capital Markets (Takeovers) Regulations N°10, 2012 (Übernahmeverordnung Nr. 10 von 2012; Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 27bis vom 02/07/2012) — https://www.cma.rw/fileadmin/user_upload/capital_market_takeover_regulation.pdf
- Capital Market Authority: Verordnung Nr. 002/CMA/2026 vom 02/10/2026 über die Corporate Governance am Kapitalmarkt — https://www.cma.rw/fileadmin/user_upload/og_n___special_of_02.10.2026__imiyoborere_y_isosiyete_y_ubucuruzi_yo_mu_rwego_rw_isoko_ry_imari_n_imigabane.pdf
- Capital Market Authority: Gesetz Nr. 45/2018 vom 13/08/2018 zur Änderung des Gesetzes Nr. 01/2011 zur Regulierung des Kapitalmarkts in Ruanda (Insider und Straftaten) — https://www.cma.rw/fileadmin/user_upload/Law_modifying_Law_governing_CMA.pdf
- Rwanda Stock Exchange: notierte Wertpapiere und Marktdaten — https://www.rse.rw/
- RICA: Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 04/03/2026 (Artikel 4, 10, 11 und 14) — https://rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Laws/OG_n___Special_of_04.03.2026__Ihiganwa_mu_bucuruzi_no_kurengera_umuguzi__1___1___1_.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Antrag auf Abmeldung — https://www.rra.gov.rw/en/domestic-tax-services/registration-de-registration/apply-for-de-registration
- Rwanda Law Reform Commission: Gesetz Nr. 075/2021 über die Insolvenz (geltende Gesetze) — https://www.rlrc.gov.rw/fileadmin/user_upload/RLRC/Laws_of_Rwanda_v2/Domestic_laws/Laws_in_force/10._Business/10.8._Organization_of_commercial_Activities/10.8.2._Companies/10.8.2.4._Insolvency__Law_no_075_of_2021.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: häufig gestellte Fragen (Insolvenz, Bescheinigungen über das Nichtvorliegen einer Insolvenz und Eintragung von Sicherheiten) — https://org.rdb.rw/faqs/

Der Erwerb eines ruandischen Unternehmens: Anteilskauf, Kauf von Vermögenswerten und gesetzliche Verschmelzung nach dem Gesetz Nr. 007/2021, Genehmigungen wesentlicher Transaktionen und Andienungsrechte widersprechender Gesellschafter, das Angebot beim Erwerb eines 50-%-Kontrollpakets an Publikumsgesellschaften, ausländische Käufer, Genehmigungen der BNR und andere Genehmigungen von Kontrollwechseln, Fusionsanmeldung und Eintragung nach dem Vollzug

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach Artikel 75 des Gesetzes Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften gehen Anteile durch Eintragung des Käufers in das Gesellschafterregister gegen Vorlage eines von Verkäufer und Käufer unterzeichneten Übertragungsformulars über; der Verwaltungsrat kann die Eintragung nur durch einen begründeten Beschluss innerhalb von 30 Arbeitstagen, der innerhalb von 5 Arbeitstagen mitzuteilen ist, verweigern oder aufschieben, und nur, wenn das Gesetz oder die Satzung dies ausdrücklich zulassen.
- Der Erwerb von Vermögenswerten im Wert von 10 % oder mehr des Vermögens einer Gesellschaft oder die Veräußerung von mehr als der Hälfte ist nach Artikel 196 des Gesellschaftsgesetzes eine wesentliche Transaktion, die eine Offenlegung, eine Fairness Opinion eines unabhängigen Finanzberaters, einen Beschluss des Verwaltungsrats und einen qualifizierten Beschluss erfordert (Artikel 197); Gesellschafter, die dagegen stimmen, können verlangen, dass die Gesellschaft ihre Anteile kauft (Artikel 106 und 240).
- Artikel 198 des Gesellschaftsgesetzes verbietet den Vollzug einer gesetzlichen Verschmelzung, bis die für den Wettbewerb zuständige Behörde sie genehmigt hat, und das seit dem 4. März 2026 geltende Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 verlangt, dass anmeldepflichtige Zusammenschlüsse innerhalb von 30 Tagen nach dem Fusionsbeschluss angemeldet und bis zu einer Entscheidung ausgesetzt werden, die innerhalb von 45 Tagen ergehen muss, einmal um bis zu 15 Tage verlängerbar.
- Nach Artikel 244 des Gesellschaftsgesetzes muss eine Person, die 50 % oder mehr der Stimmrechte an einer Publikumsgesellschaft erwerben will, der Gesellschaft dies mindestens 30 Tage zuvor

schriftlich mitteilen und innerhalb von 60 Tagen nach dem Erwerb des Kontrollpakets anbieten, die übrigen stimmberechtigten Aktien zu einem Preis nicht unter dem gewichteten Durchschnittspreis der vorangegangenen sechs Monate zu kaufen; andernfalls verliert sie das Stimmrecht aus den Aktien.

- Nach den Artikeln 20 bis 22 des Gesetzes Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken bedarf der Erwerb oder die Übertragung einer bedeutenden Beteiligung von mindestens 5 % am Kapital oder an den Stimmrechten einer Bank oder der Kontrolle über sie der vorherigen Genehmigung der National Bank of Rwanda (BNR); eine ohne Genehmigung erworbene Beteiligung ist nichtig und vermittelt weder Stimmrechte noch Dividenden.
- Seit dem 29. Mai 2025 unterliegt ein unmittelbarer oder mittelbarer Verkauf von Anteilen an einer ruandischen Gesellschaft, in Ruanda oder im Ausland, einer Kapitalertragsteuer von 10 % des Gewinns, die von der ruandischen Gesellschaft, deren Gesellschafterkreis sich ändert, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung einbehalten und abgeführt wird (Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025).

Drei Wege zum Kauf eines ruandischen Unternehmens

Ein ausländischer oder ruandischer Investor, der ein bestehendes ruandisches Unternehmen übernehmen will, hat drei rechtliche Wege. Der häufigste ist der **Anteilskauf (Share Deal)**, bei dem die Gesellschaft mit ihren Verträgen, Lizenzen, Grundstücken, Arbeitnehmern und Verbindlichkeiten unverändert fortbesteht. Der zweite ist der **Kauf von Vermögenswerten (Asset Deal)**, bei dem der Käufer, in der Regel über eine neue ruandische Tochtergesellschaft, die Vermögenswerte des Unternehmens einzeln übernimmt und die Verbindlichkeiten des Verkäufers zurücklässt. Der dritte ist die **gesetzliche Verschmelzung** nach den Artikeln 198 bis 206 des Gesetzes Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften, geändert durch Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 (Gesellschaftsgesetz), durch die zwei oder mehr ruandische Gesellschaften als eine Gesellschaft fortbestehen, die kraft Gesetzes in ihr gesamtes Vermögen, alle Rechte und alle Verbindlichkeiten eintritt. Die Zeichnung neuer Anteile ist eine vierte Möglichkeit, die den Vorschriften über die Zuteilung und das Bezugsrecht in den Artikeln 58 und 59 unterliegt (Gesellschaftskapital, Gesellschafter und Anteile).

Das ruandische Recht begrenzt die ausländische Beteiligung an einer gewöhnlichen Handelsgesellschaft nicht. Artikel 9 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (Investitionsgesetz) erlaubt ausländischen Investoren den Erwerb von Anteilen, und das Gesellschafts-, Wettbewerbs- und Steuerrecht gilt für ausländische und ruandische Käufer in gleicher Weise (FAQ 12). Was eine Transaktion prägt, sind die Satzung und die Gesellschaftervereinbarung der Zielgesellschaft, die Genehmigungen des Gesellschaftsgesetzes für große Transaktionen, branchenspezifische Vorschriften zum Kontrollwechsel, die Fusionskontrolle und die Besteuerung des Verkäufers. Staatliche Beteiligungen werden nach dem Gesetz Nr. 045/2024 vom 31/05/2024 über die Privatisierung veräußert, das nach Angaben von Kommentatoren am 7. Juni 2024 in Kraft trat und Privatplatzierungen, den Verkauf an strategische Investoren und den Verkauf an internationalen Märkten zulässt. Wie sich die einzelnen Formen des Markteintritts im Vergleich zu einer neuen Tochtergesellschaft oder einem Joint Venture darstellen, wird in Investitionsformen behandelt.

Anteilskauf, Kauf von Vermögenswerten oder Verschmelzung im Vergleich

Frage	Anteilskauf	Kauf von Vermögenswerten	Gesetzliche Verschmelzung
Übergang des Eigentums	Eintragung des Käufers in das Gesellschafterregister gegen Vorlage eines unterzeichneten Übertragungsformulars und eines etwaigen Anteilszertifikats (Artikel 75)	Einzeln für jeden Vermögenswert: Grundstücke über Irembo, Verträge durch Abtretung mit Zustimmung, Lizenzen nur, soweit das jeweilige Lizenzrecht dies zulässt	Zu dem in der Verschmelzungsbescheinigung des Registrar General angegebenen Zeitpunkt tritt die verschmolzene Gesellschaft in das gesamte Vermögen, alle Rechte und alle Verbindlichkeiten ein (Artikel 204)
Verbindlichkeiten	Verbleiben in der Gesellschaft und gehen damit wirtschaftlich auf den Käufer über, einschließlich der steuerlichen und arbeitsrechtlichen Vorgeschichte	Verbleiben beim Verkäufer, sofern sie nicht übernommen werden; der Käufer entscheidet, was er übernimmt	Alle Verbindlichkeiten jeder an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft gehen auf die verschmolzene Gesellschaft über (Artikel 204)
Gesellschaftsrechtliche Genehmigung (Seite der Zielgesellschaft)	Keine, sofern die Satzung keine Zustimmung verlangt; der Verwaltungsrat kann die Eintragung nur verweigern, soweit Gesetz oder Satzung dies zulassen (Artikel 75)	Die Veräußerung von mehr als der Hälfte des Vermögens ist eine wesentliche Transaktion: Fairness Opinion, Beschluss des Verwaltungsrats und qualifizierter Beschluss (Artikel 196 und 197)	Beschluss der Direktoren und Solvenzbescheinigung, Unterlagen an die Gesellschafter 20 Arbeitstage im Voraus, qualifizierter Beschluss jeder Gesellschaft (Artikel 191 und 202)
Arbeitnehmer	Die Arbeitsverträge bestehen mit demselben Arbeitgeber fort	Arbeitsverträge können nicht ohne die Zustimmung jedes Arbeitnehmers übertragen werden (Artikel 16 des Arbeitsgesetzes), wobei Artikel 15 die Verträge bei einer Änderung der Rechtsform des Unternehmens wirksam bleiben lässt	Die Arbeitsverträge bestehen mit der verschmolzenen Gesellschaft fort (Artikel 15 des Arbeitsgesetzes)
Investitionszertifikat	Das Zertifikat der Zielgesellschaft bleibt bestehen; Änderungen der Geschäftstätigkeit sind dem RDB mitzuteilen (Artikel 27 des Investitionsgesetzes)	Geht nicht über; der Käufer registriert seine eigene Investition	Änderung beim RDB eintragen lassen; die fortbestehende Gesellschaft hält das Zertifikat

Frage	Anteilskauf	Kauf von Vermögenswerten	Gesetzliche Verschmelzung
Wichtigste Steuer des Verkäufers	Kapitalertragsteuer von 10 %, von der Zielgesellschaft einbehalten	Steuer auf den Gewinn in der Körperschaftsteuererklärung des Verkäufers; Steuer von 2 % oder 2,5 % auf den Verkauf von Grundbesitz; Mehrwertsteuer, sofern keine Befreiung greift	Steuerliche Begünstigung von Umstrukturierungen nach den Artikeln 53 und 54 des Einkommensteuergesetzes, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind

Anteilskauf: Übergang des Eigentums und Gestaltungsmöglichkeiten der Satzung der Zielgesellschaft

Vorbehaltlich der Gründungsunterlagen der Gesellschaft werden Anteile durch Eintragung des Namens des Erwerbers in das Gesellschafterregister der Gesellschaft übertragen (Artikel 75 des Gesellschaftsgesetzes). Die Gesellschaft muss ein vom Gesellschafter und vom Erwerber unterzeichnetes **Anteilsübertragungsformular** erhalten, zusammen mit dem Anteilszertifikat, sofern eines ausgestellt wurde, oder einem Nachweis über dessen Verlust oder Vernichtung und einer etwa von den Direktoren verlangten Freistellung. Nach Eingang trägt die Gesellschaft den Käufer in das Register ein, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang der Übertragung, die Eintragung zu verweigern oder aufzuschieben, legt seine Gründe vollständig dar, übermittelt beiden Parteien den Beschluss und die Gründe innerhalb von fünf Arbeitstagen, und das Gesetz oder die Gründungsunterlagen gestatten dem Verwaltungsrat ausdrücklich, die Eintragung aus diesen Gründen zu verweigern oder aufzuschieben. Vorbehaltlich der Satzung kann der Verwaltungsrat außerdem die Eintragung der Übertragung von Anteilen verweigern, auf die der Gesellschaft noch Geld geschuldet wird. Ein Übertragungsformular mit dem Vermerk „certificate lodged“ (Zertifikat hinterlegt), das im Namen der Gesellschaft unterzeichnet ist, stellt eine Erklärung dar, dass die Unterlagen vorgelegt wurden, und eine fahrlässig falsche Bescheinigung macht die Gesellschaft so haftbar, als wäre sie betrügerisch erfolgt (Artikel 79).

Eine private Gesellschaft muss die Übertragung ihrer Anteile beschränken (Artikel 7 und 8), und das Gesellschaftsgesetz gewährt den bestehenden Gesellschaftern bei der Übertragung bestehender Anteile kein gesetzliches Vorerwerbsrecht: Das Bezugsrecht in Artikel 59 gilt nur für Neuausgaben. Vorkaufsrechte, Mitverkaufsrechte (Tag-along), Mitverkaufspflichten (Drag-along) und Zustimmungserfordernisse ergeben sich daher nur aus der Satzung und einer etwaigen Gesellschaftervereinbarung und müssen vor der Unterzeichnung aufgehoben oder erfüllt werden. Umgekehrt steht einem Käufer, der 100 % erwerben will, aber auf eine sich verweigernde Minderheit trifft, in einer privaten Gesellschaft kein allgemeines gesetzliches Squeeze-out zur Verfügung; nur eine Mitverkaufspflicht in der Satzung oder der Vereinbarung erzwingt einen Verkauf (Joint Ventures, Gesellschaftervereinbarungen und Ausstiegsrechte).

Bei einem Anteilskauf wird die Gesellschaft so übernommen, wie sie ist. Der Käufer übernimmt ihre steuerliche Vorgeschichte, einschließlich des fünfjährigen Prüfungszeitraums der Rwanda Revenue Authority (RRA), ihre arbeitsrechtlichen Verbindlichkeiten und ihre Verträge, von denen einige Change-of-Control-Klauseln enthalten. Nach Artikel 31 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur

Einführung von Einkommensteuern führt eine Änderung von mehr als 25 % der unmittelbaren oder mittelbaren Eigentums- oder Stimmrechte an einer nicht börsennotierten Gesellschaft zum Untergang ihrer nicht genutzten steuerlichen Verluste, es sei denn, die Änderung beruht auf einer internen Umstrukturierung, bei der alle Gesellschafter erhalten bleiben, von denen jeder seit mindestens drei Jahren Anteile hält; die steuerlichen Verluste einer Zielgesellschaft sollten daher in der Regel mit null bewertet werden (Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern).

Kauf von Vermögenswerten: die schrittweise Übertragung eines Unternehmens

Beim Kauf von Vermögenswerten kann der Käufer unbekannte Verbindlichkeiten zurücklassen, doch jeder Vermögenswert muss in einem eigenen Verfahren übertragen werden. Rechte an Grundstücken werden durch Eintragung über das Irembo-Portal im Rahmen des Dienstes „Title Transfer – Voluntary Sale“ übertragen, den IremboGov als gebührenfrei und innerhalb von sieben Arbeitstagen abgeschlossen beschreibt, wobei der Vertrag vom Landverwalter des Sektors oder einem freiberuflichen Notar beurkundet wird und auf dem Flurstück keine Bodensteuern rückständig sein dürfen; ein ausländischer Käufer kann nur eine Erbpacht (emphyteutische Pacht) oder eine Konzession halten, und dies nur zu Investitionszwecken (Der Zugang ausländischer Investoren zu Land). Verträge werden nur mit Zustimmung der Gegenpartei abgetreten. Lizenzen gehen nur über, wenn das jeweilige Lizenzrecht eine Übertragung zulässt und die Aufsichtsbehörde zustimmt; andernfalls beantragt der Käufer eine eigene Lizenz. Sicherheiten, die den Kreditgebern des Verkäufers bestellt wurden, müssen freigegeben werden.

Die Arbeitnehmer sind der heikelste Punkt. Artikel 16 des Gesetzes Nr. 66/2018 vom 30/08/2018 zur Regelung der Arbeit in Ruanda (Arbeitsgesetz) bestimmt, dass ein Arbeitsvertrag nicht ohne Zustimmung des Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber auf einen anderen übertragen werden kann, während Artikel 15 vorsieht, dass bei einer Änderung der Rechtsform des Unternehmens laufende Verträge zwischen dem neuen Arbeitgeber und den bisherigen Arbeitnehmern wirksam bleiben und nur nach Maßgabe des Arbeitsgesetzes gekündigt werden können. Keine veröffentlichte Entscheidung klärt, ob der Verkauf eines Unternehmens als laufender Betrieb unter Artikel 15 fällt; der sicherere Weg ist daher die schriftliche Zustimmung jedes Arbeitnehmers zur Übertragung zu unveränderten Bedingungen, wobei Kündigungsfristen und Abgangsleistungen für jeden, der ablehnt, in den Preis einzukalkulieren sind (Kündigung, Abfindung und betriebsbedingte Entlassung).

Das Investitionszertifikat des Verkäufers geht nicht mit den Vermögenswerten über. Ein Käufer, der eine Tätigkeit in einem vorrangigen Sektor ausüben wird, registriert seine eigene Investition beim Rwanda Development Board (RDB), und der Verkäufer muss, wenn er ein registrierter Investor ist, der seine Geschäftstätigkeit aussetzt oder beendet, dem RDB nach Artikel 27 des Investitionsgesetzes 30 Tage im Voraus schriftlich Mitteilung machen (RDB-Registrierung und Investitionszertifikat). Die verkaufende Gesellschaft versteuert ihren Gewinn in ihrer Körperschaftsteuererklärung, auf Grundstücksverkäufe fällt die Steuer von 2 % oder 2,5 % nach dem Gesetz Nr. 048/2023 vom 05/09/2023 an, und die steuerliche Begünstigung von Umstrukturierungen in den Artikeln 53 und 54 des Einkommensteuergesetzes für den Erwerb von 50 % oder mehr des Vermögens eines Rechtsträgers sollte vor der Festlegung des Preises geprüft werden.

Gesellschaftsrechtliche Genehmigungen: wesentliche Transaktionen, Verschmelzungen und widersprechende Gesellschafter

Das Gesellschaftsgesetz schützt die Gesellschafter von Käufer und Verkäufer, wenn eine Transaktion die Größenordnung der Gesellschaft verändert. Nach Artikel 196 ist eine **wesentliche Transaktion** (1) der Erwerb oder die Vereinbarung über den Erwerb von Vermögenswerten im Wert von 10 % oder mehr des Wertes des Vermögens der Gesellschaft vor dem Erwerb; (2) die Veräußerung oder die Vereinbarung über die Veräußerung von Vermögenswerten im Wert von mehr als der Hälfte des Wertes des Vermögens der Gesellschaft; oder (3) eine Transaktion, durch die die Gesellschaft Rechte erwirbt oder Verpflichtungen eingeht, einschließlich Eventualverbindlichkeiten, im Wert von mehr als der Hälfte des Wertes ihres Vermögens. Die Bestellung eines Sicherungsrechts an mehr als der Hälfte des Vermögens ausschließlich zur Sicherung von Geldforderungen oder Leistungen ist keine wesentliche Transaktion. Die Schwelle von 10 % für Erwerbe ist niedrig, sodass ein ruandischer Käufer eines nennenswerten Unternehmens häufig eine wesentliche Transaktion vornimmt.

Artikel 197 regelt das Verfahren. Die Gesellschaft muss ihren Gesellschaftern das Vorhaben unmittelbar nach dessen Eingang offenlegen, einschließlich etwaiger Interessen eines Direktors oder beherrschenden Gesellschafters als nahestehende Partei. Sie darf das Vorhaben danach nur durchführen, wenn (1) der Verwaltungsrat zuvor die Stellungnahme eines **unabhängigen professionellen Finanzberaters** eingeholt hat, der die Bedingungen analysiert und sich zu deren Angemessenheit für die Gesellschafter äußert; (2) der Verwaltungsrat die Transaktion gebilligt und einer zu diesem Zweck einberufenen Gesellschafterversammlung vorgelegt hat, wobei jedem teilnahmeberechtigten Gesellschafter eine Zusammenfassung, die Empfehlung des Verwaltungsrats und die Stellungnahme des Beraters übermittelt werden; und (3) die Transaktion durch qualifizierten Beschluss gebilligt wird, den Artikel 2 als 75 % der Stimmen der stimmberechtigten und abstimmenden Gesellschafter definiert. Ein Gesellschafter, der mit allen seinen Anteilen gegen einen qualifizierten Beschluss zur Billigung einer wesentlichen Transaktion oder einer Verschmelzung gestimmt hat, kann von der Gesellschaft verlangen, diese Anteile zu einem fairen und angemessenen Preis zu kaufen (Artikel 106 und 240), wobei Streitigkeiten über den Preis einem Schiedsverfahren zugeführt werden, während die Gesellschaft einen vorläufigen Preis zahlt (Artikel 242). Die Artikel 107 und 241 nennen unterschiedliche Fristen (15 Tage und 30 Tage bzw. zehn und zwanzig Arbeitstage); ein Gesellschafter sollte daher innerhalb der kürzeren Frist handeln und eine Gesellschaft die längere gelten lassen.

Eine **gesetzliche Verschmelzung** folgt den Artikeln 198 bis 206. Die Direktoren jeder Gesellschaft müssen beschließen, dass die Verschmelzung im besten Interesse ihrer Gesellschafter liegt und dass die verschmolzene Gesellschaft unmittelbar nach dem Wirksamwerden den Solvenztest erfüllen wird, und die dafür stimmenden Direktoren unterzeichnen eine entsprechende Bescheinigung (Artikel 202). Der Verschmelzungsvorschlag, die vorgesehenen Gründungsunterlagen, die Bescheinigungen der Direktoren und eine Erklärung über die wesentlichen Interessen der Direktoren müssen jedem Gesellschafter mindestens 20 Arbeitstage vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung übermittelt werden, und die Gesellschafter jeder Gesellschaft billigen sie durch qualifizierten Beschluss (Artikel 191 und 202). Die Unterlagen werden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Beschluss beim Registrar General eingereicht (Artikel 203), der eine Verschmelzungsbescheinigung ausstellt (Artikel 204); Gläubiger können Direktoren in Anspruch nehmen, die die Solvenz ohne hinreichende Gründe

bescheinigt haben (Artikel 205). Vor allem bestimmt Artikel 198, dass die Parteien eine Verschmelzung erst vollziehen dürfen, wenn die für Wettbewerb und Verbraucherschutz zuständige Behörde sie mit oder ohne Auflagen genehmigt hat.

Publikumsgesellschaften: das Angebot beim 50-%-Kontrollpaket

Ein Käufer einer **Publikumsgesellschaft**, worunter in Ruanda eine als Publikumsgesellschaft eingetragene Gesellschaft mit frei übertragbaren Aktien zu verstehen ist, gleich ob börsennotiert oder nicht, trifft bereits im Gesellschaftsgesetz selbst auf eine Pflichtangebotsregel. Nach Artikel 244 muss eine Person, die allein oder mit verbundenen Personen ein **Kontrollpaket** von 50 % oder mehr der Stimmrechte an einer Publikumsgesellschaft erwerben will, der Gesellschaft diese Absicht spätestens 30 Tage vor dem Erwerb schriftlich mitteilen. Verbundene Personen sind Gesellschaften, an denen die Person mehr als 50 % der Stimmrechte hält oder auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausübt, die Familie einer natürlichen Person sowie gemeinsam handelnde Personen. Innerhalb von 60 Tagen nach dem Erwerb des Kontrollpakets muss der Erwerber allen Inhabern jeder stimmberechtigten Gattung, an der er Aktien hält, anbieten, deren Aktien zu einem Preis nicht unter dem gewichteten Durchschnittspreis zu kaufen, den er in den sechs Monaten vor dem Erwerb für diese Aktien gezahlt hat. Das Angebot bleibt mindestens 30 Tage lang offen, das Verfahren muss innerhalb von 120 Tagen nach der Mitteilung abgeschlossen sein, und ein Erwerber, der die Vorschriften nicht einhält, verliert das Stimmrecht aus allen Aktien dieser Gattung.

Ist die Zielgesellschaft an der Rwanda Stock Exchange notiert, gilt zusätzlich die Verordnung Nr. 10 von 2012 über Übernahmen am Kapitalmarkt (Capital Markets (Takeovers) Regulations), die ein Pflichtangebot bereits ab einer niedrigeren Schwelle von 25 % der Stimmrechte, einen von der Capital Market Authority (CMA) überwachten Zeitplan und die Offenlegung von Beteiligungen über 5 % vorschreibt. Diese Vorschriften, die Corporate-Governance-Verordnung von 2026 und die Steuerbefreiung für börsennotierte Wertpapiere finden Sie in Publikumsgesellschaften, die Rwanda Stock Exchange und Übernahmen.

Branchenaufsichtsbehörden und das Investitionszertifikat

In regulierten Branchen ist die Genehmigung eines Kontrollwechsels durch die Aufsichtsbehörde oft der langwierigste Punkt im Zeitplan. Die klarste Regelung gilt im Bankwesen. Nach dem Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken darf niemand ohne vorherige Genehmigung der National Bank of Rwanda (BNR) unmittelbar oder mittelbar eine **bedeutende Beteiligung** oder eine beherrschende Beteiligung an einer Bank erwerben oder übertragen (Artikel 21). Eine bedeutende Beteiligung ist eine Beteiligung, die allein oder zusammen mit anderen mindestens 5 % des Eigenkapitals oder der Stimmrechte der Bank ausmacht oder einen maßgeblichen Einfluss auf ihre Geschäftsführung ermöglicht (Artikel 2 Buchst. r). Eine ohne Genehmigung erworbene Beteiligung ist nichtig; der Inhaber verliert Dividenden, Stimmrechte und sonstige Rechte, und die BNR kann den Gesellschafter suspendieren und die Übertragung oder den Verkauf der Anteile veranlassen. Niemand darf zusammen mit ihm nahestehenden Parteien ohne Genehmigung der BNR mehr als 25 % an einer Bank halten (Artikel 20), und das Überschreiten der aufsichtsrechtlichen Schwellenwerte der BNR bedarf der vorherigen Genehmigung (Artikel 22). Auch ein mittelbarer Erwerb, etwa der Kauf der ausländischen Muttergesellschaft einer ruandischen Bank, ist erfasst.

Versicherer, Mikrofinanzinstitute und Zahlungsdienstleister werden von der BNR lizenziert, Marktintermediäre von der CMA, Telekommunikations-, Energie- und Verkehrsunternehmen von der Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA) und Bergbaurechte vom Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB) nach dem Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbrucharbeiten (FAQ 91; FAQ 92). Jede Lizenz ist auf ihre eigene Regelung zum Kontrollwechsel hin zu prüfen, die dieser Leitfaden nicht für jede Branche untersucht hat. Ist die Zielgesellschaft ein registrierter Investor, verlangt Artikel 27 des Investitionsgesetzes eine schriftliche Mitteilung an das RDB 30 Tage bevor sich die Art der Geschäftstätigkeit ändert oder die Geschäftstätigkeit ausgesetzt oder beendet wird; ein bloßer Gesellschafterwechsel ist kein aufgeführter Fall, der Käufer sollte sich aber dennoch schriftlich an das RDB wenden, um ihn eintragen zu lassen.

Fusionskontrolle: eine Bedingung der meisten bedeutenden Transaktionen

Seit dem 4. März 2026 behandelt das Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz jeden dauerhaften Kontrollwechsel als Zusammenschluss, einschließlich des Erwerbs eines wesentlichen Einflusses auf die Geschäftspolitik durch eine Minderheitsbeteiligung mit Vetorechten (Artikel 10). Anmeldepflichtige Zusammenschlüsse sind der Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA) innerhalb von 30 Tagen nach dem Fusionsbeschluss anzumelden und dürfen nicht vollzogen werden, bevor die RICA innerhalb von 45 Tagen nach einer vollständigen Anmeldung, einmal um 15 Tage verlängerbar, entschieden hat (Artikel 11 und 14). Die Schwellenwerte stehen bis zum Erlass von RICA-Verordnungen aus, und Transaktionen mit Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten können zusätzlich eine Anmeldung mit Vollzugsverbot beim Gemeinsamen Markt für das Östliche und Südliche Afrika (COMESA) oder bei der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) erfordern. Die Aufgreifkriterien, Fristen und Gebühren finden Sie in Fusionskontrolle und Wettbewerbsrecht; jede Freigabe sollte als aufschiebende Bedingung in den Vertrag aufgenommen werden (Transaktionsverträge und Vollzugsmechanik).

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Welche Genehmigungen benötigt dieser Erwerb?

Eine Entscheidungshilfe zu den Genehmigungen und Verfahren, die bei den meisten Erwerben eines ruandischen Unternehmens anfallen. Gehen Sie jede Frage durch: Für dieselbe Transaktion können mehrere Genehmigungen erforderlich sein.

Q1 **Erlangt der Käufer die Kontrolle über die Zielgesellschaft oder einen wesentlichen Einfluss auf ihre Geschäftspolitik, auch durch Vetorechte oder ein Joint Venture?**

Ja Es handelt sich um einen Zusammenschluss nach Artikel 10 des Gesetzes Nr. 011/2026: Konsultieren Sie die RICA, solange die Schwellenwerte nicht veröffentlicht sind, und prüfen Sie COMESA und EAC; die Anmeldungen haben aufschiebende Wirkung.

Nein Keine Fusionsanmeldung; weiter.

Q2 **Ist die Zielgesellschaft eine Bank, oder hält sie eine Lizenz der BNR, der CMA, der RURA, des RMB oder einer anderen Branchenaufsichtsbehörde?**

Ja Holen Sie die vorherige Genehmigung ein; bei einer Bank bedarf eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von 5 % oder mehr der Genehmigung der BNR, andernfalls ist sie nichtig.

Nein Prüfen Sie wesentliche Verträge auf Change-of-Control-Klauseln.

Q3 **Ist die Zielgesellschaft eine Publikumsgesellschaft, und erreichen der Käufer und die mit ihm verbundenen Personen 50 % oder mehr der Stimmrechte?**

Ja Teilen Sie dies der Gesellschaft 30 Tage im Voraus mit und unterbreiten Sie das Angebot nach Artikel 244 innerhalb von 60 Tagen; ist die Zielgesellschaft börsennotiert, gelten die Übernahmevorschriften der CMA ab 25 %.

Nein Weiter.

Q4 **Ist der Käufer eine ruandische Gesellschaft, die Vermögenswerte oder Anteile im Wert von 10 % oder mehr ihres eigenen Vermögens erwirbt, oder veräußert der Verkäufer mehr als die Hälfte seines Vermögens?**

Ja Wesentliche Transaktion: Fairness Opinion, Beschluss des Verwaltungsrats und qualifizierter Beschluss (Artikel 197), mit Andienungsrechten für widersprechende Gesellschafter.

Nein Die gewöhnliche Befugnis des Verwaltungsrats genügt, vorbehaltlich der Satzung.

Q5 **Enthalten die Satzung oder die Gesellschaftervereinbarung der Zielgesellschaft Zustimmungsrechte, Vorerwerbsrechte bei Übertragungen oder Mitverkaufsrechte (Tag-along)?**

Ja Lassen Sie vor der Unterzeichnung Verzichtserklärungen abgeben oder machen Sie diese zu aufschiebenden Bedingungen.

Nein Der Verwaltungsrat muss die Übertragung eintragen, es sei denn, er verweigert sie innerhalb von 30 Arbeitstagen aus Gründen, die Gesetz oder Satzung zulassen (Artikel 75).

Vom Term Sheet zum eingetragenen Eigentümer: der Ablauf eines Erwerbs

1 **Struktur festlegen und Term Sheet vereinbaren**

Wählen Sie den Weg; erfassen Sie Aufsichtsbehörden, Fusionskontrollregime und gesellschaftsrechtliche Genehmigungen auf beiden Seiten; vereinbaren Sie Exklusivität und Vertraulichkeit, mit einem Clean-Team-Protokoll, wenn die Parteien Wettbewerber sind.

2

Due Diligence durchführen

Durchsuchen Sie das Register und die Gesellschafterliste des Office of the Registrar General, die Sicherheitenregister, die Grundstückstitel, den steuerlichen Status bei der RRA und anhängige Rechtsstreitigkeiten, und prüfen Sie die eigenen Register und Verträge der Zielgesellschaft (Due Diligence in Ruanda).

3

Verhandeln und unterzeichnen

Unterzeichnen Sie mit aufschiebenden Bedingungen für jede Genehmigung und einem Mechanismus für die Kapitalertragsteuer; mit der Unterzeichnung beginnt in der Regel die 30-tägige Anmeldefrist bei der RICA.

4

Gesellschaftsrechtliche Genehmigungen einholen

Beschlüsse des Verwaltungsrats, gegebenenfalls Fairness Opinion und qualifizierter Beschluss (Artikel 197), Verschmelzungsbeschlüsse und -bescheinigungen (Artikel 202) sowie Verzichtserklärungen nach der Satzung.

5

Behördliche Anmeldungen vornehmen

Melden Sie den Zusammenschluss innerhalb von 30 Tagen nach dem Fusionsbeschluss bei der RICA an und, wenn deren Kriterien erfüllt sind, bei der COMESA oder der EAC; stellen Sie Anträge bei der BNR oder anderen Branchenaufsichtsbehörden; machen Sie eine etwaige Mitteilung nach Artikel 244 30 Tage vor dem Erwerb eines Kontrollpakets an einer Publikumsgesellschaft.

6

Vollzug

Übergeben Sie das unterzeichnete Übertragungsformular und das Anteilszertifikat, den Beschluss des Verwaltungsrats zur Eintragung der Übertragung, die Rücktritte und Bestellungen von Direktoren (wobei nach Artikel 157 mindestens ein in Ruanda ansässiger Direktor verbleiben muss), und zahlen Sie den Kaufpreis abzüglich eines etwaigen Einbehalts für die Kapitalertragsteuer.

7

Eintragen und melden

Aktualisieren Sie das Anteilsregister innerhalb von 7 Tagen und das Gesellschafterverzeichnis innerhalb von 14 Tagen, melden Sie Änderungen beim wirtschaftlichen Eigentum innerhalb von 14 Tagen dem Registrar General, teilen Sie dem Registrar General Änderungen bei den Direktoren mit den Zustimmungserklärungen der neuen Direktoren mit, und reichen Sie etwaige Verschmelzungsunterlagen innerhalb von 10 Arbeitstagen ein (Artikel 203).

8

Steuer- und Investorenmitteilungen

Die Zielgesellschaft meldet die Kapitalertragsteuer von 10 % innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung an und zahlt sie; benachrichtigen Sie das RDB, wenn die Zielgesellschaft ein registrierter Investor ist; aktualisieren Sie Bankvollmachten und Lizenzen.

RECHENBEISPIEL

Erwerb von 70 % eines Lebensmittelverarbeiters in Kigali

Eine kenianische Unternehmensgruppe kauft 700.000 der 1.000.000 Anteile einer ruandischen privaten Gesellschaft von deren Gründer, einer in Ruanda ansässigen natürlichen Person, für 2.100.000.000 RWF. Der Gründer hatte diese Anteile für 1.200.000.000 RWF gezeichnet, vollständig dokumentiert. Die Zielgesellschaft hat steuerliche Verluste von 400.000.000 RWF; die ruandische Tochtergesellschaft des Käufers, die die Anteile halten wird, hat eine Bilanzsumme von 9.000.000.000 RWF. Die Zahlen dienen nur der Veranschaulichung.

Übertragungsbeschränkungen	Die Satzung gewährt dem Minderheitsgesellschafter mit 30 % ein Vorkaufsrecht; die Minderheit unterzeichnet vor der Unterzeichnung des Vertrags eine schriftliche Verzichtserklärung.
Prüfung der wesentlichen Transaktion (Käufer)	Die Tochtergesellschaft des Käufers erwirbt Anteile im Wert von 2.100.000.000 RWF, das sind 23 % ihres Vermögens von 9.000.000.000 RWF und damit mehr als die 10-%-Schwelle des Artikels 196; ihr Verwaltungsrat holt daher eine Fairness Opinion ein, und ihre Gesellschafter fassen einen qualifizierten Beschluss nach Artikel 197.
Fusionskontrolle	70 % bedeuten Kontrolle im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes Nr. 011/2026. Da keine Schwellenwerte der RICA veröffentlicht sind, konsultiert der Käufer die RICA, meldet gegebenenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung an und wartet bis zu 45 plus 15 Tage; der regionale Umsatz wird anhand der Kriterien von COMESA und EAC geprüft.
Kapitalertragsteuer	Gewinn 2.100.000.000 RWF − 1.200.000.000 RWF = 900.000.000 RWF. Steuer von 10 % = 90.000.000 RWF, von der Zielgesellschaft einbehalten und abgeführt. Die Übertragung wird am 18. November 2026 eingetragen, sodass die Steuer bis zum 15. Dezember 2026 fällig ist.
Kaufpreismechanik	Der Vertrag behält 90.000.000 RWF vom Kaufpreis ein und zahlt sie an die Zielgesellschaft zur Finanzierung der Steuer; der Gründer erhält beim Vollzug 2.010.000.000 RWF.
Steuerliche Verluste	Die Eigentumsänderung übersteigt 25 %, sodass die Verluste der Zielgesellschaft von 400.000.000 RWF nach Artikel 31 untergehen; beim Körperschaftsteuersatz von 28 % entsprachen sie künftigen Steuern von bis zu 112.000.000 RWF, die der Käufer aus seiner Bewertung herausnimmt.
Meldungen nach dem Vollzug	Anteilsregister innerhalb von 7 Tagen, Verzeichnis innerhalb von 14 Tagen, wirtschaftliches Eigentum innerhalb von 14 Tagen und Unterrichtung des RDB, wenn die Zielgesellschaft ein Investitionszertifikat hält.

Wäre die Zielgesellschaft eine Publikumsgesellschaft gewesen und hätte die Gruppe 50 % oder mehr der Stimmrechte erworben, hätte Artikel 244 zusätzlich eine Mitteilung 30 Tage im Voraus und ein Angebot an die übrigen Aktionäre innerhalb von 60 Tagen verlangt.

Hätte die kenianische Gruppe stattdessen das Unternehmen der Zielgesellschaft im Wege eines Kaufs von Vermögenswerten erworben, wäre die Gesellschaft des Gründers, nicht der Gründer selbst, auf den Gewinn besteuert worden, und jeder Grundstückstitel, jeder Vertrag und jeder Arbeitnehmer hätte einzeln übertragen werden müssen.

Fragen von Investoren

Kann eine ausländische Gesellschaft 100 % einer ruandischen Gesellschaft erwerben?

Ja, in gewöhnlichen Handelssektoren. Kein Gesetz begrenzt ausländische Beteiligungen, und Artikel 9 des Investitionsgesetzes erlaubt ausländischen Investoren den Erwerb von Anteilen. Branchenaufsichtsbehörden wie die BNR, die CMA, die RURA und das RMB können eine vorherige Genehmigung des Kontrollwechsels verlangen, und die Gesellschaft muss nach Artikel 157 des Gesellschaftsgesetzes mindestens einen in Ruanda ansässigen Direktor beibehalten.

Wie werden Anteile an einer ruandischen Gesellschaft übertragen?

Durch Übergabe eines von Verkäufer und Käufer unterzeichneten Anteilsübertragungsformulars an die Gesellschaft, zusammen mit dem Anteilszertifikat, sofern ein solches existiert; danach trägt die Gesellschaft den Käufer in das Gesellschafterregister ein (Artikel 75). Der Verwaltungsrat kann die Eintragung nur innerhalb von 30 Arbeitstagen verweigern oder aufschieben, wobei beiden Parteien innerhalb von fünf Arbeitstagen eine vollständige Begründung zu übermitteln ist, und nur, wenn das Gesetz oder die Satzung dies zulassen.

Besteht beim Kauf einer ruandischen Publikumsgesellschaft eine Pflicht zu einem Übernahmeangebot?

Ja. Artikel 244 des Gesellschaftsgesetzes verlangt von jedem, der zusammen mit verbundenen Personen 50 % oder mehr der Stimmrechte an einer Publikumsgesellschaft erwirbt, dies der Gesellschaft 30 Tage im Voraus mitzuteilen und innerhalb von 60 Tagen anzubieten, die übrigen stimmberechtigten Aktien zu einem Preis nicht unter seinem gewichteten Sechsmonatsdurchschnittspreis zu kaufen. Bei börsennotierten Gesellschaften schreiben die Übernahmevorschriften der CMA ein Pflichtangebot ab 25 % vor.

Wer zahlt die Kapitalertragsteuer, wenn eine ruandische Gesellschaft den Eigentümer wechselt?

Der Gewinn ist der des Verkäufers, doch die ruandische Gesellschaft, deren Gesellschafterkreis sich ändert, muss die Steuer, seit dem 29. Mai 2025 in Höhe von 10 %, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung einbehalten, anmelden und abführen, auch bei einem indirekten Verkauf im Ausland. Der Vertrag sollte vorsehen, dass der Verkäufer sie aus dem Kaufpreis finanziert.

Bleiben beim Kauf eines ruandischen Unternehmens dessen steuerliche Verluste erhalten?

In der Regel nicht. Nach Artikel 31 des Einkommensteuergesetzes führt eine Änderung von mehr als 25 % der unmittelbaren oder mittelbaren Eigentums- oder Stimmrechte an einer nicht börsennotierten Gesellschaft zum Untergang ihrer nicht genutzten Verluste, es sei denn, es handelt sich um eine interne Umstrukturierung, bei der alle Gesellschafter erhalten bleiben, von denen jeder seit mindestens drei Jahren Anteile hält. Auch ein Kauf von Vermögenswerten überträgt die Verluste des Verkäufers nicht.

AUSBLICK AUF 2027

- RICA-Verordnungen nach Artikel 11 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 011/2026, die die Umsatz- und Vermögensschwellen, Formulare und Gebühren für die Fusionsanmeldung sowie ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 14 Abs. 3 festlegen, wurden erwartet, waren am 10. Oktober 2026 aber noch nicht terminiert; bis zu ihrem Erscheinen sollten Käufer die RICA bei jedem Kontrollerwerb konsultieren.
- Eine Ministerialverordnung zur Errichtung des Independent Appeal Committee nach Artikel 64 des Gesetzes Nr. 011/2026 war nicht auffindbar; sie wird bestimmen, wie Fusionsentscheidungen angefochten werden.
- Am 10. Oktober 2026 war kein Gesetzentwurf zur Änderung der Vorschriften des Gesellschaftsgesetzes über Erwerb, Verschmelzung oder Andienungsrechte bekannt, sodass die widersprüchlichen Fristen für Andienungsrechte in den Artikeln 107 und 241 fortbestehen.
- Leitlinien der RRA zur Anrechnung der von einer Zielgesellschaft einbehaltenen Kapitalertragsteuer von 10 % bei einem gebietsansässigen Verkäufer in Form einer Gesellschaft und zur Befreiung nach dem Investitionsgesetz nach der Änderung von 2025 würden die Preisgestaltung von Transaktionen im Jahr 2027 beeinflussen.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Merger (of enterprises)	*Kwibumbira hamwe kw'ibigo by'ubucuruzi*	*Fusion d'entreprises*	Nach Artikel 10 des Gesetzes Nr. 011/2026 ein dauerhafter Kontrollwechsel durch Verschmelzung, Kontrollerwerb oder ein Vollfunktions-Joint-Venture.
Control	—	*Contrôle*	Mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals, des Geschäftsbetriebs oder des Vermögens, bestimmender Einfluss auf die Stimmrechte oder den Verwaltungsrat oder wesentlicher Einfluss auf die Geschäftspolitik (Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 011/2026).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Share	*Umugabane*	*Action*	Eine Eigentumseinheit an einer Gesellschaft, die durch Eintragung in das Gesellschafterregister übertragen wird (Artikel 75 des Gesellschaftsgesetzes).
Major transaction	*Igikorwa gihambaye*	*Transaction capitale*	Ein Erwerb von Vermögenswerten im Wert von 10 % oder mehr des Vermögens einer Gesellschaft oder eine Veräußerung oder Verpflichtung im Wert von mehr als der Hälfte, die einen qualifizierten Beschluss erfordert (Artikel 196 und 197).
Special resolution	*Umwanzuro udasanzwe*	*Résolution spéciale*	Ein Gesellschafterbeschluss, der 75 % der abgegebenen Stimmen erfordert, oder mehr, wenn die Satzung dies vorsieht.
Significant holding	*Uruhare rugaragara*	*Participation significative*	Nach Artikel 2 Buchst. r des Gesetzes Nr. 044/2024 eine Beteiligung von mindestens 5 % am Kapital oder an den Stimmrechten einer Bank oder eine Beteiligung, die einen maßgeblichen Einfluss auf ihre Geschäftsführung vermittelt.
Capital gains tax	*Umusoro ku gaciro kiyongereye*	*Impôt sur la plus-value*	Die Steuer von 10 % auf den Gewinn aus einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung von Anteilen, die von der ruandischen Gesellschaft einbehalten wird, deren Gesellschafterkreis sich ändert.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Erwerbsvorschriften unterscheiden nicht nach Staatsangehörigkeit. Ein kenianischer, ugandischer oder sonstiger Käufer aus der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) oder dem Gemeinsamen Markt für das Östliche und Südliche Afrika (COMESA), ein Käufer von außerhalb Afrikas und ein ruandischer Käufer unterliegen denselben Übertragungsformalitäten, denselben Genehmigungen für wesentliche Transaktionen und Verschmelzungen, derselben Angebotsregel des Artikels 244, derselben 5-%-Genehmigung der BNR und derselben Fusionskontrolle. Das ruandische Recht kennt keine allgemeine Obergrenze für ausländisches Eigentum, wobei einige branchenspezifische Lizenzbedingungen Anforderungen an lokales Eigentum enthalten.

Die Unterschiede sind praktischer Natur. Ein ausländischer Käufer in Form einer Gesellschaft muss notariell beglaubigte oder apostillierte Beschlüsse des Verwaltungsrats und Gründungsdokumente vorlegen, da Ruanda seit dem 5. Juni 2024 Vertragspartei des Apostille-Übereinkommens ist (außer im Verhältnis zu Deutschland, das dem Beitritt Ruandas widersprochen hat, sodass deutsche Urkunden weiterhin der konsularischen Legalisation bedürfen), und das Office of the Registrar General erkennt auch Beglaubigungen durch einen Notar im Ausland, eine ruandische Botschaft oder das Außenministerium an; zudem muss er seine eigenen letztlich wirtschaftlich Berechtigten offenlegen. Der Kaufpreis sollte über eine Bank in Ruanda mit dokumentiertem Zahlungsweg eingehen, da die Rückführungsgarantie in Artikel 12 des Investitionsgesetzes gegen den Nachweis ausgeübt wird, dass Kapital eingebracht und Steuern gezahlt wurden (Rückführung von Gewinnen und Kapital). Bei Grundstücken kann ein ausländischer Käufer von Vermögenswerten nur eine Erbpacht (emphyteutische Pacht) oder eine Konzession erwerben, während der Kauf von Anteilen an einer ruandischen Gesellschaft mit Grundbesitz deren Besitzrechte unverändert lässt.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Unterzeichnung eines Anteilskaufvertrags ohne Verzicht auf Vorkaufs- oder Zustimmungsrechte aus der Satzung oder der Gesellschaftervereinbarung der Zielgesellschaft: Der Verwaltungsrat kann die Eintragung der Übertragung dann rechtmäßig verweigern.
- Die eigene Genehmigung des Käufers als Routine zu behandeln: Der Erwerb von Vermögenswerten oder Anteilen im Wert von 10 % oder mehr des Vermögens eines ruandischen Käufers ist eine wesentliche Transaktion, die eine Fairness Opinion und einen qualifizierten Beschluss erfordert.
- Der Vollzug vor der Freigabe durch RICA, COMESA oder EAC: Jede Anmeldung hat aufschiebende Wirkung, und das ruandische Bußgeld für die unterlassene Anmeldung erreicht 5 % des Vorjahresumsatzes.
- Der Erwerb einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von 5 % oder mehr an einer Bank ohne vorherige Genehmigung der BNR: Die Beteiligung ist nichtig und vermittelt weder Stimmrechte noch Dividenden.
- Die Zielgesellschaft die Kapitalertragsteuer von 10 % auf den Gewinn des Verkäufers ohne Finanzierung zahlen zu lassen: Der Vertrag sollte die Steuer vom Kaufpreis einbehalten und sie rechtzeitig vor Ablauf der 15-Tage-Frist an die Zielgesellschaft zahlen.
- Das Überschreiten von 50 % der Stimmrechte an einer nicht börsennotierten Publikumsgesellschaft ohne die 30-tägige Mitteilung und das Angebot nach Artikel 244: Der Erwerber verliert das Stimmrecht aus diesen Aktien.

AMTLICHE QUELLEN

- RDB, Office of the Registrar General: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021, Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften (Artikel 75, 79, 106 bis 108, 196 bis 206 und 240 bis 246) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- Rwanda Law Reform Commission: Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 04/03/2026 — https://www.rlrc.gov.rw/fileadmin/user_upload/RLRC/Laws_of_Rwanda_v2/Domestic_laws/Laws_in_force/10._Business/10.8._Organization_of_commercial_Activities/10.8.6._Consumer_protection/10.8.6.1._Competition_and_consumer_protection__Law_No_011-2026_of_2026.pdf
- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken (Artikel 2, 20 bis 22) — https://www.bnr.rw/documents/Banking_Law_2024_yMYGT82.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 zur Änderung des Gesetzes Nr. 027/2022 zur Einführung von Einkommensteuern (Kapitalertragsteuer) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Law_amending_the_2022_Income_Tax_May_2025.pdf
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (Artikel 9, 12, 27 und 28) — https://archive.gazettes.africa/archive/rw/2021/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4bis.pdf
- IremboGov: How to apply for title transfer (voluntary sale) (Anleitung zur Übertragung eines Grundstückstitels bei freiwilligem Verkauf) — https://support.irembo.gov.rw/en/support/solutions/articles/47001210595-how-to-apply-for-title-transfer-voluntary-sale

Due Diligence in Ruanda: das öffentliche Handelsregister und die Gesellschafterliste, die eigenen Register und die wirtschaftlichen Eigentümer der Zielgesellschaft, die Eigentumskette an den Anteilen, steuerliche Unbedenklichkeit und steuerliche Vorgeschichte, Grundstückstitel und Sicherheitenregister, Arbeitnehmer und RSSB, Lizenzen und wettbewerbsrechtliche Risiken, Anfechtungszeiträume in der Insolvenz, Datenräume und Gun-Jumping

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach Artikel 278 des Gesetzes Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften kann jedermann gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr das Handelsregister und die vom Registrar General geführte Gesellschafterliste jeder Gesellschaft einsehen und beglaubigte Abschriften erhalten, die in Gerichtsverfahren den Originalen gleichwertig sind.
- Das durch das Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 geschaffene zentrale Register der wirtschaftlichen Eigentümer steht nur den zuständigen Behörden offen; ein Käufer muss daher das interne Register der wirtschaftlichen Eigentümer der Zielgesellschaft, ihr innerhalb von 7 Tagen nach jeder Änderung aktualisiertes Anteilsregister und ihre Jahresmeldungen vom Verkäufer beschaffen.
- Die Rwanda Revenue Authority (RRA) stellt online für 5000 RWF eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, die drei Monate gültig ist und erst nach Begleichung aller Rückstände erteilt wird; sie beschränkt jedoch nicht die Befugnis der RRA zur Betriebsprüfung, die fünf Jahre ab dem 1. Januar nach dem Steuerzeitraum erlischt, oder zehn Jahre, wenn Informationen verschwiegen wurden.
- Nach Artikel 21 des Gesetzes Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken ist eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von 5 % oder mehr an einer Bank, die ohne vorherige Genehmigung der National Bank of Rwanda (BNR) erworben wurde, nichtig und vermittelt weder Stimmrechte noch Dividenden; daher muss bei einer Bank als Zielgesellschaft jedes Glied der Eigentumskette mit den Genehmigungen der BNR abgeglichen werden.
- Nach den Artikeln 215 bis 217 des Gesetzes Nr. 075/2021 vom 06/12/2021 über die Insolvenz können Gläubigerbegünstigungen, Geschäfte unter Wert und Sicherheitenbestellungen im Jahr vor dem

Insolvenzverfahren angefochten werden, wobei für Übertragungen und Sicherheitenbestellungen in den letzten sechs Monaten eine Zahlungsunfähigkeit vermutet wird.

- Nach dem Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 kann ein Zusammenschluss unterhalb der Schwellenwerte innerhalb von 12 Monaten nach dem Vollzug aufgegriffen werden, und die unterlassene Anmeldung, Kartelle und der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung werden mit Bußgeldern von bis zu 5 % des Vorjahresumsatzes geahndet (Artikel 11 und 66); frühere Erwerbe und Vertriebsverträge der Zielgesellschaft sind daher Teil der Due Diligence.

Was die Due Diligence in Ruanda leisten muss

Die öffentlichen Register Ruandas sind für die Region ungewöhnlich stark digitalisiert. Gesellschaften, Gesellschafter, Sicherungsrechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, Grundstückstitel, der steuerliche Status und Urteile lassen sich online oder über ein zentrales Portal prüfen, und die meisten Behördendienste veröffentlichen feste Gebühren und Bearbeitungszeiten. Das macht die erste Runde der Due Diligence schnell. Vollständig wird sie dadurch nicht. Die eigenen gesetzlichen Register der Gesellschaft haben sich häufig als unvollständig erwiesen, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum sind nicht öffentlich, mehrere Verbindlichkeiten erscheinen in keinem Register, und ein Anteilskauf überträgt die gesamte Vorgeschichte der Zielgesellschaft auf den Käufer (Der Erwerb eines ruandischen Unternehmens).

Eine Due Diligence in Ruanda hat daher drei Ebenen: **öffentliche Recherchen**, die der Käufer selbst durchführen kann, in der Regel über einen ruandischen Rechtsanwalt; **Unterlagen des Verkäufers**, die in einem Datenraum bereitgestellt und mit den öffentlichen Registern abgeglichen werden; und **Bestätigungen von Behörden**, etwa eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, eine Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Insolvenz und, wenn die Zielgesellschaft reguliert ist, die Einschätzung der Aufsichtsbehörde zu ihrer Lizenz. Die Ergebnisse fließen in drei Entscheidungen ein: ob die Transaktion als Anteilskauf oder als Kauf von Vermögenswerten erfolgen soll, welche Risiken eingepreist, durch Freistellungen abgesichert oder zu aufschiebenden Bedingungen gemacht werden und welche Genehmigungen der Zeitplan berücksichtigen muss (Transaktionsverträge und Vollzugsmechanik).

Wo zu recherchieren ist und was die einzelnen Recherchen zeigen

Quelle	Geführt von	Was es zeigt	Zugang und Grenzen
Handelsregister und Gesellschafterliste	Das Office of the Registrar General (ORG) beim Rwanda Development Board (RDB)	Eintragung, Gesellschaftsform, eingetragener Sitz, Direktoren, Gesellschafter laut Meldung, eingereichte Beschlüsse und Jahresmeldungen	Für jedermann gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr zugänglich; beglaubigte Abschriften als Beweismittel zulässig (Artikel 278)

Quelle	Geführt von	Was es zeigt	Zugang und Grenzen
Eigene Register der Zielgesellschaft	Die Gesellschaft, an ihrem eingetragenen Sitz oder anderswo in Ruanda, für mindestens zehn Jahre	Register der Anteile und Schuldverschreibungen, Gesellschafterverzeichnis, Interessen der Direktoren, Protokolle und Beschlüsse, internes Register der wirtschaftlichen Eigentümer	Nur vom Verkäufer; das Register ist innerhalb von 7 Tagen nach einer Änderung zu aktualisieren, das Verzeichnis innerhalb von 14 Tagen
Zentrales Register der wirtschaftlichen Eigentümer	Registrar General (Artikel 116 ter, eingefügt 2023)	Natürliche Personen, die 25 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte halten oder auf andere Weise die Kontrolle ausüben	Nur zuständige Behörden; der Käufer stützt sich auf das interne Register und die Meldungen der Zielgesellschaft
Sicherungsrechte an beweglichen Sachen und Hypotheken	Register des ORG; Hypotheken im elektronischen Hypothekenregistersystem (eMRS) nach Flurstück	Eingetragene Sicherheiten, gesicherte Gläubiger und Rangfolge nach dem Datum der Eintragung	Servicestandard des ORG von 24 Stunden für Eintragungen; Recherche nach der Zielgesellschaft und nach jedem Flurstück
Grundbuch	National Land Authority (NLA), über Irembo, nach eindeutiger Flurstückskennung (UPI)	Inhaber, Besitzform, Pachtdauer, Bodennutzung und Angaben zum Flurstück	Unbezahlte Bodensteuer blockiert eine Übertragung; Zweifel am Eigentum werden an den Landverwalter des Sektors (Sector Land Manager) verwiesen
Steuerlicher Status	Rwanda Revenue Authority (RRA)	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die bestätigt, dass bei Ausstellung keine Rückstände bestehen	Online, 5000 RWF, drei Monate gültig; wird erst nach Begleichung der Rückstände ausgestellt

Quelle	Geführt von	Was es zeigt	Zugang und Grenzen
Insolvenzstatus	ORG	Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Insolvenz	Antrag über die Dienste des ORG; Bestätigung, dass kein Insolvenzverfahren anhängig und kein vorläufiger Verwalter bestellt ist
Rechtsstreitigkeiten und Integrität	Gerichte und Justizministerium; Irembo	Veröffentlichte Urteile in der Online-Datenbank; Führungszeugnisse natürlicher Personen mit deren Zustimmung	Nicht jedes anhängige Verfahren wird veröffentlicht; fordern Sie vom Verkäufer eine Aufstellung der Rechtsstreitigkeiten an und lassen Sie diese von den Rechtsanwälten der Zielgesellschaft bestätigen

Gesellschaftsunterlagen und Eigentum an den Anteilen

Beginnen Sie mit der öffentlichen Akte. Artikel 278 erlaubt jedermann, gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr das Handelsregister und die Gesellschafterliste jeder Gesellschaft einzusehen und mit dem Siegel des Registrar General beglaubigte Abschriften zu verlangen, die in allen Gerichtsverfahren dem Original gleichwertig sind. Die Jahresmeldung, die nach dem 2023 neu gefassten Artikel 143 jede Gesellschaft einreichen muss, weist die Gesellschafter, Zuteilungen und Übertragungen des Jahres, die Direktoren und den Gesellschaftssekretär aus und ergibt so ein Bild der Eigentumsverhältnisse Jahr für Jahr. Vergleichen Sie diese Akte mit dem eigenen **Register der Anteile und Schuldverschreibungen** und dem Gesellschafterverzeichnis der Zielgesellschaft, die mindestens zehn Jahre lang in Ruanda aufzubewahren und innerhalb von 7 bzw. 14 Tagen nach einer Änderung zu aktualisieren sind (Artikel 111, 114 und 115 in geänderter Fassung).

Rechnen Sie mit Abweichungen. In seinem Peer Review zu Ruanda von 2024 berichtete das Global Forum der OECD, dass nur 25 % von 2794 Gesellschaften, die eine Selbsteinschätzung vorgenommen hatten, ein ordnungsgemäßes Gesellschafterverzeichnis führten und dass 159 von 232 vom Registrar General geprüften Gesellschaften die Vorschriften nicht einhielten. Eine Lücke ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Sie setzt die Zielgesellschaft Verwaltungsbußgeldern von 500.000 RWF bis 2.000.000 RWF für die unterlassene Führung oder Aktualisierung von Unterlagen und von 200.000 RWF bis 500.000 RWF für verspätete oder unvollständige Meldungen aus (Artikel 326 und 327 in geänderter Fassung), die maßvoll sind; und sie kann bedeuten, dass das Eigentum des Verkäufers mangelhaft ist, was nicht maßvoll ist. Für jede Ausgabe und jede Übertragung der verkauften Anteile sollte der Käufer

den innerhalb von 15 Tagen beim Registrar General eingereichten Zuteilungsbeschluss (Artikel 58), das Bezugsangebot nach Artikel 59 oder die Satzungsbestimmung, die es ausschließt, das unterzeichnete Übertragungsformular und die Eintragung durch den Verwaltungsrat nach Artikel 75 sowie jede nach der Satzung erforderliche Zustimmung oder Verzichtserklärung einsehen. Seit dem Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 dürfen Inhaberanteile, Anteile mit Nennwert und teileingezahlte Anteile nicht mehr zugeteilt werden (Artikel 57); Gründungsdokumente, die noch darauf Bezug nehmen, müssen daher berichtigt werden, statt sich auf sie zu verlassen.

Das wirtschaftliche Eigentum erfordert eine gesonderte Prüfung. Die Zielgesellschaft muss ein internes Register ihrer wirtschaftlichen Eigentümer führen, einschließlich Treuhandvereinbarungen (Nominee), und dieses sowie jede Änderung innerhalb von 14 Tagen beim Registrar General einreichen (Artikel 116, neu gefasst 2023), wobei der Schwellenwert von 25 % nach den Anweisungen des Registrar General Nr. 001/2023/RG vom 31. März 2023 gilt; das zentrale Register selbst steht nur den zuständigen Behörden offen (Artikel 116 ter). Ein Gesellschafter, der falsche Angaben zur Beteiligung oder zum wirtschaftlichen Eigentum macht, begeht eine Straftat, die mit drei bis fünf Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 5.000.000 RWF bis 10.000.000 RWF geahndet wird (Artikel 352 in geänderter Fassung). Verdeckte Treuhandvereinbarungen sind daher sowohl ein Eigentumsrisiko als auch ein strafrechtliches Risiko (Wirtschaftliche Eigentümer und Transparenz).

Steuern: Unbedenklichkeit, Vorgeschichte und Kosten der Transaktion

Die Rwanda Revenue Authority (RRA) stellt online für 5000 RWF eine **steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** aus, in der Regel innerhalb von etwa 15 Minuten, die drei Monate gültig ist und nur erteilt wird, wenn alle Rückstände beglichen sind. Sie ist eine nützliche Vollzugsunterlage, belegt aber nur, dass am Tag der Ausstellung keine Rückstände erfasst waren. Sie hindert die RRA nicht daran, frühere Jahre zu prüfen: Nach dem Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren erlischt die Prüfungsbefugnis fünf Jahre ab dem 1. Januar nach dem Steuerzeitraum, oder zehn Jahre, wenn Informationen in Hinterziehungsabsicht verschwiegen wurden (Steuerverwaltung, Betriebsprüfungen und Steuerstreitigkeiten). Die steuerliche Due Diligence erstreckt sich daher auf die Erklärungen, Bescheide, Einsprüche und Zahlungen von mindestens fünf Jahren, mit besonderem Augenmerk auf Abzüge bei der Körperschaftsteuer, Verrechnungspreise bei Leistungsverrechnungen zwischen nahestehenden Parteien, Quellensteuern auf Zahlungen ins Ausland, die Einhaltung der Vorschriften zur Mehrwertsteuer und zur elektronischen Rechnungsstellung sowie die Bemessungsgrundlage für PAYE (Lohnsteuerabzug) und Sozialversicherung.

Drei steuerliche Punkte wirken sich unmittelbar auf Struktur und Preis aus. Erstens wird die Kapitalertragsteuer des Verkäufers von 10 % auf einen Anteilsverkauf von der Zielgesellschaft innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung einbehalten und abgeführt, und die Zielgesellschaft ist der Steuerpflichtige, an den sich die RRA bei Nichtzahlung hält, auch für frühere Übertragungen ihrer Anteile; der Käufer sollte Nachweise verlangen, dass jede frühere Übertragung angemeldet wurde. Zweitens führt nach Artikel 31 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern eine Eigentumsänderung von mehr als 25 % zum Untergang nicht genutzter steuerlicher Verluste, sodass die aktive latente Steuer der Zielgesellschaft in der Regel

verloren geht. Drittens sollte der Käufer, wenn die Zielgesellschaft als registrierter Investor nach dem Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung Anreize genießt, bestätigen lassen, dass das Zertifikat gültig ist, dass die Jahresberichte eingereicht wurden und dass die Voraussetzungen des Anreizes nach dem Vollzug fortbestehen (Investitionsanreize).

Grundstücke, Sicherheiten und sonstige Vermögenswerte

Grundstücke werden in Ruanda nach eindeutiger Flurstückskennung (UPI) in einem nationalen, weitgehend digitalen Register der National Land Authority (NLA) eingetragen. Für jedes Flurstück sollte der Käufer den Grundbuchauszug einholen, bestätigen, dass die Zielgesellschaft als Inhaber eingetragen ist, die Besitzform (unbefristetes Eigentum (Freehold) oder Erbpacht (emphyteutische Pacht)), Pachtdauer und Ablauf sowie die festgelegte Bodennutzung prüfen und sich bestätigen lassen, dass Bodensteuer und Grundsteuer angemeldet und gezahlt wurden, da unbezahlte Bodensteuer eine Übertragung blockiert. Eine Zielgesellschaft, die eine ruandische Gesellschaft mit ausländischen Gesellschaftern ist, hält Grundstücke als ruandische juristische Person; ob die NLA sie für Zwecke des Landbesitzes als Ausländer behandelt, sollte bestätigt werden, wenn die Transaktion von unbefristetem Eigentum abhängt. Planungs-, Bau- und Nutzungsgenehmigungen sowie Umweltbescheinigungen sind nicht im Grundbuch erfasst und müssen angefordert werden (Grundbucheintragung, Grundstückstitel und Due Diligence).

Sicherungsrechte werden beim Office of the Registrar General eingetragen: Sicherheiten an beweglichen Vermögenswerten nach dem Gesetz Nr. 34/2013 vom 24/05/2013 über Sicherungsrechte an beweglichen Sachen und Hypotheken nach dem Gesetz Nr. 10/2009 vom 14/05/2009 über Hypotheken, geändert durch das Gesetz Nr. 13/2010, im elektronischen Hypothekenregistersystem. Eingetragene Sicherheiten haben Rang nach dem Datum der Eintragung, und gesicherte Gläubiger stehen unmittelbar nach den Kosten des Insolvenzverfahrens (Artikel 208 und 212 des Insolvenzgesetzes). Recherchieren Sie die Zielgesellschaft nach Namen und jedes Flurstück nach UPI, beschaffen Sie die Kreditverträge und klären Sie, ob die Transaktion Change-of-Control-, Negativerklärungs- (Negative Pledge) oder Vorfälligkeitsklauseln auslöst. Eintragungen von Rechten des geistigen Eigentums, die ebenfalls beim Office of the Registrar General geführt werden, sollten auf Inhaberschaft, Verlängerung und erteilte Lizenzen geprüft werden.

Arbeitnehmer, Sozialversicherung und Einwanderung

Arbeitsrechtliche Verbindlichkeiten erscheinen selten in einem Register. Prüfen Sie die Arbeitsverträge und die Betriebsordnung auf Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 66/2018 vom 30/08/2018 zur Regelung der Arbeit in Ruanda, etwaige Tarifverträge, anhängige Streitigkeiten und Berichte von Arbeitsinspektoren. Kalkulieren Sie die Kosten einer geplanten Restrukturierung: eine Kündigungsfrist von 15 oder 30 Tagen je nach Beschäftigungsdauer (Artikel 24), Abgangsleistungen bei einer Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen von mindestens dem Zwei- bis Siebenfachen des durchschnittlichen Monatsgehalts für Arbeitnehmer mit 12 Monaten Beschäftigung oder mehr (Artikel 31) und Schadensersatz für eine ungerechtfertigte Kündigung von drei bis sechs Monatsgehältern oder bis zu neun Nettomonatsgehältern nach zehn Jahren Beschäftigung (Artikel 30) (Kündigung, Abfindung und betriebsbedingte Entlassung).

Lassen Sie sich bestätigen, dass die Beiträge an das Rwanda Social Security Board (RSSB) und PAYE (Lohnsteuerabzug) auf die volle Vergütung angemeldet und gezahlt wurden, da die Sozialversicherung in einer Insolvenz vor den Steuern und den ungesicherten Gläubigern steht (Artikel 212). Prüfen Sie bei ausländischen Fachkräften die vom Directorate General of Immigration and Emigration (DGIE) erteilten Arbeits-und Aufenthaltserlaubnisse und ob diese an die Zielgesellschaft als Arbeitgeber gebunden sind (Arbeits-und Aufenthaltserlaubnisse).

Lizenzen, wettbewerbsrechtliche Risiken und aufsichtsrechtliche Vorgeschichte

Die meisten für ausländische Investoren interessanten Zielgesellschaften halten eine Branchenlizenz der National Bank of Rwanda (BNR), der Capital Market Authority (CMA), der Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA), des Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB) oder eines Ministeriums (FAQ 91). Prüfen Sie für jede Lizenz deren Inhaber, Laufzeit, Auflagen und Compliance-Berichte, etwaige Sanktionen und die Regelung zum Kontrollwechsel. Bei einer Bank ist die Regelung streng: Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von 5 % oder mehr, die ohne vorherige Genehmigung der BNR erworben wurde, ist nichtig und vermittelt weder Stimmrechte noch Dividenden (Artikel 2 Buchst. r und 21 des Gesetzes Nr. 044/2024); daher muss jede frühere Änderung in der Eigentumskette einer Genehmigung der BNR zugeordnet werden.

Das Wettbewerbsrecht ist inzwischen Teil der Risikoprüfung. Nach dem seit dem 4. März 2026 geltenden Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz kann die Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA) einen Zusammenschluss unterhalb der Schwellenwerte innerhalb von 12 Monaten nach dem Vollzug aufgreifen (Artikel 11 Abs. 3), und die unterlassene Anmeldung eines anmeldepflichtigen Zusammenschlusses, der Abschluss einer verbotenen Vereinbarung oder der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung werden jeweils mit einem Bußgeld von bis zu 5 % des Vorjahresumsatzes geahndet (Artikel 66). Prüfen Sie die früheren Erwerbe und Joint Ventures der Zielgesellschaft, ihre Vereinbarungen mit Wettbewerbern und ihre Vertriebs-und Lieferverträge auf Mindestpreisbindungen beim Wiederverkauf, Beschränkungen des Online-Vertriebs und Ausschließlichkeitsbindungen (Artikel 4, 5 und 9). Ein Online-Verkäufer benötigte eine E-Commerce-Lizenz nach Artikel 44, wobei bestehenden Anbietern sechs Monate ab der Veröffentlichung des Gesetzes am 4. März 2026 zur Anpassung eingeräumt wurden (Artikel 73) (Fusionskontrolle und Wettbewerbsrecht).

Der Datenschutz ist zugleich ein aufsichtsrechtlicher und ein verfahrensbezogener Punkt. Nach dem Gesetz Nr. 058/2021 vom 13/10/2021 über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre müssen sich Verantwortliche und Auftragsverarbeiter bei der National Cyber Security Authority (NCSA) registrieren (Artikel 29), und personenbezogene Daten dürfen nur mit einer Registrierungsbescheinigung, die dies gestattet, außerhalb Ruandas gespeichert werden (Artikel 50). Prüfen Sie die Registrierung der Zielgesellschaft und richten Sie den Datenraum so ein, dass personenbezogene Daten von Arbeitnehmern und Kunden nur im erforderlichen Umfang offengelegt werden und, wenn sie aus dem Ausland eingesehen werden, auf einer rechtmäßigen Übermittlungsgrundlage nach Artikel 48 (Schutz personenbezogener Daten).

Warnsignale in der Insolvenz und Integrität

Steht die Zielgesellschaft oder der Verkäufer unter finanziellem Druck, muss der Käufer wissen, ob frühere Transaktionen rückgängig gemacht werden könnten. Nach dem Gesetz Nr. 075/2021 vom 06/12/2021 über die Insolvenz kann ein Insolvenzverwalter die Anfechtung von Gläubigerbegünstigungen beantragen, die im Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens gewährt wurden (Artikel 215), von Geschäften in diesem Jahr zu einem deutlich unter dem Wert der Leistung der Gesellschaft liegenden Preis, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig war oder wurde (Artikel 216), und von Sicherheiten für bestehende Schulden, wobei vermutet wird, dass eine Gesellschaft, die in den letzten sechs Monaten eine Sicherheit bestellt hat, zahlungsunfähig war (Artikel 217). Das Gericht kann außerdem anordnen, dass verbundene Gesellschaften zu den Schulden der jeweils anderen beitragen oder ihr Vermögen zusammenlegen (Artikel 125 und 126). Fordern Sie die Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Insolvenz, aktuelle Management-Abschlüsse und eine Fälligkeitsübersicht der Verbindlichkeiten an, und gehen Sie mit einem Kauf von Vermögenswerten von einem notleidenden Verkäufer besonders sorgfältig um.

Die Integritätsprüfung erstreckt sich auf die Zielgesellschaft, ihre Direktoren und ihre Vertragspartner. Veröffentlichte Urteile können in der Online-Datenbank recherchiert werden; Führungszeugnisse natürlicher Personen werden über Irembo ausgestellt. Ruandische Banken erwarten eine Prüfung des Verkäufers und seiner wirtschaftlichen Eigentümer auf Geldwäsche und Sanktionen und fragen nach der Herkunft der Kaufpreismittel (Geldwäscheprävention und Sanktions-Compliance). Vermögen, das bei der Löschung einer Gesellschaft noch in ihr verbleibt, fällt an den Staat (Artikel 286 des Gesellschaftsgesetzes); Vermögenswerte, die von einer ruhenden oder gelöschten Konzerngesellschaft stammen, benötigen daher eine lückenlose Eigentumskette.

Due Diligence ohne vorzeitigen Vollzug (Gun-Jumping)

Sind Käufer und Zielgesellschaft Wettbewerber, kann bereits der Informationsaustausch in der Due Diligence gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen. Die COMESA-Verordnung über Wettbewerb und Verbraucherschutz von 2025 nennt unter den Anzeichen dafür, dass ein Zusammenschluss vor der Genehmigung vollzogen wurde, den Austausch strategischer Informationen zwischen den beteiligten Parteien zu anderen Zwecken als der Bewertung oder über das während der Due Diligence Erforderliche hinaus, in einer Weise, die ihre strategische Unabhängigkeit beeinträchtigt (Regel 43 Abs. 5 Buchst. d). Das ruandische Recht selbst unterwirft einen anmeldepflichtigen Zusammenschluss bis zur Entscheidung der RICA einem Vollzugsverbot (Artikel 14 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 011/2026). Wettbewerblich sensible Daten wie aktuelle Preise, Margen, Kundenkonditionen und Angebote sollten daher bis zur Freigabe nur einem Clean Team aus Beratern oder nicht im operativen Geschäft tätigen Mitarbeitern auf Grundlage eines schriftlichen Protokolls zugänglich gemacht werden.

Anforderungsliste für die Due Diligence bei einer ruandischen Zielgesellschaft

Die Unterlagen, die ein Käufer zusätzlich zu den öffentlichen Recherchen anfordern sollte. Passen Sie die Liste an die Branche und die Größe der Transaktion an.

- [ ] **Gründungsdokumente und Register**
  Eintragungsbescheinigung (Certificate of Incorporation), Gründungsurkunde und Satzung in der geänderten Fassung, Register der Anteile und Schuldverschreibungen, Gesellschafterverzeichnis, Register der Interessen der Direktoren, internes Register der wirtschaftlichen Eigentümer und die Jahresmeldungen von fünf Jahren.

- [ ] **Anteilshistorie**
  Jeder Zuteilungsbeschluss mit Nachweis der Einreichung innerhalb von 15 Tagen, Bezugsangebote oder Verzichtserklärungen, Übertragungsformulare, Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Eintragung von Übertragungen und Anteilszertifikate.

- [ ] **Vereinbarungen der Gesellschafter**
  Gesellschaftervereinbarungen und Joint-Venture-Verträge, Optionen, Verpfändungen von Anteilen und etwaige Treuhand- (Nominee) oder Trust-Vereinbarungen.

- [ ] **Steuern**
  Erklärungen und Bescheide von fünf Jahren, Einsprüche und Rechtsmittel, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Anmeldungen der Kapitalertragsteuer auf frühere Anteilsübertragungen und gegebenenfalls das Investitionszertifikat.

- [ ] **Grundstücke und Immobilien**
  Grundbuchauszüge nach UPI, Pachtverträge, Quittungen über Boden- und Grundsteuer, Bau- und Nutzungsgenehmigungen sowie Umweltbescheinigungen.

- [ ] **Finanzierung und Sicherheiten**
  Kreditverträge, Garantien, eingetragene Sicherheiten und Hypotheken sowie Change-of-Control- oder Negativerklärungsklauseln (Negative Pledge).

- [ ] **Lizenzen**
  Jede Branchenlizenz mit ihren Auflagen, Compliance-Berichten und der Regelung der Aufsichtsbehörde zum Kontrollwechsel; Genehmigungen der BNR für jeden Inhaber von 5 % oder mehr an einer Bank.

- [ ] **Wesentliche Verträge**
  Kunden-, Liefer-, Vertriebs- und Handelsvertreterverträge mit Change-of-Control-, Exklusivitäts-, Wiederverkaufspreis- und Online-Vertriebsklauseln.

- [ ] **Arbeitnehmer**
  Arbeitsverträge, Betriebsordnung, Tarifverträge, Lohnabrechnung, Anmeldungen zu RSSB und PAYE, Streitigkeiten und Arbeitserlaubnisse für ausländische Fachkräfte.

- [ ] **Wettbewerb und Verbraucherschutz**
  Frühere Erwerbe und Joint Ventures mit etwaigen Anmeldungen, Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Schriftverkehr mit der RICA und eine etwaige E-Commerce-Lizenz.

- [ ] **Daten und IT**
  Registrierung bei der NCSA als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter, Datenschutzhinweise, Genehmigungen für Datenübermittlungen und Sicherheitsvorfälle.

- [ ] **Streitigkeiten und Insolvenz**
  Aufstellung der Gerichts- und Schiedsverfahren, Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Insolvenz, Fälligkeitsübersicht der Verbindlichkeiten und Geschäfte mit nahestehenden Parteien im letzten Jahr.

RECHENBEISPIEL

Von den Erkenntnissen zu Preis und Absicherung

Ein südafrikanischer Käufer hat sich grundsätzlich bereit erklärt, 4.000.000.000 RWF für 100 % einer ruandischen Vertriebsgesellschaft zu zahlen. Die Due Diligence ergibt die nachstehenden Erkenntnisse. Die Zahlen dienen nur der Veranschaulichung.

Steuerliche Verluste	Die Zielgesellschaft hat Verluste von 300.000.000 RWF. Der Wechsel von 100 % lässt sie nach Artikel 31 untergehen, sodass die Steuerersparnis von 84.000.000 RWF, die sie bei 28 % hätten bewirken können, aus der Bewertung herausgenommen wird.
Nicht gezahlte Kapitalertragsteuer	Eine Übertragung von 20 % der Anteile im Jahr 2024 wurde nie angemeldet. Auf einen Gewinn von 250.000.000 RWF schuldet die Zielgesellschaft zum damals geltenden Satz von 5 % 12.500.000 RWF zuzüglich Strafzuschlägen und Zinsen. Die Parteien vereinbaren eine besondere Freistellung durch den Verkäufer und einen Treuhandeinbehalt (Escrow) von 25.000.000 RWF.
Rückstände bei der Sozialversicherung	Zulagen wurden zwei Jahre lang nicht in die Bemessungsgrundlage für das RSSB einbezogen. Die geschätzten Rückstände von 18.000.000 RWF werden als aufschiebende Bedingung vor dem Vollzug gezahlt.
Mangelhafte Unterlagen	Das Gesellschafterverzeichnis wurde seit 2023 nicht aktualisiert, und ein Zuteilungsbeschluss von 2022 wurde nie eingereicht. Der Verkäufer berichtigt die Register und reicht die Unterlagen vor dem Vollzug ein; das Risiko von Bußgeldern zwischen 500.000 RWF und 2.000.000 RWF ist durch die allgemeine Freistellung abgedeckt.
Vertriebsverträge	Zwölf Händlerverträge schreiben Mindestwiederverkaufspreise vor, die nach Artikel 5 des Gesetzes Nr. 011/2026 verboten sind. Der Verkäufer ändert sie vor dem Vollzug in ausdrücklich als solche gekennzeichnete Preisempfehlungen.
Ergebnis für den Preis	4.000.000.000 RWF − 84.000.000 RWF (Verluste) = 3.916.000.000 RWF, wobei 25.000.000 RWF für die Frage der Kapitalertragsteuer treuhänderisch einbehalten werden und die Rückstände beim RSSB von der Zielgesellschaft vor dem Vollzug gezahlt werden.

Wäre die Zielgesellschaft eine Bank gewesen, hätte eine fehlende Genehmigung der BNR für die Übertragung von 2024 diese Beteiligung nichtig gemacht, und der Käufer hätte vor der Unterzeichnung eine Heilung durch die BNR benötigt.

Nach dem früheren Satz von 5 % ist die nicht angemeldete Steuer geringer als nach dem Satz von 10 %, der für Übertragungen ab dem 29. Mai 2025 gilt; deshalb kommt es auf das Datum jeder früheren Übertragung an.

Fragen von Investoren

Kann ich recherchieren, wem eine ruandische Gesellschaft gehört?

Ja, was die eingetragenen Gesellschafter betrifft. Artikel 278 des Gesellschaftsgesetzes erlaubt jedermann, gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr das Handelsregister und die vom Registrar General geführte Gesellschafterliste einzusehen und beglaubigte Abschriften zu erhalten. Das zentrale Register der wirtschaftlichen Eigentümer steht nur den zuständigen Behörden offen, sodass der Käufer das interne Register der Zielgesellschaft vom Verkäufer beschaffen muss.

Schützt eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung den Käufer ruandischer Anteile?

Nur teilweise. Die Bescheinigung der RRA, die 5000 RWF kostet und drei Monate gültig ist, bestätigt, dass bei ihrer Ausstellung keine Rückstände erfasst waren. Die RRA kann frühere Zeiträume noch fünf Jahre ab dem 1. Januar nach dem Steuerzeitraum prüfen, oder zehn Jahre, wenn Informationen verschwiegen wurden; Käufer stützen sich daher zusätzlich auf Steuergarantien und Freistellungen.

Wie prüfe ich, ob Vermögenswerte einer ruandischen Gesellschaft mit Hypotheken oder Pfandrechten belastet sind?

Recherchieren Sie in den Sicherheitenregistern des Office of the Registrar General: Sicherheiten an beweglichen Sachen, die nach dem Gesetz Nr. 34/2013 eingetragen sind, und Hypotheken im elektronischen Hypothekenregistersystem nach der UPI des Flurstücks. Eingetragene Sicherheiten haben Rang nach dem Datum der Eintragung. Beschaffen Sie außerdem die Kreditverträge der Zielgesellschaft, die Negativerklärungen und Change-of-Control-Klauseln enthalten können, die aus keinem Register hervorgehen.

Können frühere Geschäfte einer ruandischen Zielgesellschaft rückgängig gemacht werden, wenn sie insolvent wird?

Ja. Nach den Artikeln 215 bis 217 des Insolvenzgesetzes kann ein Insolvenzverwalter beim Gericht die Anfechtung von Gläubigerbegünstigungen, Geschäften unter Wert und bestimmten Sicherheitenbestellungen im Jahr vor der Verfahrenseröffnung beantragen, wobei für Übertragungen und Sicherheitenbestellungen in den letzten sechs Monaten eine Zahlungsunfähigkeit vermutet wird. Käufer von Vermögenswerten notleidender Verkäufer tragen dasselbe Risiko.

Darf ein Käufer während der Due Diligence Preise von Wettbewerbern austauschen?

Nicht ohne Weiteres. Anmeldepflichtige Zusammenschlüsse dürfen vor der Freigabe nicht vollzogen werden, und die COMESA-Verordnung von 2025 wertet einen Austausch strategischer Informationen, der über das für die Bewertung Erforderliche hinausgeht, als Anzeichen eines vorzeitigen Vollzugs. Aktuelle Preise, Margen und Kundenkonditionen sollten bis zur Freigabe der Transaktion durch die RICA und etwaige regionale Behörden nur einem Clean Team auf Grundlage eines schriftlichen Protokolls zugänglich gemacht werden.

Warum müssen ruandische Anteilsregister mit den Meldungen abgeglichen werden?

Weil die Einhaltung der Vorschriften schwach war: Das Global Forum der OECD berichtete 2024, dass 159 von 232 geprüften Gesellschaften die Vorschriften nicht einhielten. Eine fehlende Meldung, ein nicht angebotenes Bezugsrecht oder eine nicht eingetragene Übertragung kann das Eigentum des Verkäufers in Frage stellen. Jede Ausgabe und Übertragung der verkauften Anteile sollte bis zu ihrem Beschluss, ihrer Meldung und ihrer Registereintragung zurückverfolgt werden.

AUSBLICK AUF 2027

- RICA-Verordnungen nach dem Gesetz Nr. 011/2026 zur Festlegung der Fusionsschwellen waren am 10. Oktober 2026 noch nicht veröffentlicht; sobald sie vorliegen, können Käufer beurteilen, ob frühere Erwerbe einer Zielgesellschaft hätten angemeldet werden müssen.
- Die Feststellungen des Global Forum der OECD zu den Gesellschafterunterlagen deuten auf fortgesetzte Prüfungen durch das Office of the Registrar General hin, die die Verlässlichkeit der Register mit der Zeit verbessern dürften.
- Ob die RRA Leitlinien zur von Zielgesellschaften einbehaltenen Kapitalertragsteuer veröffentlicht, auch zu nicht angemeldeten Übertragungen vor dem 29. Mai 2025, wird beeinflussen, wie Käufer Altrisiken einpreisen.
- Am 10. Oktober 2026 war kein veröffentlichtes Verfahren für eine einheitliche allgemeine Belastungsrecherche über Grundstücks-, Mobiliar- und sonstige Register bekannt; bis es ein solches gibt, wird weiterhin Register für Register recherchiert.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Registrar General	*Umwanditsi Mukuru*	*Registraire général*	Leiter des Office of the Registrar General beim RDB, der das Handelsregister und die Sicherheitenregister führt und Insolvenzverfahren verwaltet.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Beneficial owner	*Ugenewe inyungu ku migabane*	*Bénéficiaire effectif*	Die natürliche Person, der eine Gesellschaft letztlich gehört oder die sie letztlich kontrolliert, erfasst im internen Register der Gesellschaft und dem Registrar General gemeldet.
Annual return	*Inyandiko ngarukamwaka*	*Déclaration annuelle*	Die jährliche Meldung, in der eine Gesellschaft ihre Gesellschafter, Zuteilungen, Übertragungen, Direktoren und ihren Gesellschaftssekretär angibt.
Tax clearance certificate	*Icyemezo cy'ubudakemwa*	*Quitus fiscal*	Die Bescheinigung der RRA, dass keine Steuerrückstände erfasst sind, gültig für drei Monate.
Security interests in movable property	*Ubugwate ku mutungo wimukanwa*	*Sûretés mobilières*	Sicherheiten an beweglichen Vermögenswerten nach dem Gesetz Nr. 34/2013, eingetragen beim Office of the Registrar General.
Mortgage	*Ubugwate*	*Hypothèque*	Sicherheit an unbeweglichem Vermögen, eingetragen im elektronischen Hypothekenregistersystem.
Voidable preference	—	*Préférence annulable*	Eine Zahlung oder Übertragung, die einen Gläubiger im Jahr vor der Insolvenz begünstigt und die das Gericht aufheben kann (Artikel 215 des Insolvenzgesetzes).
Transaction at undervalue	—	*Opération à prix sous-évalué*	Ein Geschäft im Jahr vor der Insolvenz zu einem deutlich unter dem Wert der erbrachten Leistung liegenden Preis, das angefochten werden kann (Artikel 216).
Insolvency	*Igihombo*	*Insolvabilité*	Die Unfähigkeit, fällige Verbindlichkeiten zu begleichen, oder ein Vermögen, das geringer ist als die Verbindlichkeiten zuzüglich des ausgewiesenen Kapitals, nach dem Gesetz Nr. 075/2021.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die hier beschriebenen Register, Gebühren und Vorschriften sind für jeden Käufer dieselben, und ein ausländischer Käufer hat dasselbe Recht wie ein ruandischer, das Handelsregister und die Gesellschafterliste einzusehen. In der Praxis unterscheidet sich die Due Diligence für ausländische Käufer in dreierlei Hinsicht. Die Recherchen werden in Ruanda durchgeführt, und viele amtliche Unterlagen sind auf Kinyarwanda verfasst, sodass in der Regel ein ruandischer Rechtsanwalt mit den Recherchen und der Übersetzung beauftragt wird. Ein ausländischer Käufer, der personenbezogene Daten aus dem Ausland einsieht, erhält eine Übermittlung ins Ausland nach Artikel 48 des Gesetzes Nr. 058/2021, die einer rechtmäßigen Grundlage bedarf. Und ein Käufer aus einem Mitgliedstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) oder des Gemeinsamen Marktes für das Östliche und Südliche Afrika (COMESA), der mit der Zielgesellschaft im Wettbewerb steht, ist am ehesten regionalen Gun-Jumping-Vorschriften zum Informationsaustausch ausgesetzt. Der Landbesitz ist der einzige materielle Unterschied: Ist das Grundstück der Zielgesellschaft unbefristetes Eigentum (Freehold) und will der Käufer es durch einen Kauf von Vermögenswerten erwerben, kann ein ausländischer Käufer nur eine Pacht oder Konzession erhalten.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Sich allein auf die öffentliche Gesellschafterliste zu verlassen: Das eigene Register der Zielgesellschaft, die Jahresmeldungen und jede Zuteilungs-und Übertragungsunterlage müssen damit übereinstimmen.
- Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung als Steuergarantie zu behandeln: Sie bestätigt die Rückstände an einem einzigen Tag, nicht für die fünf offenen Jahre, die die RRA noch prüfen kann.
- Nicht angemeldete Kapitalertragsteuer auf frühere Übertragungen von Anteilen der Zielgesellschaft, für die die Zielgesellschaft und nicht der frühere Verkäufer einzustehen hat.
- Eine Bank als Zielgesellschaft, in deren Eigentumskette sich eine nicht genehmigte Beteiligung von 5 % befindet: Die Beteiligung ist nichtig, und die Transaktion kann erst fortgesetzt werden, wenn die BNR sie heilt.
- Vertriebsverträge mit Mindestwiederverkaufspreisen oder Verboten des Online-Vertriebs, die nach Artikel 5 des Gesetzes Nr. 011/2026 verboten sind.
- Die Weitergabe aktueller Preise und Kundenkonditionen an einen konkurrierenden Käufer vor der Freigabe, die die COMESA als Anzeichen eines Vollzugs wertet.

AMTLICHE QUELLEN

- RDB, Office of the Registrar General: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021, Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften (Artikel 75, 111, 114, 278 und 286) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 019/2023 zur Änderung des Gesetzes Nr. 007/2021 (Artikel 116, 116 ter, 143, 326, 327 und 352 in geänderter Fassung) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/Law-amending-Company-Law-55-107.pdf
- Rwanda Revenue Authority: About Tax Clearance Certificate (TCC) (Informationen zur steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung) — https://www.rra.gov.rw/en/domestic-tax-services/other-services/about-tax-clearance-certificate-tcc
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 30/12/2021: Gesetz Nr. 075/2021 über die Insolvenz (Artikel 125, 126, 212 und 215 bis 217) — https://archive.gazettes.africa/archive/rw/2021/rw-government-gazette-dated-2021-12-30-no-Special.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 34/2013 über Sicherungsrechte an beweglichen Sachen — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2020/09/Law-on-Security-on-movable-property.pdf
- COMESA Competition and Consumer Commission: COMESA-Verordnung über Wettbewerb und Verbraucherschutz von 2025 (Regel 43) — https://comesacompetition.org/wp-content/uploads/2026/03/COMESA-Competition-and-Consumer-Protection-Regulation-2025.pdf

Transaktionsverträge und Vollzugsmechanik: Anteilskaufvertrag und Übertragungsformular, notarielle Beglaubigung, Apostille und elektronische Signaturen, anwendbares Recht und Schiedsverfahren, aufsichtsrechtliche Bedingungen und Gun-Jumping, die von der Zielgesellschaft einbehaltene Kapitalertragsteuer von 10 %, Garantien und Treuhandeinbehalt (Escrow), finanzielle Unterstützung, Arbeitnehmer und die gesetzlichen Fristen nach dem Vollzug

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Eigentum an Anteilen einer ruandischen Gesellschaft geht erst über, wenn der Käufer gegen Vorlage eines von beiden Parteien unterzeichneten Anteilsübertragungsformulars in das Gesellschafterregister eingetragen wird (Artikel 75 des Gesetzes Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften); der Beschluss des Verwaltungsrats über die Eintragung der Übertragung und das aktualisierte Register sind daher zentrale Vollzugsunterlagen.
- Die Kapitalertragsteuer von 10 % des Gewinns auf einen unmittelbaren oder mittelbaren Verkauf von Anteilen an einer ruandischen Gesellschaft, in Ruanda oder im Ausland, wird von der ruandischen Gesellschaft, deren Gesellschafterkreis sich ändert, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung einbehalten, angemeldet und abgeführt (Artikel 35 bis 37 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022, geändert durch Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 mit Wirkung vom 29. Mai 2025).
- Ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss darf erst vollzogen werden, wenn die Wettbewerbsbehörde entschieden hat, und zwar innerhalb von 45 Tagen nach einer vollständigen Anmeldung, einmal um 15 Tage verlängerbar (Artikel 14 des Gesetzes Nr. 011/2026 vom 26/02/2026), und auch Anmeldungen bei COMESA und EAC haben aufschiebende Wirkung; jede Freigabe ist daher eine aufschiebende Bedingung, und die Integration muss warten.
- Eine ruandische Gesellschaft darf finanzielle Unterstützung für den Erwerb ihrer eigenen Anteile nur im Rahmen der Artikel 186 bis 190 des Gesellschaftsgesetzes leisten, unter anderem mit einem begründeten Beschluss und einer Bescheinigung der Direktoren sowie einem Offenlegungsdokument, das den Gesellschaftern 10 bis 30 Tage vor der Unterstützung übermittelt wird; die Gesellschafter

einer privaten Gesellschaft können jedoch durch einstimmigen Beschluss auf das Verfahren nach Artikel 188 verzichten (Artikel 209).

- Nach dem Vollzug muss das Anteilsregister innerhalb von 7 Tagen und das Gesellschafterverzeichnis innerhalb von 14 Tagen aktualisiert und ein Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers innerhalb von 14 Tagen dem Registrar General gemeldet werden (Artikel 114, 115 und 116 des Gesellschaftsgesetzes, geändert durch Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023).
- Schiedsverfahren in Handelssachen unterliegen dem Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen und werden häufig vom Kigali International Arbitration Centre (KIAC) verwaltet; 2015 lehnte es der Oberste Gerichtshof ab, einer ausschließlichen Gerichtsstandsklausel zugunsten Londons Wirkung zu verleihen, sodass Gerichtsstandsklauseln sorgfältig gestaltet werden müssen.

Die Vertragsunterlagen bei einem Erwerb in Ruanda

Das ruandische Recht schreibt den Inhalt eines Anteils- oder Asset-Kaufvertrags nicht vor, sodass die wesentlichen Transaktionsdokumente der internationalen Praxis folgen: der **Anteilskaufvertrag** (oder Asset-Kaufvertrag), ein Offenlegungsschreiben zu den Garantien, gegebenenfalls eine Treuhandvereinbarung (Escrow), Übergangsdienstleistungsvereinbarungen und Lizenzen an geistigem Eigentum, neue Dienstverträge für Führungskräfte in Schlüsselpositionen und, wenn der Käufer weniger als 100 % halten wird, eine neue Gesellschaftervereinbarung und eine geänderte Satzung. Das allgemeine Vertragsrecht ist im Gesetz Nr. 45/2011 vom 25/11/2011 über Verträge geregelt, und die Vertragsfreiheit der Parteien wird vor allem durch zwingende Vorschriften zu Grundstücken, Arbeit, Steuern, Währung, Wettbewerb und Verbraucherschutz begrenzt (Handelsverträge in Ruanda).

Rund um den Vertrag stehen die Unterlagen, die das Gesellschaftsgesetz und die Aufsichtsbehörden verlangen: das von Verkäufer und Käufer unterzeichnete **Anteilsübertragungsformular** und das Anteilszertifikat, sofern eines ausgestellt wurde (Artikel 75); der Beschluss des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft über die Eintragung der Übertragung; gegebenenfalls ein qualifizierter Gesellschafterbeschluss zur Billigung einer wesentlichen Transaktion mit der Stellungnahme des unabhängigen Finanzberaters (Artikel 197); Verzichtserklärungen auf Bezugs- oder Zustimmungsrechte nach der Satzung; Rücktrittserklärungen ausscheidender Direktoren und schriftliche Zustimmungserklärungen neuer Direktoren, wobei mindestens ein in Ruanda ansässiger Direktor verbleiben muss (Artikel 154 und 157); aktualisierte Register und Meldungen zum wirtschaftlichen Eigentum; Genehmigungsschreiben der Aufsichtsbehörden; und die Anmeldung der Kapitalertragsteuer. Bei einer Verschmelzung treten der Verschmelzungsvorschlag, die Gründungsunterlagen der verschmolzenen Gesellschaft und die Solvenzbescheinigungen der Direktoren an die Stelle des Übertragungsformulars (Artikel 200 bis 203).

Notarielle Beglaubigung, Apostille, Unterschriften und Sprache

Das Office of the Registrar General (ORG) beim Rwanda Development Board (RDB) akzeptiert Unterlagen, die in Ruanda vom Notar des RDB, von Notaren der Distrikte und Sektoren oder von vom Justizministerium zugelassenen freiberuflichen Notaren beglaubigt wurden, und bei im Ausland errichteten Unterlagen die Beglaubigung durch einen Notar, eine ruandische Botschaft oder das Außenministerium des betreffenden Landes. Beschlüsse einer ausländischen Gesellschaft als Partei

sollten Originale sein, die vor dem Notar unterzeichnet wurden; von der Eintragungsbescheinigung (Certificate of Incorporation) und der Satzung genügen beglaubigte Abschriften. Ruanda ist seit dem 5. Juni 2024 Vertragspartei des Apostille-Übereinkommens (außer im Verhältnis zu Deutschland, das dem Beitritt Ruandas widersprochen hat, sodass deutsche Urkunden weiterhin der konsularischen Legalisation bedürfen); die veröffentlichten Anforderungen des RDB erwähnen die Apostille noch nicht, sodass Parteien, die Unterlagen im Ausland vorbereiten, in der Regel beide Wege beschreiten. Das ORG hat nicht veröffentlicht, ob das Anteilsübertragungsformular selbst notariell beglaubigt werden muss; ausländische Unterzeichner lassen ihre Unterschriften in der Regel beglaubigen, damit das Formular ohne Weiteres akzeptiert wird (Gesellschaftsgründung beim RDB Schritt für Schritt).

Elektronische Signaturen sind nach Artikel 42 des Gesetzes Nr. 062/2024 vom 20/06/2024 über das Beweisrecht zulässig und haben denselben Beweiswert wie andere Beweismittel, doch muss die Zurechnung nachgewiesen werden, sofern es sich nicht um eine sichere Signatur handelt (Artikel 43); Unterlagen, die eingereicht oder gegenüber Dritten verwendet werden sollen, werden daher häufig weiterhin handschriftlich oder mit einer qualifizierten Signatur unterzeichnet. Ruandische Gesetze werden auf Kinyarwanda, Englisch und Französisch veröffentlicht, wobei neuere Gesetze auf Englisch entworfen und auf Kinyarwanda verabschiedet werden, und Meldungen beim Registrar General können in jeder Amtssprache erfolgen. Ein englischsprachiger Vertrag ist daher üblich; Unterlagen in anderen Sprachen müssen vor der Einreichung beglaubigt übersetzt werden.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitigkeiten

Die Parteien eines Handelsvertrags können das anwendbare Recht und den Gerichtsstand vorbehaltlich der öffentlichen Ordnung und zwingender ruandischer Vorschriften wählen, und viele ausländische Käufer wählen für den Anteilskaufvertrag englisches Recht. Gleich welchem Recht der Vertrag unterliegt, das ruandische Recht regelt alles, was die Transaktion wirksam macht: den Übergang des Eigentums an den Anteilen durch Eintragung in das Register (Artikel 75), die gesellschaftsrechtlichen Genehmigungen, Grundstücke, Arbeit, Steuern, Fusionskontrolle und branchenspezifische Genehmigungen. Ein Vertrag nach ausländischem Recht sollte daher unter Berücksichtigung der ruandischen Vollzugsmechanik gestaltet werden, und die Parteien sollten damit rechnen, dass ein ruandisches Gericht ungeachtet der Rechtswahl zwingendes ruandisches Recht anwendet.

Der Gerichtsstand erfordert besondere Sorgfalt. In der Sache Great Lakes Cement v Damco Tanzania (RCOMA0162/12/CS, 12. Juni 2015) verlieh der Oberste Gerichtshof einer ausschließlichen Gerichtsstandsklausel zugunsten Londons keine Wirkung, da die Parteien nicht dargelegt hatten, dass das Londoner Gericht unter Berücksichtigung der Kosten und des Streitwerts zuständig und geeignet war. Das Schiedsverfahren ist die verlässlichere Wahl. Das Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen regelt Schiedsverfahren mit Schiedsort in Ruanda, das Kigali International Arbitration Centre (KIAC) verwaltet nationale und internationale Verfahren, und Ruanda ist Vertragspartei des New Yorker Übereinkommens, sodass im Ausland ergangene Schiedssprüche in Ruanda und Schiedssprüche des KIAC im Ausland vollstreckbar sind. Ist der Verkäufer eine staatliche Stelle, untersagen die Ministeriellen Anweisungen Nr. 612/08.11 vom 16/04/2014 den Amtsträgern, internationale Schiedsverfahren außerhalb des KIAC oder Ad-hoc-Schiedsverfahren zu vereinbaren (Artikel 14). Streitigkeiten über den Preis von Anteilen, die

widersprechenden Gesellschaftern abgekauft werden, gehen kraft Gesetzes in ein Schiedsverfahren (Artikel 242 des Gesellschaftsgesetzes). Die Klauseln und die Vollstreckung werden in Schiedsrecht und das KIAC und Das Gerichtssystem und die Wahl des Gerichtsstands behandelt.

Aufschiebende Bedingungen und der Zeitraum zwischen Unterzeichnung und Vollzug

Bei den meisten ruandischen Transaktionen von einiger Größe liegt zwischen Unterzeichnung und Vollzug ein Zeitraum, der durch **aufschiebende Bedingungen** ausgefüllt wird. Die übliche Liste umfasst: die Freigabe durch die Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA) nach dem Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz, die nach Artikel 14 Abs. 2 aufschiebende Wirkung hat und als erteilt gilt, wenn die RICA nicht innerhalb von 45 Tagen nach einer vollständigen Anmeldung oder, bei Verlängerung, innerhalb von 60 Tagen entscheidet; die Freigabe durch die COMESA Competition and Consumer Commission des Gemeinsamen Marktes für das Östliche und Südliche Afrika (COMESA) oder die EAC Competition Authority der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC), wenn deren Kriterien erfüllt sind; die vorherige Genehmigung der National Bank of Rwanda (BNR) für eine Beteiligung von 5 % oder mehr an einer Bank (Artikel 21 des Gesetzes Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken) und die Zustimmungen anderer Branchenaufsichtsbehörden; Verzichtserklärungen auf Bezugs-, Zustimmungs- und Change-of-Control-Rechte; die Genehmigungen wesentlicher Transaktionen beim Käufer und, bei einem Verkauf von Vermögenswerten, beim Verkäufer; und bei einer Publikumsgesellschaft die 30-tägige Mitteilung nach Artikel 244 des Gesellschaftsgesetzes. Der Vertrag sollte einen Endtermin (Long-Stop-Date) festlegen, der die regionalen Zeitpläne berücksichtigt, die bei der COMESA bis zu 120 Tage dauern können, und regeln, was geschieht, wenn eine Aufsichtsbehörde Auflagen wie Veräußerungen oder verhaltensbezogene Abhilfemaßnahmen nach Artikel 16 des Gesetzes Nr. 011/2026 erteilt (Fusionskontrolle und Wettbewerbsrecht).

Verhaltenspflichten für die Geschäftsführung schützen den Käufer zwischen Unterzeichnung und Vollzug, dürfen ihm aber vor der Freigabe keine Kontrolle verschaffen. Die COMESA-Verordnung von 2025 wertet als Anzeichen eines Vollzugs die Zusammenführung von Infrastruktur, Informationssystemen, Unternehmensauftritt oder Marketing, die Versetzung, Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss, den Einfluss des Käufers auf wettbewerbliche Aspekte des Geschäfts der Zielgesellschaft und einen Austausch strategischer Informationen, der über den Bewertungsbedarf hinausgeht (Regel 43 Abs. 5). Die Verhaltenspflichten sollten auf den Werterhalt beschränkt werden, etwa keine außergewöhnlichen Veräußerungen, Dividenden oder neuen Schulden, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf, und die Integrationsplanung sollte durch Clean Teams erfolgen.

Kaufpreis, Zahlung und Kapitalertragsteuer

Artikel 35 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern unterwirft den **unmittelbaren oder mittelbaren** Verkauf oder die Übertragung von Anteilen in Ruanda oder im Ausland der Kapitalertragsteuer; der Gewinn ist der Verkaufs- oder Übertragungspreis abzüglich des Anschaffungswerts. Seit dem 29. Mai 2025 beträgt der Satz nach dem Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 **10 %** statt bisher 5 %, und die Steuer wurde auf Lizenzen, Schuldtitel,

Optionen, Garantien und ähnliche Vermögenswerte ausgedehnt. Bei Anteilen wird die Steuer von der **gebietsansässigen Gesellschaft** einbehalten, deren Beteiligungsstruktur sich geändert hat oder deren Gesellschafter gewechselt haben, wie es bereits die ursprüngliche Fassung von 2022 vorsah; bei den übrigen Vermögenswerten vom Verkäufer oder Käufer. Die Gesellschaft, der Gesellschafter oder der Käufer meldet die Steuer innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats an, in dem der Verkauf oder die Übertragung erfolgte, und zahlt sie (Artikel 37, neu gefasst 2025).

Der Mechanismus stellt die Zielgesellschaft in die Mitte einer Transaktion, an der sie nicht beteiligt ist. Die Zielgesellschaft erhält nichts vom Kaufpreis; der Vertrag sollte daher den Verkäufer verpflichten, die Steuer zu finanzieren, in der Regel durch einen Einbehalt vom Kaufpreis, der vor Fristablauf an die Zielgesellschaft oder auf ein Treuhandkonto gezahlt wird, und den Verkäufer verpflichten, seinen Anschaffungswert durch Unterlagen nachzuweisen; ohne diesen Nachweis kann die RRA den gesamten Kaufpreis als Gewinn behandeln. Bei einer **mittelbaren Übertragung**, etwa dem Verkauf einer ausländischen Holdinggesellschaft, muss die ruandische Tochtergesellschaft die Steuer dennoch abführen, das Einkommensteuergesetz enthält keine Aufteilungsregel für den auf die ruandische Gesellschaft entfallenden Wert, und die Parteien sollten die Berechnung vor dem Vollzug vereinbaren und sie idealerweise mit der RRA abstimmen. Ein gebietsansässiger Verkäufer in Form einer Gesellschaft, der Anteile als Betriebsvermögen hält, versteuert den Gewinn in seiner Körperschaftsteuererklärung mit 28 %, und das Gesetz regelt nicht, wie die von der Zielgesellschaft einbehaltene Steuer bei ihm angerechnet wird. Gewinne aus Anteilen, die an einer ruandischen Wertpapierbörse notiert sind, und aus Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen sind steuerbefreit (Artikel 38); das Investitionsgesetz befreit registrierte Investoren außer bei gewerblich genutztem Grundbesitz, doch ist sein Zusammenspiel mit der Änderung von 2025 von der RRA nicht bestätigt worden; und ein in einem Abkommensstaat ansässiger Verkäufer kann Abkommensvergünstigungen geltend machen (Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern).

Der Kaufpreis selbst kann in Ruanda oder im Ausland und in Fremdwährung gezahlt werden, vorbehaltlich der Devisenvorschriften und der Dokumentationsanforderungen der Banken. Ein gebietsfremder Verkäufer, der in Ruanda bezahlt wird, stützt sich auf die Rückführungsgarantie in Artikel 12 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, die gilt, sobald die steuerlichen Pflichten erfüllt sind; der Nachweis der Zahlung der Kapitalertragsteuer gehört daher zu den Vollzugsunterlagen des Verkäufers (Rückführung von Gewinnen und Kapital). Bei einem Kauf von Vermögenswerten kommen die Steuer von 2 % oder 2,5 % auf den Verkauf von Grundbesitz nach dem Gesetz Nr. 048/2023 vom 05/09/2023, die Mehrwertsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sofern nicht die Befreiung für Umstrukturierungen greift, und die Eintragung jeder Grundstücksübertragung hinzu.

Garantien, Freistellungen und Treuhandeinbehalt (Escrow)

Es gibt kein ruandisches Gesetz über Garantien bei Anteilsverkäufen, sodass der Käufer genau den Schutz erhält, den er aushandelt. Ruandaspezifische Garantien betreffen in der Regel: die Richtigkeit der Register, Jahresmeldungen und Meldungen zum wirtschaftlichen Eigentum; die Wirksamkeit jeder Ausgabe und Übertragung der Anteile; Steuern, einschließlich der Kapitalertragsteuer auf frühere Übertragungen der eigenen Anteile der Zielgesellschaft; Sozialversicherungsbeiträge an das Rwanda Social Security Board (RSSB) und PAYE; Landbesitz, Pachtbedingungen, Boden- und Grundsteuer sowie

Baugenehmigungen; Branchenlizenzen und Compliance; die Datenschutzregistrierung bei der National Cyber Security Authority (NCSA); und die Einhaltung des Wettbewerbsrechts, einschließlich der Anmeldung früherer Zusammenschlüsse. Für festgestellte Risiken, etwa eine nicht angemeldete Kapitalertragsteuerschuld, zu niedrige Meldungen an das RSSB oder eine anhängige arbeitsrechtliche Klage, werden besondere Freistellungen verwendet, da ein Garantieanspruch den Nachweis eines Schadens erfordert, während eine Freistellung die festgestellte Verbindlichkeit erstattet.

Treuhandvereinbarungen (Escrow) können von einer Bank in Ruanda oder im Ausland verwaltet werden. Ist der Verkäufer ausländisch und wird er nach dem Vollzug kein Vermögen in Ruanda haben, ist ein Treuhand-oder sonstiger Einbehalt oft die einzige praktikable Sicherheit für Garantie-und Freistellungsansprüche. Dieser Leitfaden hat keine gesetzliche Verjährungsfrist speziell für Garantieansprüche ermittelt; der Vertrag sollte eigene Anspruchsfristen festlegen, für Steuern typischerweise länger, entsprechend dem fünfjährigen Prüfungszeitraum der RRA oder zehn Jahren bei Verschleierung nach dem Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren.

Akquisitionsfinanzierung und finanzielle Unterstützung

Ein Käufer, der den Erwerb fremdfinanziert, wird Sicherheiten am Vermögen der Zielgesellschaft oder eine Garantie der Zielgesellschaft verlangen. Das ist **finanzielle Unterstützung** für den Erwerb der eigenen Anteile der Zielgesellschaft, die die Artikel 186 bis 190 des Gesellschaftsgesetzes nur unter Bedingungen zulassen. Nach Artikel 188 müssen die Direktoren zuvor mit vollständiger Begründung beschließen, dass die Unterstützung im besten Interesse der Gesellschaft liegt, dass ihre Bedingungen für die Gesellschaft und für die Gesellschafter, die sie nicht erhalten, fair und angemessen sind und dass sie diesen Gesellschaftern zugutekommt; die dafür stimmenden Direktoren unterzeichnen eine Bescheinigung; und die Gesellschaft übermittelt jedem Gesellschafter ein Offenlegungsdokument, wonach die Unterstützung frühestens 10 und spätestens 30 Tage später geleistet werden darf. Ein Gesellschafter oder die Gesellschaft kann beim Gericht beantragen, sie zu untersagen (Artikel 189). Eine unter Verstoß geleistete Unterstützung ist nicht schon deshalb unwirksam, sie wird aber als unbillig benachteiligendes Verhalten mit den Rechtsbehelfen nach Artikel 230 behandelt (Artikel 190), und eine Unterstützung außerhalb von Artikel 186 wird als Ausschüttung behandelt, die den Solvenztest erfüllen muss. Eine private Gesellschaft kann jedoch finanzielle Unterstützung leisten, ohne das Verfahren nach Artikel 188 einzuhalten, wenn ihre Gesellschafter durch einstimmigen Beschluss nach Artikel 209 allgemein oder für die konkrete Transaktion auf dieses Erfordernis verzichtet haben; der Solvenztest und die Pflichten der Direktoren gelten weiterhin. Kreditgeber verlangen daher als aufschiebende Bedingung für die Auszahlung entweder das vollständige Verfahren nach Artikel 188 oder eine beglaubigte Abschrift des einstimmigen Verzichtsbeschlusses.

Sicherheiten an beweglichen Sachen werden beim Office of the Registrar General nach dem Gesetz Nr. 34/2013 vom 24/05/2013 über Sicherungsrechte an beweglichen Sachen eingetragen, Hypotheken an Grundstücken im elektronischen Hypothekenregistersystem; der Rang richtet sich nach der Eintragung. Gesellschafterdarlehen an die Zielgesellschaft unterliegen der Grenze von 4:1 für das Verhältnis von Fremd-zu Eigenkapital beim Abzug von Zinsen an nahestehende Parteien nach Artikel 25 des Einkommensteuergesetzes (Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht), und Darlehen aus dem Ausland den Vorschriften in Auslandsdarlehen und externe Kreditaufnahme.

Arbeitnehmer beim Vollzug

Bei einem Anteilskauf ändert sich der Arbeitgeber nicht, und die Arbeitsverträge bestehen unverändert fort; eine Restrukturierung nach dem Vollzug folgt den allgemeinen Regeln. Bei einem Kauf von Vermögenswerten oder einer Verschmelzung lässt Artikel 15 des Gesetzes Nr. 66/2018 vom 30/08/2018 zur Regelung der Arbeit in Ruanda laufende Verträge mit dem neuen Arbeitgeber wirksam bleiben, wenn die Rechtsform des Unternehmens geändert wird, während Artikel 16 für die Übertragung von einem Arbeitgeber auf einen anderen die Zustimmung des Arbeitnehmers verlangt; schriftliche Zustimmungserklärungen zu unveränderten Bedingungen beseitigen die Unsicherheit. Eine Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen einer Reorganisation verpflichtet den Arbeitgeber, die Arbeitnehmervertreter und anschließend den Arbeitsinspektor schriftlich zu unterrichten (Artikel 21), und ein Arbeitnehmer mit 12 Monaten Beschäftigung hat Anspruch auf Abgangsleistungen von mindestens dem Zwei- bis Siebenfachen des durchschnittlichen Monatsgehalts je nach Beschäftigungsdauer, zahlbar innerhalb von sieben Arbeitstagen (Artikel 31). Die Kündigungsfrist beträgt 15 Tage bei weniger als einem Jahr Beschäftigung und danach 30 Tage (Artikel 24). Die Kosten geplanter betriebsbedingter Kündigungen sollten zwischen den Parteien vor der Unterzeichnung vereinbart werden (Kündigung, Abfindung und betriebsbedingte Entlassung).

Gesetzliche Fristen rund um Unterzeichnung und Vollzug

Ereignis	Frist	Wer handelt	Quelle
Anmeldung eines anmeldepflichtigen Zusammenschlusses bei der RICA	Innerhalb von 30 Tagen nach dem Fusionsbeschluss	Die beteiligten Unternehmen	Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 011/2026
Die RICA veröffentlicht die Bekanntmachung der Prüfung	Innerhalb von 10 Tagen nach einer vollständigen Anmeldung	RICA	Artikel 12 des Gesetzes Nr. 011/2026
Entscheidung der RICA	45 Tage ab einer vollständigen Anmeldung, einmal um bis zu 15 Tage verlängerbar; Genehmigungsfiktion bei Fristüberschreitung	RICA	Artikel 14 des Gesetzes Nr. 011/2026
Entscheidung der COMESA	120 Tage ab der Anmeldung, verlängerbar	COMESA Competition and Consumer Commission	Regel 44 der COMESA-Verordnung von 2025
Mitteilung der Absicht, ein Kontrollpaket an einer Publikumsgesellschaft zu erwerben	Mindestens 30 Tage vor dem Erwerb von 50 % oder mehr; Angebot innerhalb von 60 Tagen danach	Der Erwerber	Artikel 244 des Gesellschaftsgesetzes

Ereignis	Frist	Wer handelt	Quelle
Verweigerung oder Aufschub einer Anteilsübertragung durch den Verwaltungsrat	Beschluss innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang; Mitteilung an beide Parteien innerhalb von 5 Arbeitstagen	Verwaltungsrat der Zielgesellschaft	Artikel 75 des Gesellschaftsgesetzes
Finanzielle Unterstützung	Frühestens 10 und spätestens 30 Tage nach dem Offenlegungsdokument	Verwaltungsrat der Zielgesellschaft	Artikel 188 des Gesellschaftsgesetzes
Anteilsregister und Gesellschafterverzeichnis	7 Tage bzw. 14 Tage nach der Änderung	Zielgesellschaft	Artikel 114 und 115 in geänderter Fassung
Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers	Innerhalb von 14 Tagen	Zielgesellschaft, an den Registrar General	Artikel 116 in geänderter Fassung
Kapitalertragsteuer auf Anteile	Anmeldung und Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung	Zielgesellschaft	Artikel 37 des Einkommensteuergesetzes, neu gefasst 2025
Änderung, Aussetzung oder Beendigung der Investitionstätigkeit	Schriftliche Mitteilung mindestens 30 Tage im Voraus	Registrierter Investor, an das RDB	Artikel 27 des Investitionsgesetzes
Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	Drei Monate ab Ausstellung gültig	Der Verkäufer beschafft sie bei der RRA	Service-Charta der RRA

Der Vollzugstag und der Monat danach

1. **Bedingungen bestätigen**
   Sammeln Sie die Genehmigungen von RICA, COMESA, EAC und Branchenaufsicht oder Nachweise der Genehmigungsfiktion, die Verzichtserklärungen nach der Satzung und etwaige Beschlüsse zu wesentlichen Transaktionen; prüfen Sie, ob die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung noch innerhalb ihrer drei Monate liegt.

2. **Unterlagen austauschen**
   Der Verkäufer übergibt das unterzeichnete Übertragungsformular und das Anteilszertifikat, die Rücktrittserklärungen der Direktoren, die Register und Siegel der Zielgesellschaft sowie die Zustimmungserklärungen der neuen Direktoren; der Käufer leistet den Kaufpreis abzüglich des vereinbarten Einbehalts für die Kapitalertragsteuer und des Treuhandbetrags (Escrow).

3. **Übertragung eintragen**
   Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft beschließt die Eintragung der Übertragung und trägt den Käufer in das Anteilsregister ein; anschließend aktualisiert er das Register innerhalb von 7 Tagen und das Verzeichnis innerhalb von 14 Tagen.

4 **Einreichung beim Registrar General**

Melden Sie den Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers innerhalb von 14 Tagen und Änderungen bei den Direktoren mit den erforderlichen Zustimmungserklärungen; bei einer Verschmelzung reichen Sie die Unterlagen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Beschluss ein (Artikel 203).

5 **Kapitalertragsteuer zahlen**

Die Zielgesellschaft meldet die Steuer von 10 % aus den vom Verkäufer bereitgestellten Mitteln bis zum 15. Tag des auf die Übertragung folgenden Monats an, zahlt sie und übergibt dem Verkäufer die Quittung.

6 **Aufsichtsbehörden und RDB benachrichtigen**

Melden Sie den Vollzug jeder Aufsichtsbehörde, deren Genehmigung dies vorsah, wenden Sie sich schriftlich an das RDB, wenn die Zielgesellschaft ein registrierter Investor ist, und aktualisieren Sie Bankvollmachten, Lizenzen und die Registrierungsdaten bei der NCSA.

7 **Integrieren**

Beginnen Sie erst jetzt mit der Integration von Systemen, Marken und Personal, und leiten Sie eine etwaige Restrukturierung über das Unterrichtungsverfahren nach Artikel 21 ein.

Ruandaspezifische Klauseln für den Anteilskaufvertrag

Klauseln, die ein internationales Standardmuster nicht enthält und die eine ruandische Transaktion in der Regel benötigt.

- [ ] **Mechanismus für die Kapitalertragsteuer**
  Der Verkäufer finanziert die Steuer von 10 % über einen Einbehalt, der vor Fristablauf an die Zielgesellschaft gezahlt wird, weist den Anschaffungswert nach und stellt von Fehlbeträgen, Strafzuschlägen und Zinsen frei.
- [ ] **Mitwirkung bei mittelbaren Übertragungen**
  Bei einem Offshore-Verkauf eine vereinbarte Berechnung des auf die ruandische Gesellschaft entfallenden Gewinns und die Verpflichtung des Verkäufers, die Steuer zu finanzieren und an der Anmeldung durch die Zielgesellschaft mitzuwirken.
- [ ] **Aufsichtsrechtliche Bedingungen**
  Genehmigungen von RICA, COMESA, EAC, BNR und Branchenaufsicht als aufschiebende Bedingungen, ein Endtermin (Long-Stop-Date), der bis zu 120 Tage für die COMESA zulässt, und eine Verteilung des Risikos von Abhilfemaßnahmen.
- [ ] **Grenzen zur Vermeidung von Gun-Jumping**
  Auf den Werterhalt beschränkte Verhaltenspflichten für die Geschäftsführung und ein Clean-Team-Protokoll für wettbewerblich sensible Informationen.

- [ ] **Register- und Meldeunterlagen**
  Beschluss des Verwaltungsrats über die Eintragung der Übertragung, aktualisierte Register, Meldung zum wirtschaftlichen Eigentum und Zustimmungserklärungen der Direktoren, unter Beibehaltung eines ansässigen Direktors.

- [ ] **Historisches Eigentum an den Anteilen**
  Garantien, dass jede Ausgabe und Übertragung den Artikeln 57 bis 59 und 75 entsprach, fristgerecht gemeldet wurde und über jede erforderliche Genehmigung der BNR oder einer Aufsichtsbehörde verfügte.

- [ ] **Arbeitnehmer und RSSB**
  Garantien zu Beiträgen und PAYE, eine besondere Freistellung für festgestellte Rückstände und eine vereinbarte Kostenteilung für geplante betriebsbedingte Kündigungen.

- [ ] **Streitbeilegung**
  Schiedsverfahren nach den Regeln des KIAC oder einer anderen Institution mit festgelegtem Schiedsort statt einer ausschließlichen Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts.

RECHENBEISPIEL

Finanzierung der Kapitalertragsteuer bei einem Offshore-Verkauf

Ein europäischer Fonds verkauft seine mauritische Holdinggesellschaft, deren einziger Vermögenswert 100 % einer ruandischen Gesellschaft sind, an einen kenianischen Käufer. Die Parteien vereinbaren, dass 6.000.000.000 RWF des Kaufpreises auf die ruandische Gesellschaft entfallen, deren Anteile die mauritische Gesellschaft für 4.200.000.000 RWF erworben hatte. Der Vertrag wird am 2. November 2026 unterzeichnet, und die RICA erhält am 20. November 2026 eine vollständige Anmeldung. Zahlen und Daten dienen nur der Veranschaulichung; Abkommensvergünstigungen werden nicht unterstellt.

Zeitplan der RICA	Die Anmeldung innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung (bis zum 2. Dezember 2026) ist erfolgt. Die 45-tägige Entscheidungsfrist ab dem 20. November läuft bis zum 4. Januar 2027 oder, wenn die RICA um 15 Tage verlängert, bis zum 19. Januar 2027; Schweigen bei Fristablauf gilt als Genehmigung.
Vollzug	Die Freigabe geht am 22. Dezember 2026 ein, und die Transaktion wird am 11. Januar 2027 vollzogen. Der mittelbare Gesellschafter der ruandischen Gesellschaft hat gewechselt, sodass diese die Steuer abführen muss.
Gewinn und Steuer	6.000.000.000 RWF − 4.200.000.000 RWF = 1.800.000.000 RWF. Kapitalertragsteuer von 10 % = 180.000.000 RWF, fällig bis zum 15. Februar 2027.
Finanzierung	Der Käufer behält 180.000.000 RWF vom Kaufpreis ein und zahlt sie beim Vollzug an die ruandische Gesellschaft, die die Steuer im Februar 2027 bei der RRA anmeldet und zahlt und beiden Parteien die Quittung übergibt.
Vergleich mit dem früheren Satz	Hätte die Übertragung vor dem 29. Mai 2025 stattgefunden, hätte die Steuer bei 5 % 90.000.000 RWF betragen.

Treuhandeinbehalt (Escrow)	Weitere 300.000.000 RWF werden für Garantieansprüche 24 Monate lang treuhänderisch einbehalten, wobei Steueransprüche aufgrund einer gesonderten Freistellung fünf Jahre lang geltend gemacht werden können.

Hätten die Parteien die Zuordnung von 6.000.000.000 RWF nicht vereinbart, hätte die ruandische Gesellschaft den Gewinn selbst berechnen müssen; eine Abstimmung der Berechnung mit der RRA vor dem Vollzug verringert das Risiko eines späteren Steuerbescheids.

Der kenianische Käufer sollte außerdem prüfen, ob die Transaktion bei der COMESA oder der EAC anmeldepflichtig ist, was den Endtermin weiter hinausschieben würde.

Fragen von Investoren

Kann ein ruandischer Anteilskaufvertrag englischem Recht unterstellt werden?

Ja, die Parteien eines Handelsvertrags können das anwendbare Recht vorbehaltlich der öffentlichen Ordnung und zwingender ruandischer Vorschriften wählen. Das ruandische Recht regelt weiterhin den Übergang des Eigentums durch Eintragung in das Register, die gesellschaftsrechtlichen Genehmigungen, Grundstücke, Arbeit, Steuern und die Fusionskontrolle. Für Streitigkeiten ist ein Schiedsverfahren nach den Regeln des KIAC oder einer anderen Institution sicherer als eine ausschließliche Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts.

Muss ein Anteilsübertragungsformular in Ruanda notariell beglaubigt werden?

Das Office of the Registrar General hat keine entsprechende Vorschrift veröffentlicht. Im Ausland zur Einreichung unterzeichnete Unterlagen werden von einem Notar, einer ruandischen Botschaft oder dem Außenministerium beglaubigt, und Ruanda wendet das Apostille-Übereinkommen seit dem 5. Juni 2024 an (außer im Verhältnis zu Deutschland, das dem Beitritt Ruandas widersprochen hat, sodass deutsche Urkunden weiterhin der konsularischen Legalisation bedürfen). Viele Parteien lassen ausländische Unterschriften auf dem Übertragungsformular beglaubigen, damit es ohne Weiteres akzeptiert wird.

Wie wird die Kapitalertragsteuer beim Verkauf einer ausländischen Holdinggesellschaft behandelt?

Der Verkauf ist eine mittelbare Übertragung im Sinne von Artikel 35 des Einkommensteuergesetzes, sodass die ruandische Gesellschaft, deren mittelbarer Gesellschafter wechselt, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung 10 % des Gewinns anmelden und abführen muss. Der Vertrag sollte den auf die ruandische Gesellschaft entfallenden Wert festlegen und den Verkäufer verpflichten, die Zahlung zu finanzieren.

Kann die Zielgesellschaft eine Garantie für das Akquisitionsdarlehen des Käufers stellen?

Nur im Rahmen der Artikel 186 bis 190 des Gesellschaftsgesetzes über finanzielle Unterstützung: ein begründeter Beschluss der Direktoren, dass die Unterstützung im Interesse der Gesellschaft liegt und gegenüber den anderen Gesellschaftern fair ist, eine Bescheinigung der Direktoren und ein Offenlegungsdokument, das den Gesellschaftern 10 bis 30 Tage vor der Unterstützung übermittelt wird. Die Gesellschafter einer privaten Gesellschaft können stattdessen einstimmig auf dieses Verfahren verzichten (Artikel 209).

Was geschieht, wenn wir vor der Freigabe durch die RICA vollziehen?

Ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss darf erst vollzogen werden, wenn die RICA entschieden hat (Artikel 14 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 011/2026). Die unterlassene Anmeldung eines anmeldepflichtigen Zusammenschlusses wird mit einem Bußgeld von bis zu 5 % des Vorjahresumsatzes geahndet, und das Bußgeld der COMESA für Verstöße gegen ihre Fusionsvorschriften erreicht 10 % des COMESA-Umsatzes. Die Freigabe sollte eine aufschiebende Bedingung sein, und die Integration sollte warten.

Wann muss der Käufer die Register der Zielgesellschaft nach dem Vollzug aktualisieren?

Das Anteilsregister innerhalb von 7 Tagen nach der Übertragung und das Gesellschafterverzeichnis innerhalb von 14 Tagen, nach den Artikeln 114 und 115 des Gesellschaftsgesetzes in der 2023 geänderten Fassung. Ein Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers muss in das interne Register eingetragen und dem Registrar General innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt werden. Verspätete Meldungen werden mit Bußgeldern von 200.000 RWF bis 500.000 RWF geahndet.

AUSBLICK AUF 2027

- RICA-Verordnungen nach Artikel 14 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 011/2026, die vereinfachte und gestufte Verfahren der Fusionskontrolle einführen, standen am 10. Oktober 2026 noch aus und werden die Phase der Vollzugsbedingungen bei einfachen Transaktionen verkürzen.
- Die Berichten zufolge laufende Überprüfung des Gesetzes Nr. 005/2008 über Schiedsverfahren und der KIAC-Schiedsordnung kann die Gestaltung von Schiedsklauseln in Verträgen des Jahres 2027 verändern.
- Anweisungen des Registrar General zur elektronischen Übertragung des Eigentums an Anteilen, die in Artikel 77 des Gesellschaftsgesetzes vorgesehen sind, waren nicht auffindbar; ihre Veröffentlichung würde einen elektronischen Vollzug ermöglichen.
- Praxishinweise der RRA zur Berechnung von Gewinnen bei indirekten Übertragungen und zur Anrechnung der von einer Zielgesellschaft einbehaltenen Steuer bei einem gebietsansässigen Verkäufer in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft würden zwei der wichtigsten Unsicherheiten bei der Kaufpreisbemessung ruandischer Transaktionen beseitigen.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Transfer of shares	*Ihererekanya ry'imigabane*	*Cession d'actions*	Der Übergang des Eigentums an Anteilen durch Eintragung des Erwerbers in das Gesellschafterregister (Artikel 75).
Share transfer form	*Inyandiko y'iherererekanya ry'imigabane*	*Formulaire de cession d'actions*	Das von Veräußerer und Erwerber unterzeichnete Formular, das der Gesellschaft zur Eintragung einer Übertragung übergeben wird.
Financial assistance	*Inkunga y'amafaranga*	*Assistance financière*	Ein Darlehen, eine Garantie oder eine Sicherheit, die eine Gesellschaft für den Erwerb ihrer eigenen Anteile gewährt; nur nach den Artikeln 186 bis 190 zulässig.
Amalgamation	*Ikomatanya ry'amasosiyete*	*Fusion de sociétés*	Der gesetzlich geregelte Zusammenschluss von zwei oder mehr Gesellschaften zu einer einzigen nach den Artikeln 198 bis 206.
Suspensive condition	—	*Condition suspensive*	Eine Bedingung, etwa eine behördliche Genehmigung, die erfüllt sein muss, bevor die Pflichten zum Vollzug wirksam werden.
Capital gains tax	*Umusoro ku gaciro kiyongereye*	*Impôt sur la plus-value*	Die Steuer von 10 % auf den Gewinn aus einem unmittelbaren oder mittelbaren Verkauf von Anteilen, die von der gebietsansässigen Gesellschaft einbehalten wird.
Solvency test	—	*Test de solvabilité*	Der Test, den eine Gesellschaft vor einer Ausschüttung oder einer als Ausschüttung behandelten Unterstützung bestehen muss und den die Direktoren bei einer Verschmelzung bescheinigen.
Arbitration	*Ubukemurampaka*	*Arbitrage*	Private Streitbeilegung nach dem Gesetz Nr. 005/2008, in der Regel unter der Verwaltung des KIAC.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Unterlagen und die Regeln für den Vollzug sind für ruandische und ausländische Parteien dieselben, doch ausländische Parteien tragen einen größeren Teil der Formalitäten. Ein ausländischer Verkäufer oder Käufer unterzeichnet Beschlüsse vor einem Notar oder beschafft eine Apostille, legt beglaubigte Übersetzungen von Unterlagen vor, die nicht in einer Amtssprache abgefasst sind, und weist seine wirtschaftlichen Eigentümer aus. Ein ausländischer Verkäufer wird über die Zielgesellschaft mit 10 % auf den Gewinn besteuert, auch bei einem mittelbaren Verkauf einer Offshore-Holdinggesellschaft, kann eine Entlastung nur beanspruchen, wenn er in einem Vertragsstaat ansässig ist, und benötigt einen Nachweis der gezahlten Steuer, um in Ruanda gehaltene Erlöse zurückzuführen. Ein in Ruanda ansässiger Verkäufer in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, der die Anteile als Betriebsvermögen hält, wird stattdessen mit dem Gewinn in seiner Körperschaftsteuererklärung mit 28 % besteuert. Staatsangehörige und Gesellschaften von Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika (COMESA) gelten insoweit als ausländisch; bei ihren Transaktionen ist lediglich eine regionale Fusionskontrollanmeldung wahrscheinlicher.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Ein Vertrag, der zur Kapitalertragsteuer schweigt: Die Zielgesellschaft muss die Steuer innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung aus Mitteln zahlen, die sie nie erhalten hat.
- Ein Offshore-Verkauf ohne vereinbarten Wert, der auf die ruandische Gesellschaft entfällt, sodass die Zielgesellschaft den Gewinn allein berechnen muss.
- Eine ausschließliche Gerichtsstandsklausel zugunsten eines ausländischen Gerichts anstelle eines Schiedsverfahrens, nachdem eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs einer solchen Klausel die Wirkung versagt hat.
- Garantien oder Sicherheiten der Zielgesellschaft für die Akquisitionsfinanzierung ohne den Beschluss, die Bescheinigung und die Offenlegungsfrist von 10 bis 30 Tagen nach Artikel 188 oder ohne einen einstimmigen Verzicht einer privaten Gesellschaft nach Artikel 209.
- Integrationsschritte, Personalwechsel oder Preisabstimmungen vor der Freigabe durch RICA, COMESA oder die EAC.
- Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die mehr als drei Monate vor dem Vollzug eingeholt wurde und abgelaufen ist.

AMTLICHE QUELLEN

- RDB, Office of the Registrar General: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021, Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften (Artikel 75, 79, 186 bis 190, 200 bis 205 und 244) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 014/2025 zur Änderung des Gesetzes Nr. 027/2022 zur Einführung von Einkommensteuern (Artikel 37 in der ersetzten Fassung) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Law_amending_the_2022_Income_Tax_May_2025.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 28/10/2022 (Artikel 25, 31, 35 bis 38) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/OG_n___Special_of_28.10.2022_Imisoro_ku_musaruro_Taxes_on_income_01.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Anforderungen an die Unternehmensregistrierung (notarielle Beurkundung von Unterlagen) — https://org.rdb.rw/business-registration/requirements/
- Rwanda Law Reform Commission: Gesetz Nr. 011/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz (Artikel 11 bis 16) — https://www.rlrc.gov.rw/fileadmin/user_upload/RLRC/Laws_of_Rwanda_v2/Domestic_laws/Laws_in_force/10._Business/10.8._Organization_of_commercial_Activities/10.8.6._Consumer_protection/10.8.6.1._Competition_and_consumer_protection__Law_No_011-2026_of_2026.pdf
- COMESA Competition and Consumer Commission: Competition and Consumer Protection Regulations, 2025 (Wettbewerbs- und Verbraucherschutzverordnung von 2025, Vorschriften 42 bis 44) — https://comesacompetition.org/wp-content/uploads/2026/03/COMESA-Competition-and-Consumer-Protection-Regulation-2025.pdf

Fusionskontrolle und Wettbewerbsrecht: das seit 4. März 2026 geltende Gesetz Nr. 011/2026, was als Zusammenschluss und als Kontrolle gilt, die Anmeldung binnen 30 Tagen und die aufschiebende Prüfung von 45 Tagen, die materiellen Prüfkriterien und das öffentliche Interesse, Abhilfemaßnahmen und Rechtsbehelfe, Anmeldungen bei COMESA und EAC, Kartelle, vertikale Beschränkungen, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und das Bußgeld von 5 %

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz ist mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt am 4. März 2026 in Kraft getreten und hat das Gesetz Nr. 36/2012 vom 21/09/2012 aufgehoben (Artikel 74 und 76); es gilt für jede wirtschaftliche Tätigkeit, die sich auf den Wettbewerb oder die Verbraucher auf dem ruandischen Markt auswirkt (Artikel 3).
- Ein Zusammenschluss ist ein dauerhafter Kontrollwechsel durch Fusion, durch Erwerb der Kontrolle über Anteile, Vermögenswerte, Vertrag oder auf sonstige Weise oder durch die Gründung eines Vollfunktions-Joint-Ventures; Kontrolle umfasst mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals, des Geschäftsbetriebs oder der Vermögenswerte, bestimmenden Einfluss auf die Stimmrechte oder den Verwaltungsrat oder maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik (Artikel 10).
- Anmeldepflichtige Zusammenschlüsse müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Zusammenschlussbeschluss angemeldet werden, gemessen an Schwellenwerten für den gemeinsamen Umsatz oder die Vermögenswerte, die durch Verordnungen der Wettbewerbsbehörde festzulegen sind; Zusammenschlüsse unterhalb der Schwellenwerte können innerhalb von 12 Monaten nach dem Vollzug aufgegriffen werden (Artikel 11).
- Die Behörde veröffentlicht die Bekanntmachung eines angemeldeten Zusammenschlusses innerhalb von 10 Tagen und entscheidet innerhalb von 45 Tagen nach Eingang einer vollständigen Anmeldung; die Frist kann einmal um bis zu 15 Tage verlängert werden. Der Zusammenschluss darf vor der Entscheidung nicht vollzogen werden, gilt aber als genehmigt, wenn die Behörde die Frist versäumt (Artikel 12 und 14).

- Die unterlassene Anmeldung eines anmeldepflichtigen Zusammenschlusses, der Verstoß gegen Auflagen zu einem Zusammenschluss, der Abschluss einer verbotenen horizontalen oder vertikalen Vereinbarung oder der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung wird mit einem Verwaltungsbußgeld von höchstens 5 % des Jahresumsatzes des Unternehmens im Vorjahr geahndet (Artikel 66).
- Nach den am 4. Dezember 2025 angenommenen COMESA Competition and Consumer Protection Regulations, 2025 müssen Zusammenschlüsse, die die regionalen Kriterien erfüllen, vor dem Vollzug angemeldet werden; sie werden innerhalb von 120 Tagen geprüft, und Verstöße werden mit Bußgeldern von bis zu 10 % des COMESA-Umsatzes geahndet (Vorschriften 41, 42 und 44).

Das Gesetz von 2026 und die Behörde, die es anwendet

Ruanda hat sein Wettbewerbsgesetz 2026 ersetzt. Das **Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz** (das Wettbewerbsgesetz) wurde im Amtsblatt Nr. Special vom 04/03/2026 veröffentlicht und ist an diesem Tag in Kraft getreten (Artikel 76); es hat das Gesetz Nr. 36/2012 vom 21/09/2012 über Wettbewerb und Verbraucherschutz aufgehoben (Artikel 74). Das Gesetz gilt für jede wirtschaftliche Tätigkeit, die mit beliebigen Mitteln ausgeübt wird, mit dem Geschäftsverkehr zusammenhängt und sich auf die Verbraucher oder den Wettbewerb auf dem ruandischen Markt auswirkt (Artikel 3 Abs. 1); daher kann auch eine Transaktion zwischen zwei ausländischen Gesellschaften erfasst sein, wenn ihre Tätigkeiten in Ruanda betroffen sind. Es gilt nicht für Tarifverhandlungen und gewerkschaftliche Tätigkeit, nicht für Bestandteile einer Vereinbarung, die sich ausschließlich auf die Nutzung, Lizenzierung oder Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums beziehen, und nicht für Tätigkeiten, die nach von Ruanda ratifizierten internationalen Verträgen ausdrücklich zugelassen oder vorgeschrieben sind (Artikel 3 Abs. 2).

Das Gesetz überträgt seine Befugnisse „der Regulierungsbehörde“, die als das für Wettbewerb und Verbraucherschutz zuständige staatliche Organ definiert ist (Artikel 2 Buchst. q). Dieses Organ ist die **Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA)**, errichtet durch das Gesetz Nr. 31/2017 vom 25/07/2017; sie nimmt Anmeldungen von Zusammenschlüssen, Anträge auf Genehmigung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und Beschwerden entgegen und ermittelt gegen Kartelle und den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen. Die politische Zuständigkeit liegt beim Ministry of Trade and Industry. Das Gesetz überlässt viele Einzelheiten RICA-Verordnungen: die Schwellenwerte, Formulare und Gebühren für die Anmeldung von Zusammenschlüssen (Artikel 11 Abs. 4), vereinfachte und gestufte Prüfverfahren (Artikel 14 Abs. 3), die Kronzeugenregelung (Artikel 58), Kooperationsvereinbarungen (Artikel 59), die Kriterien für die Genehmigung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen (Artikel 6 Abs. 2) und für die Beurteilung eines Missbrauchs (Artikel 9 Abs. 3) sowie den Schwellenwert für staatliche Beihilfen (Artikel 69). Keine dieser Verordnungen war am 10. Oktober 2026 auf der Website der RICA veröffentlicht (FAQ 87).

Was ist ein Zusammenschluss, und was ist Kontrolle?

Nach Artikel 10 Abs. 1 liegt ein **Zusammenschluss** vor, wenn ein dauerhafter Kontrollwechsel herbeigeführt wird durch (a) die Fusion von zwei oder mehr bisher unabhängigen Unternehmen oder Teilen davon; (b) den Erwerb der Kontrolle durch ein oder mehrere Unternehmen, sei es durch den Erwerb von Vermögenswerten, durch vertragliche Vereinbarungen oder durch sonstige Mittel der

unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle über die Gesamtheit oder Teile eines oder mehrerer Unternehmen; oder (c) die Gründung eines **Vollfunktions-Joint-Ventures**, das auf Dauer alle Funktionen eines selbständigen Unternehmens erfüllt. Ein Asset Deal, mit dem ein Unternehmen oder ein Teil davon übertragen wird, ist daher ebenso ein Zusammenschluss wie ein Share Deal, und dasselbe gilt für einen langfristigen Management- oder Betriebsführungsvertrag, mit dem die Kontrolle übergeben wird.

Artikel 10 Abs. 2 legt drei alternative Kriterien für **Kontrolle** fest. Eine Person kontrolliert ein Unternehmen, wenn sie (a) mehr als die Hälfte seines ausgegebenen Gesellschaftskapitals, seines Geschäftsbetriebs oder seiner Vermögenswerte hält; (b) unmittelbar oder mittelbar bestimmenden Einfluss auf Entscheidungen über die Leitung und die Verwendung seiner Vermögenswerte ausüben kann, indem sie die Mehrheit der Stimmen in einer Gesellschafterversammlung abgibt oder kontrolliert, indem sie die Mehrheit des Verwaltungsrats ernennen oder deren Ernennung verhindern kann oder indem sie bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Abstimmungen oder die Entscheidungen des Verwaltungsrats oder der Gesellschafterversammlungen ausübt; oder (c) unmittelbar oder mittelbar **maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik** des Unternehmens ausüben kann, einschließlich seiner strategischen oder geschäftlichen Ziele. Das dritte Kriterium ist weit. Ein Minderheitsinvestor mit Vetorechten in Bezug auf den Geschäftsplan, das Budget oder die Besetzung von Führungspositionen kann maßgeblichen Einfluss erwerben; Private-Equity- und Joint-Venture-Beteiligungen unter 50 % müssen daher geprüft werden, und der Übergang von gemeinsamer zu alleiniger Kontrolle ist selbst ein neuer Kontrollerwerb (Joint Ventures, Gesellschaftervereinbarungen und Ausstiegsrechte).

Wann und wie der Zusammenschluss bei RICA anzumelden ist

Unternehmen melden ihren Zusammenschluss nach Maßgabe ihres **gemeinsamen Jahresumsatzes oder des Werts ihrer Vermögenswerte** an (Artikel 11 Abs. 1), und zwar innerhalb von **30 Tagen** nach dem Tag ihres Zusammenschlussbeschlusses (Artikel 11 Abs. 2). Der Zusammenschlussbeschluss ist nicht definiert; die Unterzeichnung des verbindlichen Vertrags ist der sicherste Anknüpfungspunkt, und Parteien, die ein verbindliches Term Sheet unterzeichnen, sollten dieses als Auslöser behandeln. Die Schwellenwerte, Form und Inhalt der Anmeldung sowie die Gebühren sind durch RICA-Verordnungen festzulegen (Artikel 11 Abs. 4). Da diese Verordnungen am 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht waren, gab es keinen gesetzlichen Wert, an dem eine Transaktion gemessen werden konnte, und das Wettbewerbsgesetz enthält keine Übergangsbestimmung zu den Schwellenwerten für Zusammenschlüsse. Vor März 2026 nahm die RICA Anmeldungen von Zusammenschlüssen über den IremboGov-Dienst „Merger Notification“ entgegen, den die zuletzt am 18. September 2025 geänderte Hilfeseite von IremboGov als gebührenfrei mit einer Bearbeitungszeit von 30 Tagen und einer Online-Bescheinigung beschrieb; ob dieser Dienst an das Gesetz von 2026 angepasst wurde, war nicht bekannt. Der vorsichtige Weg bei jedem Kontrollerwerb mit Bezug zu Ruanda besteht darin, die RICA vor der Unterzeichnung schriftlich zu konsultieren und anzumelden, wenn die RICA dies verlangt.

Selbst ein Zusammenschluss unterhalb der Schwellenwerte ist nicht sicher. Hat die RICA den Verdacht, dass er den Wettbewerb ausschalten oder verringern oder dem öffentlichen Interesse schaden könnte, kann sie die Parteien verpflichten, ihn innerhalb von **12 Monaten nach dem Vollzug** gebührenfrei anzumelden (Artikel 11 Abs. 3). Innerhalb von **10 Tagen** nach Eingang einer vollständigen Anmeldung veröffentlicht die RICA auf ihrer Website eine Bekanntmachung über die Einleitung ihrer Prüfung, in der sie die Parteien, ihre Tätigkeiten und Märkte sowie die Art des Zusammenschlusses nennt und zu

Stellungnahmen innerhalb einer bestimmten Frist auffordert (Artikel 12). Die Parteien sollten daher damit rechnen, dass die Transaktion zu diesem Zeitpunkt öffentlich wird, und mit ihrer Gegenpartei vereinbaren, wie mit vertraulichen Informationen in der Anmeldung umgegangen wird (Artikel 53 schützt vertrauliche Informationen, die die RICA erlangt).

Die Prüfung: Zeitplan, Prüfkriterium und Ergebnisse

Die RICA muss innerhalb von **45**
Tagen nach Eingang einer vollständigen Anmeldung entscheiden; diese Frist kann sie durch schriftliche Mitteilung an die Parteien einmal um bis zu **15 Tage** verlängern (Artikel 14 Abs. 1). Die Prüfung hat **aufschiebende Wirkung**: Die Parteien dürfen den Zusammenschluss erst vollziehen, wenn die RICA ihre Entscheidung erlassen hat; teilt die RICA ihre Entscheidung jedoch nicht innerhalb der Frist mit, gilt der Zusammenschluss als **genehmigt** (Artikel 14 Abs. 2). Vereinfachte und gestufte Verfahren sind durch Verordnungen in Aussicht gestellt (Artikel 14 Abs. 3).

Die materielle Frage lautet, ob der Zusammenschluss voraussichtlich den **Wettbewerb ausschaltet oder verringert** (Artikel 13 Abs. 1). Die RICA berücksichtigt die Struktur des relevanten Marktes; den tatsächlichen und potenziellen Wettbewerb durch inländische und internationale Unternehmen; die Marktstellung und Finanzkraft der Parteien und die Frage, ob der Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt; die Gegenmacht der Marktgegenseite; die Marktdynamik, Wachstum und Innovation; Ausweichmöglichkeiten für Lieferanten und Abnehmer; Marktzutrittsschranken; die Interessen der Kunden und Verbraucher; und die Frage, ob der Zusammenschluss Effizienzgewinne, Innovation oder Nachhaltigkeit hervorbringt (Artikel 13 Abs. 2). Selbst wenn ein Zusammenschluss den Wettbewerb erheblich verringert, genehmigt die RICA ihn, wenn er voraussichtlich wirtschaftliche oder technologische Effizienzgewinne bewirkt, erheblich zu einer ökologisch nachhaltigen oder klimaneutralen Wirtschaft beiträgt, wettbewerbsfördernde Vorteile bringt, die den Schaden überwiegen, oder aus Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, unter anderem wenn ein Unternehmen in die Insolvenz gerät, der Zusammenschluss Exporte oder Beschäftigung in Ruanda erhält oder fördert, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit stärkt oder Kleinst- und Kleinunternehmen schützt (Artikel 13 Abs. 3).

Die RICA kann den Zusammenschluss ohne Auflagen genehmigen, mit Auflagen genehmigen oder untersagen (Artikel 15). Auflagen können struktureller Art sein, etwa Veräußerungen oder der Ausstieg aus einem Joint Venture, oder verhaltensbezogen, etwa die Lizenzierung von Rechten des geistigen Eigentums, die Gewährung des Zugangs zu wesentlichen Vermögenswerten, Daten oder Technologien, die Gleichbehandlung von Kunden oder Lieferanten oder die Beendigung von Ausschließlichkeitsvereinbarungen, oder eine Kombination aus beidem (Artikel 16). Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt und auf der Website der RICA veröffentlicht (Artikel 18), und die RICA kann sie widerrufen, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruhte, für die eine Partei verantwortlich war, wenn sie durch Betrug erlangt wurde oder wenn gegen ihre Auflagen verstoßen wird (Artikel 19).

Rechtsbehelfe und Sanktionen

Eine Partei, die mit einer Entscheidung der RICA nicht einverstanden ist, kann bei der RICA innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung schriftlich deren **erneute Prüfung** beantragen, und die RICA muss innerhalb von 30 Tagen antworten (Artikel 62). Die Partei kann innerhalb von 30 Tagen nach

Erhalt der schriftlichen Entscheidung der RICA oder innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Antwortfrist der RICA für die erneute Prüfung Rechtsbehelf beim neuen **Independent Appeal Committee** einlegen und anschließend innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung des Ausschusses Klage beim zuständigen Gericht erheben (Artikel 63). Weder der Rechtsbehelf noch die Klage haben aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der RICA, sofern der Ausschuss oder das Gericht nichts anderes anordnet (Artikel 63 Abs. 4), und eine nicht angefochtene Entscheidung wird endgültig und vollstreckbar (Artikel 65). Die Organisation des Ausschusses ist durch eine Ministerialverordnung zu regeln (Artikel 64), die am 10. Oktober 2026 nicht auffindbar war.

Nach Artikel 66 begeht ein Unternehmen, das eine verbotene horizontale oder vertikale Vereinbarung schließt, eine marktbeherrschende Stellung missbraucht, die mit einer Genehmigung eines Zusammenschlusses verbundenen Auflagen nicht erfüllt oder eine vorgeschriebene Anmeldung eines Zusammenschlusses unterlässt oder eine von der RICA verlangte Anmeldung verweigert, einen Verstoß und kann mit einem Verwaltungsbußgeld von **höchstens 5 % seines Jahresumsatzes** im Jahr vor dem Verstoß belegt werden. Bei einem Unternehmen, das seit weniger als einem Jahr tätig ist, wird das Bußgeld auf der Grundlage des Umsatzes seiner Tätigkeitsmonate bemessen (Artikel 68). Kommentatoren beschrieben die Bußgelder des aufgehobenen Gesetzes mit 5 % bis 10 % des Umsatzes; das Gesetz von 2026 setzt also eine Obergrenze und keine Untergrenze. Die Behinderung einer Ermittlung oder die Abgabe falscher oder unvollständiger Angaben wird gesondert nach Artikel 67 mit gestaffelten Bußgeldern von 30.000 RWF bis 500.000 RWF je nach Umsatz geahndet, die bei einer Wiederholung innerhalb von zwei Jahren verdoppelt und bei einem dritten Verstoß vervierfacht werden.

Regionale Fusionskontrolle: COMESA und EAC

Ruanda ist Mitglied des **Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika (COMESA)**. Die COMESA Competition and Consumer Protection Regulations, 2025, die der COMESA-Ministerrat am 4. Dezember 2025 angenommen hat und die Berichten zufolge am folgenden Tag in Kraft getreten sind, haben die Verordnung von 2004 ersetzt. Nach Vorschrift 41 Abs. 5 ist ein Zusammenschluss anmeldepflichtig, wenn mindestens eine Partei in zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätig ist, das Zielunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten tätig ist, der gemeinsame COMESA-Umsatz oder die gemeinsamen COMESA-Vermögenswerte aller Parteien den vorgeschriebenen Schwellenwert erreichen und diejenigen mindestens einer erwerbenden Partei und einer Zielpartei jeweils einen vorgeschriebenen Schwellenwert erreichen, es sei denn, jede Partei erzielt mehr als einen vorgeschriebenen Anteil ihres COMESA-Umsatzes oder ihrer COMESA-Vermögenswerte in ein und demselben Mitgliedstaat. Für Joint Ventures, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätig werden sollen, gilt ein eigenes Kriterium (Vorschrift 41 Abs. 6), und Zusammenschlüsse auf digitalen Märkten sind nach einem Transaktionswertkriterium anmeldepflichtig (Vorschrift 41 Abs. 7). Die Zahlen stehen nicht in der Verordnung, sondern in den COMESA-Durchführungsbestimmungen (Rules); nach Angaben aus der Praxis betragen sie 60 Mio. USD für den gemeinsamen COMESA-Umsatz oder die gemeinsamen COMESA-Vermögenswerte, je 10 Mio. USD für mindestens einen Erwerber und ein Zielunternehmen, mit einer Ausnahme bei zwei Dritteln in einem einzigen Land, einem Transaktionswert für digitale Märkte von 250 Mio. USD und einer Gebühr von 0,1 % des gemeinsamen COMESA-Umsatzes oder der gemeinsamen COMESA-Vermögenswerte, höchstens 300.000 USD.

Die Anmeldung beim COMESA muss vor dem Vollzug erfolgen, und kein Zusammenschluss darf ohne Genehmigung oder Ausnahmebewilligung vollzogen werden, abgesehen von öffentlichen Angeboten und Börsenkäufen, die im Voraus angemeldet werden und deren Stimmrechte nicht ausgeübt werden (Vorschrift 42). Die Kommission entscheidet innerhalb von **120 Tagen**, mit Verlängerungsmöglichkeit (Vorschrift 44); Verstöße werden mit Bußgeldern von bis zu 10 % des COMESA-Umsatzes der Parteien geahndet (Vorschrift 41 Abs. 12). Vorschrift 49 weist der Kommission die ausschließliche Zuständigkeit für Zusammenschlüsse zu, die die Schwellenwerte erreichen, und erklärt ihre nationale Anmeldung für unvereinbar mit dem Geist der Verordnung; Mitgliedstaaten, die weiterhin eine nationale Anmeldung verlangen, verlieren ihren Anteil an den COMESA-Anmeldegebühren (Vorschrift 42 Abs. 5). Das Wettbewerbsgesetz enthält keine ausdrückliche Regel, nach der es hinter dem COMESA zurücktritt, und sein Artikel 70 überlässt die Zusammenarbeit einer Verordnung des Premierministers, die noch nicht auffindbar war; Parteien einer beim COMESA anmeldepflichtigen Transaktion mit Auswirkungen in Ruanda sollten daher bei der RICA nachfragen, ob zusätzlich eine nationale Anmeldung erwartet wird.

Ruanda ist zudem Partnerstaat der **Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC)**, deren Wettbewerbsbehörde nach Angaben aus der Praxis am 1. November 2025 auf der Grundlage der EAC Competition (Mergers and Acquisitions) Regulations, 2025 mit der verpflichtenden und aufschiebenden Fusionskontrolle begonnen hat. Die amtlichen Texte konnten für diesen Leitfaden nicht eingesehen werden. Berichten zufolge ist ein Zusammenschluss anmeldepflichtig, wenn der gemeinsame EAC-Umsatz oder die gemeinsamen EAC-Vermögenswerte 35 Mio. USD erreichen und mindestens zwei Parteien jeweils 20 Mio. USD erreichen, es sei denn, jede Partei erzielt zwei Drittel in einem einzigen Partnerstaat; die Gebühren betragen je nach Größenklasse 45.000 USD, 70.000 USD oder 100.000 USD; die Prüfung dauert 120 Arbeitstage; und Bußgelder für Gun-Jumping (Vollzug vor Freigabe) erreichen 10 % des EAC-Umsatzes. Die Wettbewerbsbehörden des COMESA und der EAC haben am 10. Juni 2025 eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) unterzeichnet, doch gab es kein Protokoll zur Zuständigkeitsverteilung, sodass eine Transaktion beide regionalen Anmeldungen und zusätzlich eine ruandische Anmeldung erfordern kann.

Fusionskontrolle in Ruanda, beim COMESA und in der EAC im Vergleich

Frage	Ruanda: Gesetz Nr. 011/2026	COMESA: Verordnung von 2025	EAC: Fusionskontrollverordnung von 2025 (nach Berichten)
In Kraft	4. März 2026	Angenommen am 4. Dezember 2025	Fusionskontrolle ab 1. November 2025
Was erfasst ist	Dauerhafter Kontrollwechsel, einschließlich maßgeblichen Einflusses und Vollfunktions-Joint-Ventures (Artikel 10)	Kontrollerwerb und Joint Ventures mit regionaler Dimension (Vorschrift 41)	Zusammenschlüsse und Übernahmen mit EAC-Dimension

Frage	Ruanda: Gesetz Nr. 011/2026	COMESA: Verordnung von 2025	EAC: Fusionskontrollverordnung von 2025 (nach Berichten)
Schwellenwerte	Gemeinsamer Umsatz oder Vermögenswerte; Werte stehen bis zu den RICA-Verordnungen aus	Kriterien der regionalen Präsenz in Vorschrift 41 Abs. 5; Werte in den Durchführungsbestimmungen (nach Berichten: 60 Mio. USD gemeinsam; je 10 Mio. USD; Zwei-Drittel-Ausnahme)	Nach Berichten: 35 Mio. USD gemeinsam; zwei Parteien mit je 20 Mio. USD; Zwei-Drittel-Ausnahme
Zeitpunkt der Anmeldung	Innerhalb von 30 Tagen nach dem Fusionsbeschluss	Vor dem Vollzug	Vor dem Vollzug
Aufschiebende Wirkung	Ja; Genehmigungsfiktion, wenn die RICA die Frist versäumt	Ja, mit einer Ausnahme für öffentliche Angebote	Ja
Prüfungsfrist	45 Tage, zuzüglich bis zu 15	120 Tage, verlängerbar	Nach Berichten: 120 Arbeitstage
Gebühr	Durch RICA-Verordnungen festzulegen; nachträglich aufgegriffene Zusammenschlüsse gebührenfrei	Nach Berichten: 0,1 % des gemeinsamen Umsatzes oder der gemeinsamen Vermögenswerte, höchstens 300.000 USD	Nach Berichten: 45.000 USD bis 100.000 USD
Sanktion	Bis zu 5 % des Umsatzes des Vorjahres (Artikel 66)	Bis zu 10 % des COMESA-Umsatzes (Vorschrift 41 Abs. 12)	Nach Berichten: bis zu 10 % des EAC-Umsatzes
Unterhalb der Schwellenwerte	Aufgreifen innerhalb von 12 Monaten nach dem Vollzug	Die Kommission kann eine Anmeldung vor dem Vollzug verlangen (Vorschrift 41 Abs. 10)	Nicht überprüft

Über Zusammenschlüsse hinaus: Kartelle, Vertriebsvereinbarungen und marktbeherrschende Unternehmen

Artikel 4 verbietet **horizontale Vereinbarungen**, die die Ausschaltung, Verhinderung oder Verringerung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken oder voraussichtlich bewirken, darunter Preisabsprachen, Beschränkungen der Erzeugung oder des Absatzes, abgestimmtes Verhalten bei Ausschreibungen und Submissionsabsprachen, die Aufteilung von Märkten oder Kunden, kollektive Weigerungen zu kaufen oder zu verkaufen sowie die kollektive Verweigerung des Zugangs zu einer wesentlichen Einrichtung. Vereinbarungen zwischen Gesellschaften, die vollständig im Eigentum oder unter der Kontrolle desselben Gesellschafters oder derselben Muttergesellschaft stehen, fallen nicht unter diese Regel

(Artikel 4 Abs. 4). Artikel 5 verbietet wettbewerbswidrige **vertikale Vereinbarungen**, ausdrücklich einschließlich Vereinbarungen, die bezwecken, die wirksame Nutzung des Internets zum Kauf oder Verkauf zu verhindern, sowie Vereinbarungen über die Einhaltung eines Mindestwiederverkaufspreises; ein Lieferant darf einen Wiederverkaufspreis nur empfehlen, wenn die Empfehlung unverbindlich ist und die Waren den angegebenen Preis mit dem daneben stehenden Vermerk „empfohlener Preis“ tragen (Artikel 5 Abs. 4). Ein Unternehmen kann die befristete Genehmigung einer an sich verbotenen Vereinbarung beantragen, die Effizienzgewinne bewirkt, die Kunden angemessen am Nutzen beteiligt, nur unerlässliche Beschränkungen auferlegt und den Wettbewerb nicht ausschaltet (Artikel 6 und 7). Vertriebs-, Handelsvertreter- und Franchiseverträge sollten anhand dieser Regeln geprüft werden (Technologietransfer, Franchising und Lizenzierung).

Marktbeherrschung wird anhand der Marktstellung, der Marktzutrittsbedingungen, der Größenvorteile und Netzwerkeffekte, des potenziellen Wettbewerbs und der Gegenmacht der Abnehmer beurteilt (Artikel 8). Artikel 9 verbietet den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, der den ruandischen Markt spürbar beeinträchtigen kann, darunter unangemessene Preise, die Einschränkung der Erzeugung, Diskriminierung, Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte, Lieferverweigerung, die Verweigerung des Zugangs zu einer wesentlichen Einrichtung, **Kampfpreise** unterhalb der durchschnittlichen variablen Kosten oder der Grenzkosten, Alleinbezugsverpflichtungen oder -rabatte sowie Kosten-Preis-Scheren. Die RICA ermittelt auf Beschwerde oder von Amts wegen, in der Regel innerhalb von 90 Tagen mit Verlängerungsmöglichkeit (Artikel 51), darf Geschäftsräume betreten, Unterlagen kopieren und beschlagnahmen und Mitarbeiter befragen (Artikel 55) und kann vorläufige Maßnahmen bis hin zur Einstellung des Verhaltens anordnen (Artikel 56). Eine Kronzeugenregelung für Unternehmen, die Beweismittel offenlegen und kooperieren (Artikel 58), und Kooperationsvereinbarungen für Unternehmen, die den Sachverhalt einräumen (Artikel 59), warten noch auf RICA-Verordnungen. Das Gesetz verlangt außerdem eine E-Commerce-Lizenz (Artikel 44) und eine Lizenz für Multi-Level-Marketing (Artikel 72), und staatliche Organe müssen der RICA Beihilfen oberhalb eines von der RICA festzulegenden Schwellenwerts im Voraus mitteilen (Artikel 69).

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Muss ich anmelden, und wo?

Eine erste Prüfung für einen Erwerb, ein Joint Venture oder eine andere Transaktion mit Bezug zu Ruanda. Sie zeigt, welche Anmeldungen zu prüfen sind; die Schwellenwerte müssen anschließend anhand der aktuellen Texte überprüft werden.

Q1 **Erwerben ein oder mehrere Unternehmen dauerhaft die Kontrolle, einschließlich maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftspolitik, oder gründen sie ein Vollfunktions-Joint-Venture?**

Ja Es handelt sich um einen Zusammenschluss nach Artikel 10 des Gesetzes Nr. 011/2026. Weiter.

Nein Keine Fusionskontrollanmeldung; prüfen Sie die Vereinbarung selbst anhand der Artikel 4 und 5, wenn die Parteien Wettbewerber sind oder derselben Lieferkette angehören.

Q2 **Wirkt sich die Transaktion auf den Wettbewerb oder die Verbraucher auf dem ruandischen Markt aus?**

Ja Das ruandische Gesetz ist anwendbar. Solange RICA-Verordnungen keine Schwellenwerte festlegen, konsultieren Sie die RICA vor der Unterzeichnung und melden Sie, falls erforderlich, innerhalb von 30 Tagen nach dem Zusammenschlussbeschluss an.

Nein Keine ruandische Anmeldung, aber prüfen Sie COMESA und EAC, wenn die Parteien anderswo in der Region tätig sind.

Q3 **Ist mindestens eine Partei in zwei oder mehr COMESA-Mitgliedstaaten und das Zielunternehmen in mindestens einem tätig, und liegen COMESA-Umsatz oder -Vermögenswerte über den vorgeschriebenen Schwellenwerten?**

Ja Melden Sie den Zusammenschluss vor dem Vollzug bei der COMESA-Kommission an, es sei denn, jede Partei erzielt mehr als den vorgeschriebenen Anteil ihres COMESA-Umsatzes in einem einzigen Mitgliedstaat; fragen Sie bei der RICA nach, ob zusätzlich eine nationale Anmeldung erwartet wird.

Nein Keine COMESA-Anmeldung nach dem allgemeinen Kriterium; prüfen Sie das Transaktionswertkriterium für digitale Märkte.

Q4 **Erreichen EAC-Umsatz oder -Vermögenswerte der Parteien die derzeit veröffentlichten EAC-Schwellenwerte?**

Ja Melden Sie den Zusammenschluss vor dem Vollzug bei der EAC Competition Authority an und planen Sie parallele Prüfungen beim COMESA und in Ruanda ein.

Nein Keine EAC-Anmeldung.

Q5 **Ist irgendeine Anmeldung erforderlich?**

Ja Machen Sie jede Freigabe zur aufschiebenden Vollzugsbedingung, legen Sie ein spätestes Vollzugsdatum (Long-Stop Date) fest, das 120 Tage für die regionale Prüfung zulässt, und integrieren Sie nichts vor der Freigabe.

Nein Dokumentieren Sie die Prüfung: Die RICA kann den Zusammenschluss noch innerhalb von 12 Monaten nach dem Vollzug aufgreifen.

Anmeldung eines Zusammenschlusses bei der RICA

1. **Kontrolle und Auswirkung in Ruanda beurteilen**
   Wenden Sie die drei Kontrollkriterien des Artikels 10 Abs. 2 an und ermitteln Sie den Umsatz und die Vermögenswerte der Parteien in Ruanda für das Jahr vor der Transaktion.

2 **RICA konsultieren**

Solange die Schwellenwerte noch auf RICA-Verordnungen warten, schreiben Sie der RICA vor der Unterzeichnung, beschreiben Sie die Parteien, die Märkte und die Transaktion und fragen Sie, ob eine Anmeldung erforderlich ist und in welcher Form.

3 **Anmeldung vorbereiten**

Verwenden Sie das von der RICA vorgeschriebene Formular oder, wenn die RICA dies anordnet, den IremboGov-Dienst für die Anmeldung von Zusammenschlüssen, mit dem Vertrag, den Gesellschaftsunterlagen, den Umsatz- und Vermögenszahlen, den Marktabgrenzungen und Marktanteilen sowie einer nicht vertraulichen Fassung.

4 **Innerhalb von 30 Tagen anmelden**

Reichen Sie die Anmeldung innerhalb von 30 Tagen nach dem Zusammenschlussbeschluss ein (Artikel 11 Abs. 2) und zahlen Sie eine etwa von der RICA vorgeschriebene Gebühr; bewahren Sie einen Nachweis über das Datum auf, an dem die RICA die Anmeldung als vollständig behandelt.

5 **Veröffentlichung und Stellungnahmen**

Die RICA veröffentlicht innerhalb von 10 Tagen nach der vollständigen Anmeldung eine Bekanntmachung über ihre Prüfung und fordert zu Stellungnahmen auf (Artikel 12); bereiten Sie sich auf Fragen von Wettbewerbern und Kunden vor.

6 **Entscheidung abwarten**

Vollziehen Sie nicht. Die RICA entscheidet innerhalb von 45 Tagen, einmal um bis zu 15 Tage verlängerbar; Schweigen bei Fristablauf gilt als Genehmigung (Artikel 14).

7 **Auflagen erfüllen oder anfechten**

Setzen Sie etwaige Auflagen nach Artikel 16 um; beantragen Sie innerhalb von 30 Tagen die erneute Prüfung (Artikel 62) und legen Sie dann innerhalb von jeweils 30 Tagen Rechtsbehelf beim Independent Appeal Committee und beim Gericht ein (Artikel 63).

RECHENBEISPIEL

Was eine versäumte Anmeldung und eine COMESA-Gebühr kosten können

Eine ugandische Getränkegruppe, die in Uganda, Kenia und Ruanda tätig ist, erwirbt 60 % eines ruandischen Wettbewerbers. Die ruandische Tochtergesellschaft der Gruppe erzielte 2026 einen Jahresumsatz von 12.000.000.000 RWF; der gemeinsame COMESA-Umsatz der Parteien beträgt 150.000.000 USD. Beispielzahlen; COMESA-Gebühren nach Angaben aus der Praxis.

Kontrolle	60 % sind mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals; es handelt sich daher um einen Kontrollerwerb nach Artikel 10 Abs. 2 Buchst. a und um einen Zusammenschluss.

Ruandische Anmeldung	Die RICA teilt mit, dass sie eine Anmeldung erwartet. Die Anmeldung ist innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung fällig; die Transaktion kann nicht vollzogen werden, bevor die RICA entscheidet, innerhalb von 45 Tagen zuzüglich möglicher 15 Tage.
Höchstes ruandisches Bußgeld bei unterlassener Anmeldung	5 % × 12.000.000.000 RWF = 600.000.000 RWF für die Tochtergesellschaft, die nicht angemeldet hat, bemessen nach ihrem Umsatz des Vorjahres (Artikel 66).
COMESA-Kriterium	Der Erwerber ist in drei Mitgliedstaaten tätig und das Zielunternehmen in einem; der gemeinsame Umsatz übersteigt den berichteten Schwellenwert von 60.000.000 USD, und keine Partei erzielt mehr als zwei Drittel ihres COMESA-Umsatzes in einem einzigen Mitgliedstaat. Die Transaktion ist beim COMESA anmeldepflichtig.
COMESA-Gebühr	0,1 % × 150.000.000 USD = 150.000 USD, unterhalb der berichteten Obergrenze von 300.000 USD.
Zeitplan	Da die 120-tägige Prüfung des COMESA parallel läuft, legen die Parteien ein spätestes Vollzugsdatum (Long-Stop Date) sechs Monate nach der Unterzeichnung fest.

Hätte die Gruppe 40 % mit Vetorechten in Bezug auf das Budget und die Besetzung von Führungspositionen erworben, hätte sie dennoch prüfen müssen, ob sie maßgeblichen Einfluss nach Artikel 10 Abs. 2 Buchst. c erworben hat.

Hätte sich der Wettbewerber des Zielunternehmens nach einem Vollzug ohne Anmeldung beschwert, hätte die RICA zusätzlich zu einem etwaigen Bußgeld auch eine Anmeldung innerhalb von 12 Monaten nach dem Vollzug verlangen können.

Fragen von Investoren

Welches Gesetz regelt die Fusionskontrolle in Ruanda im Jahr 2026?

Das Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz, in Kraft seit seiner Veröffentlichung am 4. März 2026. Es hat das Gesetz Nr. 36/2012 aufgehoben, verlangt die Anmeldung anmeldepflichtiger Zusammenschlüsse innerhalb von 30 Tagen nach dem Zusammenschlussbeschluss und sieht für sie ein Vollzugsverbot von bis zu 45 Tagen vor, verlängerbar um 15 Tage. Angewandt wird es von der Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA).

Welche Schwellenwerte gelten in Ruanda für die Anmeldung von Zusammenschlüssen?

Das Wettbewerbsgesetz knüpft die Anmeldung an den gemeinsamen Jahresumsatz oder den Wert der Vermögenswerte, überlässt die Zahlen, Formulare und Gebühren aber RICA-Verordnungen nach Artikel 11 Abs. 4. Diese Verordnungen waren am 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht; Parteien eines Kontrollerwerbs mit Auswirkungen in Ruanda sollten daher die RICA vor der Unterzeichnung konsultieren. Die RICA kann Zusammenschlüsse unterhalb der Schwellenwerte innerhalb von 12 Monaten aufgreifen.

Kann eine Minderheitsbeteiligung in Ruanda ein Zusammenschluss sein?

Ja. Nach Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 011/2026 umfasst Kontrolle die Möglichkeit, maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik einer Gesellschaft einschließlich ihrer strategischen oder geschäftlichen Ziele auszuüben, ebenso wie bestimmenden Einfluss über Stimmrechte oder die Besetzung des Verwaltungsrats. Ein Minderheitsinvestor mit Vetorechten in Bezug auf das Budget, den Geschäftsplan oder die Besetzung von Führungspositionen sollte prüfen, ob seine Investition ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss ist.

Was geschieht, wenn die RICA nicht rechtzeitig entscheidet?

Der Zusammenschluss gilt als genehmigt. Artikel 14 verpflichtet die RICA, innerhalb von 45 Tagen nach einer vollständigen Anmeldung zu entscheiden, wobei die Frist durch schriftliche Mitteilung einmal um bis zu 15 Tage verlängert werden kann, und bestimmt, dass der Zusammenschluss als genehmigt gilt, wenn die RICA ihre Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist mitteilt. Bis dahin dürfen die Parteien den Zusammenschluss nicht vollziehen.

Muss ich neben der RICA auch beim COMESA anmelden?

Möglicherweise. Ein Zusammenschluss ist nach Vorschrift 41 Abs. 5 der COMESA-Verordnung von 2025 beim COMESA anmeldepflichtig, wenn die Parteien in zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätig sind und regionale Umsatzschwellen erreicht werden, es sei denn, jede Partei erzielt den größten Teil ihres regionalen Umsatzes in einem einzigen Staat. Der COMESA beansprucht die ausschließliche Zuständigkeit, doch das ruandische Gesetz enthält keine Vorrangregel; fragen Sie daher auch bei der RICA nach.

Sind Mindestwiederverkaufspreise in ruandischen Vertriebsverträgen zulässig?

Nein. Artikel 5 des Gesetzes Nr. 011/2026 verbietet vertikale Vereinbarungen, die auf die Einhaltung eines Mindestwiederverkaufspreises abzielen, sowie Vereinbarungen, die die wirksame Nutzung des Internets für Verkäufe verhindern. Ein Lieferant darf einen Wiederverkaufspreis nur empfehlen, wenn die Empfehlung unverbindlich ist und die Waren den angegebenen Preis mit dem daneben stehenden Vermerk „empfohlener Preis“ zeigen.

AUSBLICK AUF 2027

- RICA-Verordnungen nach dem Gesetz Nr. 011/2026 zu den Schwellenwerten, Formularen und Gebühren für Zusammenschlüsse (Artikel 11 Abs. 4), zur vereinfachten und gestuften Prüfung (Artikel 14 Abs. 3), zur Kronzeugenregelung (Artikel 58), zu Kooperationsvereinbarungen (Artikel 59), zu den Genehmigungskriterien (Artikel 6 Abs. 2), zu den Missbrauchskriterien (Artikel 9 Abs. 3) und zum Schwellenwert für staatliche Beihilfen (Artikel 69) wurden am 10. Oktober 2026 erwartet, jedoch ohne Termin.
- Eine Ministerialverordnung über das Independent Appeal Committee (Artikel 64) und eine Verordnung des Premierministers über die Zusammenarbeit zwischen der RICA und anderen Wettbewerbsbehörden (Artikel 70) waren nicht auffindbar; die zweite könnte regeln, wie Ruanda beim COMESA und bei der EAC anmeldepflichtige Transaktionen behandelt.
- Die Practice Note No. 1 of 2026 des COMESA vom 14. Januar 2026 behandelt den Übergang und Joint Ventures nach der Verordnung von 2025; weitere Praxishinweise und die Durchführungsbestimmungen (Rules) mit den Schwellenwerten und Gebühren sollten beobachtet werden.
- Ein Protokoll zur Zuständigkeitsverteilung zwischen den Behörden des COMESA und der EAC im Anschluss an ihre Absichtserklärung vom 10. Juni 2025 bestand Berichten zufolge noch nicht; bis dahin bleiben doppelte regionale Anmeldungen ein Risiko.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Merger (of enterprises)	*Kwibumbira hamwe kw'ibigo by'ubucuruzi*	*Fusion d'entreprises*	Ein dauerhafter Kontrollwechsel durch Fusion, Kontrollerwerb oder ein Vollfunktions-Joint-Venture (Artikel 10).
Notification of merger	*Imenyekanisha ryo kwibumbira hamwe*	*Notification de fusion*	Die Anmeldung bei der RICA innerhalb von 30 Tagen nach dem Zusammenschlussbeschluss (Artikel 11).
Regulatory Authority	*Urwego Ngenzuramikorere*	*Autorité de régulation*	Das nach dem Gesetz Nr. 011/2026 für Wettbewerb und Verbraucherschutz zuständige staatliche Organ, in der Praxis die RICA.
Full-function joint venture	—	*Coentreprise de plein exercice*	Ein Joint Venture, das auf Dauer alle Funktionen eines selbständigen Unternehmens erfüllt; seine Gründung ist ein Zusammenschluss.
Dominant position	*Ubwiganze ku isoko*	*Position dominante*	Marktmacht, die nach Artikel 8 beurteilt wird; ihr Missbrauch ist nach Artikel 9 verboten.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Horizontal agreement	*Amasezerano ntambike*	*Accord horizontal*	Eine Vereinbarung zwischen Wettbewerbern; Preisabsprachen, Submissionsabsprachen und Marktaufteilung sind verboten (Artikel 4).
Vertical agreement	*Amasezerano mpagarike*	*Accord vertical*	Eine Vereinbarung zwischen Unternehmen auf verschiedenen Stufen der Lieferkette; Preisbindung der zweiten Hand und Verbote des Online-Verkaufs sind verboten (Artikel 5).
Independent Appeal Committee	*Akanama k'Ubujurire Kigenga*	*Comité de recours indépendant*	Das durch Artikel 64 geschaffene Gremium, das über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der RICA entscheidet.
Competition	*Ihiganwa mu bucuruzi*	*Concurrence*	Die Rivalität zwischen Unternehmen auf einem Markt, geschützt durch das Gesetz Nr. 011/2026.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das Wettbewerbsrecht unterscheidet nicht nach Staatsangehörigkeit: Für eine ruandische und eine ausländische Gruppe gelten dieselben Kontrollkriterien, Schwellenwerte, Zeitpläne und Bußgelder, und das Wettbewerbsgesetz erfasst auch Transaktionen zwischen ausländischen Unternehmen, die sich auf den ruandischen Markt auswirken. Die Staatsangehörigkeit wirkt sich über die Geografie aus. Ein Käufer aus Kenia, Uganda, Tansania, Burundi oder einem anderen Mitgliedstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) oder des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika (COMESA) erfüllt am ehesten die regionalen Kriterien, weil er bereits in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist; er kann daher neben einer ruandischen Anmeldung auch Anmeldungen beim COMESA und bei der EAC vornehmen müssen, mit regionalen Fristen von 120 Tagen und Gebühren in Höhe von mehreren zehntausend Dollar. Ein Käufer von außerhalb der Region, der nur ein ruandisches Unternehmen erwirbt, unterliegt in der Regel nur dem ruandischen Regime. Ein ruandischer Käufer ohne regionale Tätigkeit, der einen ruandischen Wettbewerber erwirbt, hat es nur mit der RICA zu tun, doch die Gründe des öffentlichen Interesses der RICA, einschließlich Beschäftigung und Schutz kleiner Unternehmen, sind für alle dieselben.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Annahme, dass mangels veröffentlichter Schwellenwerte keine Anmeldung erforderlich ist: Konsultieren Sie die RICA, die eine Transaktion zudem innerhalb von 12 Monaten nach dem Vollzug aufgreifen kann.
- Das Versäumen der 30-Tage-Frist, die ab dem Zusammenschlussbeschluss und nicht ab dem Vollzug läuft.
- Minderheitsbeteiligungen mit Vetorechten, die maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik verschaffen und damit Zusammenschlüsse sein können.
- Die Annahme, dass eine COMESA-Anmeldung die ruandische Anmeldung entbehrlich macht: Das ruandische Gesetz enthält keine Vorrangregel, und auch die EAC kann zuständig sein.
- Vertriebsverträge mit Mindestwiederverkaufspreisen oder Verboten des Online-Verkaufs, die nach Artikel 5 verboten sind und mit Bußgeldern von bis zu 5 % des Umsatzes geahndet werden.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs in der Annahme, die Entscheidung sei damit ausgesetzt: Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung, sofern der Ausschuss oder das Gericht sie nicht anordnet.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Law Reform Commission: Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 04/03/2026 — https://www.rlrc.gov.rw/fileadmin/user_upload/RLRC/Laws_of_Rwanda_v2/Domestic_laws/Laws_in_force/10._Business/10.8._Organization_of_commercial_Activities/10.8.6._Consumer_protection/10.8.6.1._Competition_and_consumer_protection__Law_No_011-2026_of_2026.pdf
- RICA: Seiten mit Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen (geprüft am 10. Oktober 2026) — https://rica.gov.rw/default-7e8652fad5/laws
- RICA: Dienstleistungen in den Bereichen Wettbewerb und Verbraucherschutz — https://rica.gov.rw/competition-consumer-protections-services
- IremboGov-Hilfe: Anleitung zur Beantragung des Dienstes „Merger Notification“ (geändert am 18/09/2025) — https://support.irembo.gov.rw/en/support/solutions/articles/47001265998-how-to-apply-for-merger-notification
- COMESA Competition and Consumer Commission: Competition and Consumer Protection Regulations, 2025 (Wettbewerbs- und Verbraucherschutzverordnung von 2025) — https://comesacompetition.org/wp-content/uploads/2026/03/COMESA-Competition-and-Consumer-Protection-Regulation-2025.pdf
- RICA: Gesetz Nr. 31/2017 vom 25/07/2017 zur Errichtung der RICA — https://rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Laws/LAW_No_31.2017_OF_25.07.2017_ESTABLISHING_RICA.pdf

Publikumsgesellschaften, die Rwanda Stock Exchange und Übernahmen: die Übernahmeverordnung von 2012 und das Pflichtangebot ab 25 %, die 50-%-Regel des Gesellschaftsgesetzes für Kontrollblöcke, der Zeitplan des Angebots, die Pflichten des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft, die Offenlegung ab 5 %, Insiderhandel und die CMA-Verordnung von 2026 über die Unternehmensführung

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Übernahmeangebote für in Ruanda börsennotierte Gesellschaften unterliegen der Verordnung Nr. 10 von 2012 über Übernahmen am Kapitalmarkt (Capital Markets (Takeovers) Regulations N°10, 2012; Amtsblatt Nr. 27bis vom 02/07/2012), erlassen auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 01/2011 vom 10/02/2011 zur Regulierung des Kapitalmarkts in Ruanda in der durch das Gesetz Nr. 45/2018 vom 13/08/2018 geänderten Fassung und durchgesetzt von der Capital Market Authority (CMA) nach dem Gesetz Nr. 057/2021 Bis vom 18/09/2021.
- Wer allein oder gemeinsam mit anderen (in concert) 25 % oder mehr der Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft erwirbt, muss für jede Gattung von Stammaktien ein Angebot abgeben, in bar oder mit einer Barzahlungsalternative zu mindestens dem höchsten in den vorangegangenen sechs Monaten gezahlten Preis, und zwar nur unter der Bedingung, dass mehr als 50 % der Stimmrechte erreicht werden (Artikel 38, 41 bis 43 der Übernahmeverordnung).
- Artikel 244 des Gesetzes Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften verlangt gesondert, dass jeder, der einen Kontrollblock von 50 % oder mehr an einer Publikumsgesellschaft erwerben will, dies der Gesellschaft mindestens 30 Tage im Voraus mitteilt und innerhalb von 60 Tagen nach dem Erwerb ein Angebot für die übrigen Aktien zu mindestens dem gewichteten Durchschnittspreis der vorangegangenen sechs Monate abgibt; andernfalls verliert er die Stimmrechte aus dieser Gattung.
- Die Angebotsunterlage wird innerhalb von 15 Tagen nach dem Angebot versandt (20 Tage bei einem Tauschangebot), der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft antwortet innerhalb von 14 Tagen unter Beifügung einer unabhängigen Finanzberatung, das Angebot bleibt mindestens 30 Tage offen, und die Ergebnisse werden der CMA und der Rwanda Stock Exchange innerhalb von 24 Stunden übermittelt (Artikel 14, 16, 17 und 29 der Übernahmeverordnung).
- Insiderhandel wird nach Artikel 69 des Gesetzes Nr. 01/2011 in der durch das Gesetz Nr. 45/2018 ersetzten Fassung mit drei bis fünf Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 80.000.000 RWF

bis 100.000.000 RWF bestraft, und nach dem englischen Wortlaut von Artikel 46 der Übernahmeverordnung muss ein Inhaber, der die Schwelle von 5 % der Stimmrechte über- oder unterschreitet, dies bis 9:00 Uhr am nächsten Handelstag bekannt geben.

- Die Verordnung Nr. 002/CMA/2026 vom 02/10/2026 über die Unternehmensführung am Kapitalmarkt ist am 2. Oktober 2026 in Kraft getreten und hat den Kodex von 2012 aufgehoben: Der Verwaltungsrat börsennotierter Gesellschaften hat 7 bis 11 Direktoren, von denen mindestens die Hälfte nicht geschäftsführend und ein Drittel unabhängig sein muss, der Geschäftsführer darf nicht den Vorsitz im Verwaltungsrat führen, und wesentliche Informationen müssen unverzüglich veröffentlicht werden (Artikel 6, 17, 39 und 52).

Der Rechtsrahmen für börsennotierte Gesellschaften und Publikumsgesellschaften

Die öffentlichen Kapitalmärkte Ruandas werden durch das **Gesetz Nr. 01/2011 vom 10/02/2011 zur Regulierung des Kapitalmarkts in Ruanda** (Amtsblatt Nr. 13bis vom 28/03/2011) geregelt, geändert durch das Gesetz Nr. 45/2018 vom 13/08/2018, das die Vorschriften über Insider und Straftaten neu gefasst hat. Aufsichtsbehörde ist die Capital Market Authority (CMA), neu errichtet durch das Gesetz Nr. 057/2021 Bis vom 18/09/2021, das das Gesetz Nr. 11/2011 vom 18/05/2011 ersetzt hat; die Übernahmeverordnung von 2012 verweist noch auf die CMA nach ihrem früheren Gründungsgesetz, doch die Befugnisse gelten fort. Die CMA erteilt Marktintermediären Lizenzen, billigt Angebotsunterlagen und Prospekte, überwacht die Offenlegung und ermittelt bei Marktmissbrauch. Die Rwanda Stock Exchange (RSE) betreibt den Markt. Am 9. Oktober 2026 waren dort zehn Aktienwerte mit einer Gesamtmarktkapitalisierung von 6.728.252.759.081 RWF notiert, verteilt auf die Segmente Main, SME, Fixed Income, Green und Mehrwährung; Wertpapiere in Fremdwährung unterliegen der CMA-Richtlinie Nr. 01/2025 vom 30/10/2025 über auf mehrere Währungen lautende Wertpapiere. Die Abwicklung erfolgt über den Zentralverwahrer nach dem Gesetz Nr. 016/2025 vom 02/06/2025 über den Zentralverwahrer, qualifizierte Finanzkontrakte und Netting-Vereinbarungen.

Für einen Kontrollwechsel bei einer börsennotierten Gesellschaft gelten drei Regelwerke. Die **Verordnung Nr. 10 von 2012 über Übernahmen am Kapitalmarkt (Capital Markets (Takeovers) Regulations)** (Amtsblatt Nr. 27bis vom 02/07/2012) gilt für die Durchführung aller freiwilligen und verpflichtenden Übernahmeangebote für börsennotierte Gesellschaften (Artikel 1) und stand am 10. Oktober 2026 weiterhin auf der Liste der geltenden Verordnungen der CMA. Das **Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften** enthält in Artikel 244 eine eigene Regel zum Pflichtangebot für Publikumsgesellschaften, die auch nicht börsennotierte Publikumsgesellschaften erfasst. Und seit dem 2. Oktober 2026 legt die **Verordnung Nr. 002/CMA/2026 vom 02/10/2026 über die Unternehmensführung am Kapitalmarkt** die Regeln zu Verwaltungsrat, Ausschüssen und Offenlegung für börsennotierte Gesellschaften und Emittenten fest. Hinzu kommen die wettbewerbsrechtliche Freigabe nach dem Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz und Anmeldungen beim COMESA oder bei der EAC, wenn deren Schwellenwerte erreicht werden (Fusionskontrolle und Wettbewerbsrecht); eine börsennotierte Bank benötigt zudem für jeden Erwerb von 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte die vorherige Genehmigung der National Bank of Rwanda (BNR) nach dem Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken (Artikel 21).

Die beiden Regeln zum Pflichtangebot im Vergleich

Punkt	Übernahmeverordnung Nr. 10 von 2012	Gesellschaftsgesetz, Artikel 244
Erfasste Gesellschaften	Börsennotierte Gesellschaften (Artikel 1)	Publikumsgesellschaften, börsennotiert oder nicht
Auslöser	Erwerb von 25 % oder mehr der Stimmrechte, allein oder gemeinsam mit anderen, auch durch eine Reihe von Käufen (Artikel 41)	Erwerb von 50 % oder mehr der gesamten Stimmrechte (eines Kontrollblocks) zusammen mit verbundenen Personen
Vorherige Mitteilung	Bekanntmachung innerhalb von 24 Stunden nach dem auslösenden Erwerb (Artikel 8 Buchst. d)	Schriftliche Mitteilung der Erwerbsabsicht an die Gesellschaft mindestens 30 Tage vor dem Erwerb des Kontrollblocks
Adressaten des Angebots	Inhaber jeder Gattung von Stammaktien, stimmberechtigt oder nicht, sowie jeder stimmberechtigten Gattung, die keine Stammaktien darstellt und in der der Bieter Aktien hält (Artikel 41)	Inhaber jeder Gattung stimmberechtigter Aktien, in der der Erwerber oder gemeinsam mit ihm handelnde Personen Aktien halten
Mindestpreis	In bar oder mit einer Barzahlungsalternative, zu mindestens dem höchsten in den vorangegangenen sechs Monaten gezahlten Preis (Artikel 43)	Mindestens der gewichtete Durchschnittspreis, der in den sechs Monaten vor dem Erwerb des Kontrollblocks für die Aktien gezahlt wurde
Annahmefrist	Mindestens 30 Tage ab Versand (Artikel 17); die Barzahlungsalternative bleibt 14 Tage nach Eintritt der Unbedingtheit des Angebots offen (Artikel 43)	Mindestens 30 Tage ab Übermittlung des Angebots; das gesamte Verfahren ist innerhalb von 120 Tagen nach der Mitteilung abzuschließen
Voraussetzungen	Nur die Bedingung einer Annahmequote von mehr als 50 % (Artikel 38 und 42)	Keine Angabe
Sanktion	Anordnungen und Aufsichtsbefugnisse der CMA (Artikel 47)	Kein Stimmrecht aus Aktien der betreffenden Gattung

Wann ein Angebot verpflichtend wird

Nach **Artikel 41 der Übernahmeverordnung** ist ein Angebot erforderlich, wenn eine Person Aktien erwirbt, die 25 % oder mehr der Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft vermitteln, sei es mit einem einzigen Kauf oder durch eine Reihe von Transaktionen im Laufe der Zeit, und wenn gemeinsam handelnde Personen, die zusammen weniger als 25 % halten, weitere Aktien kaufen und ihren gemeinsamen Bestand dadurch auf 25 % oder mehr erhöhen. Das Angebot muss sich an die Inhaber jeder Gattung von Stammaktien richten, unabhängig davon, ob die Gattung Stimmrechte vermittelt, und Angebote für verschiedene Gattungen müssen vergleichbar sein. Artikel 3 vermutet ein gemeinsames Handeln zwischen einer Gesellschaft und ihrer Muttergesellschaft, ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Gesellschaften; einer Gesellschaft und ihren Direktoren sowie deren nahen Angehörigen; einer Gesellschaft und ihren Pensionsfonds und Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen; einem

Fondsverwalter und den von ihm nach eigenem Ermessen verwalteten Fonds; einem Berater und seinem Mandanten; den Direktoren einer Zielgesellschaft, wenn ein Angebot unmittelbar bevorsteht; sowie Partnern. Die Vermutung ist widerlegbar, doch die Beweislast liegt bei den Parteien; ein Konsortium sollte daher geprüft werden, bevor eines seiner Mitglieder kauft.

Das Angebot unterliegt engen Vorgaben. Es muss in bar erfolgen oder eine Barzahlungsalternative enthalten, zu mindestens dem **höchsten Preis**, den der Bieter oder eine gemeinsam mit ihm handelnde Person in den vorangegangenen sechs Monaten für Stimmrechte an der Zielgesellschaft gezahlt hat (Artikel 43). Es darf nur unter der Bedingung stehen, dass der Bieter am Ende mehr als 50 % der Stimmrechte hält (Artikel 42 Buchst. a), und kein Erwerb, der ein Pflichtangebot auslöst, darf vorgenommen werden, wenn das Angebot von einer Abstimmung der Aktionäre des Bieters oder von einer sonstigen Bedingung, Zustimmung oder Vereinbarung abhinge (Artikel 42 Buchst. b). Zwischen dem Beschluss des Verwaltungsrats des Bieters, ein Angebot abzugeben, und dem Versand der Angebotsunterlage dürfen der Bieter und die mit ihm gemeinsam handelnden Personen ohne Zustimmung der CMA weder Vertrauensleute in den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft entsenden noch die Stimmrechte der Zielgesellschaft ausüben (Artikel 44). Die CMA kann nach Artikel 48 Befreiungen gewähren, unter anderem für eine strategische Investition, die mit Management- oder technischer Unterstützung verbunden ist, für einen Management-Buy-out durch eine Mehrheit der Arbeitnehmer, für eine von der CMA genehmigte Restrukturierung, für den Erwerb einer Gesellschaft in finanziellen Schwierigkeiten, für die Verwertung verpfändeter Wertpapiere und für die Erhaltung inländischen Aktienbesitzes aus strategischen Gründen; Befreiungen werden in zwei landesweiten Tageszeitungen veröffentlicht.

Artikel 244 des Gesellschaftsgesetzes fügt für Publikumsgesellschaften ein zweites Kriterium hinzu. Wer allein oder zusammen mit verbundenen Personen (von ihm kontrollierten Gesellschaften, der Familie einer natürlichen Person und gemeinsam handelnden Personen) einen Kontrollblock von 50 % oder mehr einer Gattung von Aktien einer Publikumsgesellschaft erwerben will, muss dies der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor dem Erwerb schriftlich mitteilen. Innerhalb von 60 Tagen nach dem Erwerb muss der Erwerber allen Inhabern dieser Gattung ein Angebot zu mindestens dem gewichteten Durchschnittspreis machen, den er in den sechs Monaten vor dem Erwerb des Blocks gezahlt hat, mit einer Annahmefrist von mindestens 30 Tagen, und das gesamte Verfahren muss innerhalb von 120 Tagen nach der Mitteilung abgeschlossen sein. Ein Erwerber, der die Regel missachtet, darf aus keiner Aktie der Gattung das Stimmrecht ausüben. Überschreitet ein Bieter bei einer börsennotierten Gesellschaft 50 %, gelten beide Regime, und in der Praxis wendet der Bieter in jedem Punkt die jeweils strengere Regel an: die frühere Mitteilung nach Artikel 244, den höheren Preis nach Artikel 43 der Verordnung sowie den Zeitplan und die Unterlagen der Verordnung.

Ein Übernahmeangebot für eine börsennotierte Gesellschaft, Schritt für Schritt

1. **Regulatorischen Weg vor Überschreiten von 25 % freimachen**
   Da ein Pflichtangebot außer der Annahmequote keine Bedingung enthalten darf (Artikel 42), holen Sie vor dem auslösenden Kauf jede Fusionskontrollfreigabe nach dem Gesetz Nr. 011/2026 (aufschiebende Prüfung von 45 Tagen, einmal um 15 Tage verlängerbar), die Genehmigung des COMESA oder der EAC und, bei einer Bank, die Genehmigung der BNR ein.

2 **Verwaltungsrat der Zielgesellschaft schriftlich ansprechen**

Nach Artikel 5 ist die Absicht, ein Angebot abzugeben, zunächst schriftlich gegenüber dem Verwaltungsrat der Zielgesellschaft zu erklären, unter Angabe der Wertpapiere, der Gesamtgegenleistung, der Art und Frist der Annahme des Angebots und des Rangs etwaiger als Gegenleistung angebotener Wertpapiere.

3 **Innerhalb von 24 Stunden bekannt geben**

Die Zielgesellschaft gibt eine ihr mitgeteilte feste Absicht oder Gerüchte und ungewöhnliche Kurs- oder Umsatzbewegungen nach einer Kontaktaufnahme bekannt; der Bieter gibt die Bekanntmachung ab, wenn seine eigenen Handlungen die Bewegung verursacht haben, oder unmittelbar nach einem auslösenden Erwerb (Artikel 8). Bekanntmachungen erscheinen in mindestens zwei landesweiten Tageszeitungen (Artikel 23).

4 **Berater bestellen und Finanzierung bestätigen**

Die Zielgesellschaft beauftragt einen unabhängigen Finanzberater und einen lizenzierten Transaction Adviser (Transaktionsberater) (Artikel 9); der Finanzberater des Bieters oder ein anderer Dritter bestätigt, dass Mittel zur Erfüllung bei vollständiger Annahme zur Verfügung stehen (Artikel 6).

5 **Genehmigung jeder Unterlage durch die CMA einholen**

Alle Unterlagen werden bei der CMA eingereicht und dürfen erst nach ihrer Genehmigung herausgegeben werden; die endgültige Fassung geht an die CMA und die RSE (Artikel 22).

6 **Angebotsunterlage versenden**

Innerhalb von 15 Tagen nach dem Angebot oder 20 Tagen bei einem Tauschangebot, mit einem Datum höchstens zwei Tage vor dem Versand (Artikel 14) und mit den Angaben nach Anhang 1 (Artikel 15).

7 **Stellungnahme des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft**

Innerhalb von 14 Tagen nach dem Versand übersendet die Zielgesellschaft die Empfehlung ihres Verwaltungsrats, die schriftliche Beurteilung, ob das Angebot fair und angemessen ist, und die Angaben nach Anhang 2 (Artikel 16); bei einer einvernehmlichen Transaktion kann eine gemeinsame Unterlage verwendet werden.

8 **Angebot offenhalten und Ergebnisse bekannt geben**

Mindestens 30 Tage ab Versand (Artikel 17); mindestens 15 Tage nach Eintritt der Unbedingtheit (Artikel 19); Ergebnisse an die CMA und die RSE innerhalb von 24 Stunden nach jedem Annahmeschluss, Veröffentlichung am folgenden Tag (Artikel 29).

Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft: Beratung, Neutralität und Verantwortung für die Unterlagen

Sobald dem Verwaltungsrat der Zielgesellschaft ein ernsthaftes Angebot übermittelt wurde oder er Grund zu der Annahme hat, dass ein solches unmittelbar bevorsteht, untersagt Artikel 11 dem Verwaltungsrat, ohne Zustimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung Maßnahmen zu ergreifen,

die das Angebot vereiteln oder den Aktionären die Möglichkeit nehmen könnten, über seine Vorzüge zu entscheiden. Der Artikel zählt die üblichen Abwehrmaßnahmen auf: die Ausgabe von Aktien oder Optionen, die Ausgabe wandelbarer Wertpapiere, den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten in wesentlichem Umfang oder außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, den Abschluss von Verträgen, einschließlich Dienstverträgen, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs sowie den Rückkauf oder die Einziehung von Aktien oder die Gewährung finanzieller Unterstützung für ihren Erwerb. Ist die Gesellschaft bereits vertraglich zu einer solchen Maßnahme verpflichtet, ist die CMA zu konsultieren. Die Direktoren beider Gesellschaften müssen bei der Beratung der Aktionäre ausschließlich als Direktoren handeln, ohne Rücksicht auf ihren eigenen Aktienbesitz oder den ihrer Familie, und dürfen nur die Interessen der Aktionäre, Arbeitnehmer und Gläubiger berücksichtigen (Artikel 10).

Die Qualität der Informationen ist ebenso streng geregelt wie bei einem Prospekt. Jede Unterlage muss höchsten Anforderungen an die Richtigkeit genügen und angemessen und ausgewogen dargestellt sein (Artikel 24) und muss angeben, dass alle Direktoren gesamtschuldnerisch die volle Verantwortung für sie übernehmen (Artikel 25). Gewinnprognosen liegen in der Verantwortung der Direktoren, wobei ein Bericht der Finanzberater beizufügen ist und die konkreten Annahmen offenzulegen sind (Artikel 26), und jede Bewertung von Vermögenswerten muss von einem unabhängigen, beruflich qualifizierten Bewerter durchgeführt oder bestätigt werden, dessen Zustimmung beigefügt wird (Artikel 27 und 28). Alle Aktionäre einer Gattung müssen hinsichtlich Gegenleistung und Informationen gleich behandelt werden, und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der CMA darf mit einzelnen Inhabern keine Sondervereinbarung getroffen werden (Artikel 4). Ein Berater, der zu einer der Parteien in einer Beziehung steht, die einen Interessenkonflikt begründet oder voraussichtlich begründet, darf die Zielgesellschaft nicht beraten (Artikel 9).

Bedingungen, Änderungen und Höchstdauer eines Angebots

Ein freiwilliges Angebot muss, sofern die CMA nicht anders zustimmt, unter der Bedingung stehen, dass der Bieter und die mit ihm gemeinsam handelnden Personen mehr als 50 % der Stimmrechte halten, und kann eine höhere Annahmequote vorsehen (Artikel 38). Es darf keinen **subjektiven Bedingungen** unterliegen, deren Eintritt vom Urteil des Bieters abhängt oder in seinem Einflussbereich liegt (Artikel 37), und kann, einmal abgegeben, ohne Zustimmung der CMA nicht zurückgenommen werden, es sei denn, eine ausdrückliche Bedingung ist ausgefallen (Artikel 12). Der Bieter kann die Gegenleistung erhöhen oder die Annahmefrist verlängern; jeder Aktionär, auch wer bereits angenommen hat, erhält die verbesserten Bedingungen, und ein geändertes Angebot bleibt ab seiner Übermittlung mindestens 30 Tage offen (Artikel 13). Kauft der Bieter oder eine gemeinsam mit ihm handelnde Person während des Angebots Aktien der Zielgesellschaft über dem Angebotspreis, muss er das Angebot auf den höchsten gezahlten Preis anheben und den Kauf über die Börse bekannt geben (Artikel 35). Annehmende Aktionäre können ihre Annahme jederzeit vor Ablauf des Angebots nach dem in der Angebotsunterlage beschriebenen Verfahren widerrufen (Artikel 21).

Artikel 20 mit der Überschrift „Letzter Tag“ bestimmt in allen drei Sprachfassungen, dass ein Angebot, außer mit Zustimmung der CMA, „nach“ 60 Tagen ab Versand „offen bleiben darf“. Die Überschrift und der Verweis auf die Zustimmung deuten darauf hin, dass 60 Tage als Höchstgrenze gemeint sind; Bieter planen in der Regel auf dieser Grundlage und holen für jede längere Frist die Zustimmung der CMA ein. Nach einem Angebot, das erloschen ist oder zurückgenommen wurde, ohne unbedingt geworden zu

sein, dürfen der Bieter und die mit ihm gemeinsam handelnden Personen ohne Zustimmung der CMA 12 Monate lang kein neues Angebot abgeben (Artikel 39); nach einem erfolgreichen Angebot darf eine Person, die die tatsächliche Kontrolle innehat, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss kein zweites Angebot abgeben (Artikel 40). Die Verordnung enthält kein **Squeeze-out**-Verfahren für den zwangsweisen Erwerb der Aktien einer verbleibenden Minderheit, und auch im Gesellschaftsgesetz wurde keines gefunden; ein Bieter, der 90 % oder mehr erreicht, sollte daher nicht davon ausgehen, dass er die Gesellschaft auf 100 % bringen kann. Ein Delisting oder ein nach den Verschmelzungsvorschriften genehmigtes Verfahren (Artikel 198 bis 206 des Gesellschaftsgesetzes, die börsennotierte Gesellschaften nach Artikel 199 zur Einhaltung der Kapitalmarktvorschriften verpflichten) ist der übliche Weg, mit verbleibenden Inhabern umzugehen.

Beteiligungsaufbau, Offenlegung und Insiderhandel

Nach dem englischen Wortlaut von **Artikel 46** der Übernahmeverordnung muss eine Person, deren Bestand an stimmberechtigten Aktien einer börsennotierten Gesellschaft oder an Rechten an solchen Aktien 5 % oder mehr, aber weniger als 25 % erreicht oder von 5 % oder mehr unter 5 % sinkt, den Erwerb oder die Veräußerung und den Gesamtbestand spätestens bis 9:00 Uhr am Handelstag nach der Transaktion bekannt geben, unter Angabe der Zahl der Aktien, der Preise, der Identität der handelnden Personen und des sich ergebenden Gesamtbestands; die Bestände von Personen, die aufgrund einer Vereinbarung handeln, werden zusammengerechnet. Der Wortlaut desselben Artikels auf Kinyarwanda und Französisch verweist stattdessen auf eine Spanne von 10 % bis 35 %. Bis die CMA die Abweichung klärt, ist es der vorsichtige Weg, ab 5 % offenzulegen, was allen drei Fassungen genügt.

Der Beteiligungsaufbau vor einer Bekanntmachung ist durch Artikel 31 begrenzt: Wer über vertrauliche kursrelevante Informationen zu einem tatsächlichen oder beabsichtigten Angebot verfügt, darf zwischen dem Zeitpunkt, zu dem eine Kontaktaufnahme in Betracht gezogen wird, und ihrer Bekanntmachung nicht mit Wertpapieren der Zielgesellschaft handeln. Ausgenommen sind Käufe des Bieters selbst für die Zwecke des Angebots, es sei denn, der Bieter oder eine gemeinsam mit ihm handelnde Person ist Direktor oder Arbeitnehmer der Zielgesellschaft. Während der Angebotsfrist dürfen der Bieter und die mit ihm gemeinsam handelnden Personen Aktien der Zielgesellschaft nur mit Zustimmung der CMA und nach öffentlicher Ankündigung mit einer Frist von 24 Stunden verkaufen (Artikel 32), und werden Gespräche beendet, dürfen die eingeweihten Personen nicht handeln, bevor die Beendigung bekannt gegeben ist (Artikel 34). Die Vertraulichkeit ist zu wahren und ein unzutreffendes Marktbild zu verhindern (Artikel 7).

Außerhalb der Angebotsregeln ist **Insiderhandel** eine Straftat. Das Gesetz Nr. 45/2018 hat die Definition des Insiders in Artikel 41 des Gesetzes Nr. 01/2011 und die Strafvorschrift in Artikel 69 ersetzt: Geschäfte auf der Grundlage von Insiderinformationen werden mit drei bis fünf Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 80.000.000 RWF bis 100.000.000 RWF bestraft, die Verweigerung der Zusammenarbeit mit den Ermittlern der CMA mit einem bis zwei Jahren und einer Geldstrafe von 3.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF (neuer Artikel 72 bis). Nach Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung Nr. 002/CMA/2026 müssen wesentliche Informationen, die für den Wert der Aktien oder für Investoren von Bedeutung sind, unverzüglich veröffentlicht werden; undichte Stellen während der Verhandlungen können daher eine vorzeitige Bekanntmachung erzwingen.

Unternehmensführung bei börsennotierten Gesellschaften und Publikumsgesellschaften ab dem 2. Oktober 2026

Die **Verordnung Nr. 002/CMA/2026** ist mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. Special vom 02/10/2026 in Kraft getreten (Artikel 52) und hebt den Kodex Nr. 09 von 2012 über die Unternehmensführung am Kapitalmarkt (Capital Market Corporate Governance Code) auf (Artikel 50). Sie gilt für börsennotierte Gesellschaften und Emittenten, die Wertpapiere öffentlich anbieten, und ihre Bestimmung über den Anwendungsbereich nennt außerdem Gesellschaften, die ein öffentliches Angebot von Wertpapieren beabsichtigen, Publikumsgesellschaften, staatseigene Gesellschaften, private Gesellschaften sowie kleine und mittlere Unternehmen (Artikel 3); inwieweit die CMA sie auf Gesellschaften ohne Wertpapiere am Markt anwenden wird, ist noch unklar. Der Verwaltungsrat hat mindestens 7 und höchstens 11 Direktoren (3 bis 5 bei einem KMU), von denen mindestens die Hälfte nicht geschäftsführend und mindestens ein Drittel unabhängig sein muss, und unabhängige Direktoren erhalten nur Sitzungsgelder (Artikel 6). Die Unabhängigkeit wird nach neun Jahren vom Prüfungsausschuss neu beurteilt (Artikel 12). Der Geschäftsführer darf nicht Vorsitzender sein, der Vorsitzende muss die Unabhängigkeitskriterien erfüllen, und die Aufteilung ihrer Zuständigkeiten wird in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegt (Artikel 17). Nominierungs-, Vergütungs- und Prüfungsausschüsse sind vorgesehen (Artikel 21 bis 25).

Die Rechte der Aktionäre werden gestärkt. Die Unterlagen zur Hauptversammlung, einschließlich der Beschlussvorschläge und Abstimmungsregeln, werden auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht; Beschlüsse zu verschiedenen Gegenständen dürfen nicht gebündelt werden; die Fernteilnahme und die Stimmabgabe in Abwesenheit sollten in der Satzung vorgesehen werden; und die Niederschriften werden innerhalb von zehn Tagen nach der Versammlung veröffentlicht (Artikel 34). Die Abstimmung folgt innerhalb jeder Gattung dem Grundsatz „eine Aktie, eine Stimme“ (Artikel 35). Der Jahresbericht nennt die Hauptaktionäre einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer, und der Jahresabschluss folgt internationalen Standards und wird nach den International Standards on Auditing geprüft (Artikel 39). Für einen ausländischen Erwerber einer börsennotierten Gesellschaft prägen diese Regeln den Verwaltungsrat nach dem Vollzug: Ein Investor mit 60 % kann den Verwaltungsrat nicht mit geschäftsführenden Direktoren besetzen und muss unabhängige Direktoren, einen unabhängigen Vorsitzenden und Ausschussstrukturen einplanen. Die Regeln zur Unternehmensführung privater Gesellschaften, die unterhalb des Kapitalmarkts gelten, finden Sie unter Direktoren, Unternehmensführung und Gesellschaftssekretär.

Börsengang als Einstiegs- oder Ausstiegsweg: die steuerliche Lage

Eine Notierung an der RSE hat steuerliche Folgen, die sie sowohl für den Exit eines Gründers als auch für einen Portfolioinvestor attraktiv machen. Gewinne aus dem Verkauf von Aktien und anderen an der ruandischen Wertpapierbörse notierten Wertpapieren sowie von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen sind nach **Artikel 38 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern** von der Kapitalertragsteuer befreit, während der Verkauf nicht börsennotierter Anteile seit dem 29. Mai 2025 nach dem Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 mit 10 % des Gewinns besteuert wird, erhoben über die gebietsansässige Gesellschaft, deren Gesellschafterbestand sich geändert hat (Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern). Auf Dividenden und Zinsen, die an einen Investor in einer an der RSE notierten Gesellschaft gezahlt

werden, wird nach Artikel 60 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 eine ermäßigte Quellensteuer von 5 % statt der allgemeinen 15 % erhoben, wenn der Empfänger in Ruanda oder in der Ostafrikanischen Gemeinschaft ansässig ist; Punkt XI der dem Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung beigefügten Anreize gewährt ebenfalls einen Satz von 5 % auf Dividenden und Zinsen an einen Investor in einer an der RSE notierten Gesellschaft, ohne eine Ansässigkeitsvoraussetzung zu nennen; ein außerhalb der EAC ansässiger Investor sollte daher mit der RRA klären, ob er sich auf Punkt XI berufen kann (FAQ 23). Eine an einem ruandischen Kapitalmarkt neu notierte Gesellschaft zahlt fünf Jahre lang Körperschaftsteuer von 20 %, wenn sie mindestens 40 % ihrer Aktien öffentlich verkauft, oder von 25 %, wenn sie mindestens 30 % verkauft (Artikel 48 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der durch das Gesetz Nr. 051/2023 vom 05/09/2023 geänderten Fassung), statt des Regelsatzes von 28 %.

Die Befreiung nach Artikel 38 bezieht sich auf an der ruandischen Börse notierte Wertpapiere; ob ein privat ausgehandelter Paketverkauf börsennotierter Aktien, der außerhalb der Börse abgewickelt wird, erfasst ist, sollte vor der Unterzeichnung mit der Rwanda Revenue Authority (RRA) geklärt werden. Erlöse aus dem Verkauf börsennotierter Aktien durch einen ausländischen Investor können nach Artikel 12 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung nach Begleichung der Steuern zurückgeführt werden (FAQ 61), und die Bank wird Unterlagen zur Herkunft der Mittel verlangen (Rückführung von Gewinnen und Kapital).

RECHENBEISPIEL

Überschreiten von 25 % bei einer börsennotierten Gesellschaft

Eine südafrikanische Gruppe hält 18 % einer an der RSE notierten Gesellschaft mit 100.000.000 Aktien, die sie im vergangenen Jahr zu Preisen von bis zu 210 RWF erworben hat. Sie vereinbart, von einem Gründer weitere 8 % zu 240 RWF je Aktie zu kaufen. Beispielzahlen.

Bestand nach dem Kauf	18 % + 8 % = 26 % der Stimmrechte: Artikel 41 der Übernahmeverordnung ist ausgelöst.
Mindestangebotspreis	Höchster in den vorangegangenen sechs Monaten gezahlter Preis: 240 RWF (Artikel 43). Die früheren Käufe zu 210 RWF senken ihn nicht.
Vom Angebot erfasste Aktien	100.000.000 − 26.000.000 = 74.000.000 Aktien.
Höchster Barmittelbedarf	74.000.000 × 240 RWF = 17.760.000.000 RWF, deren Verfügbarkeit der Finanzberater des Bieters bestätigen muss (Artikel 6).
Bedingung	Nur, dass die Gruppe am Ende mehr als 50 % der Stimmrechte hält (Artikel 42); sie kann das Angebot weder von der Zustimmung ihrer eigenen Aktionäre noch von behördlichen Genehmigungen abhängig machen, daher werden die Freigaben vor dem Kauf der 8 % eingeholt.
Zeitplan	Bekanntmachung innerhalb von 24 Stunden nach dem Kauf (Artikel 8 Buchst. d); Angebotsunterlage innerhalb von 15 Tagen (Artikel 14); Stellungnahme der Zielgesellschaft innerhalb von 14 Tagen nach dem Versand (Artikel 16); Angebot mindestens 30 Tage offen (Artikel 17).

Wenn die Annahmen 55 % erreichen	Die Gruppe überschreitet 50 %; ist die Gesellschaft eine Publikumsgesellschaft, gilt für den Kontrollblock zusätzlich Artikel 244 des Gesellschaftsgesetzes, sodass die Mitteilung 30 Tage im Voraus und die Preisuntergrenze des gewichteten Durchschnitts von Anfang an hätten eingeplant werden müssen.
Steuer des Gründers	Der Gewinn aus börsennotierten Aktien ist nach Artikel 38 des Einkommensteuergesetzes steuerbefreit; klären Sie mit der RRA, wenn der Block von 8 % außerhalb der Börse übertragen wird.

Hätte die Gruppe bei 24,9 % haltgemacht, wäre kein Angebot erforderlich gewesen, doch die Offenlegung ab 5 % nach Artikel 46 hätte bereits gegolten.

Wäre der Kauf auf 26 % bei einer an der RSE notierten Bank erfolgt, wäre vor dem Vollzug zusätzlich die Genehmigung der BNR erforderlich gewesen.

Fragen von Investoren

Ab welcher Beteiligung muss ein Käufer ein Pflichtangebot für eine ruandische börsennotierte Gesellschaft abgeben?

Ab 25 % der Stimmrechte. Artikel 41 der Verordnung Nr. 10 von 2012 über Übernahmen am Kapitalmarkt (Capital Markets (Takeovers) Regulations N°10, 2012) verpflichtet eine Person, die allein oder mit gemeinsam handelnden Personen 25 % oder mehr erwirbt, für jede Gattung von Stammaktien ein Angebot abzugeben, in bar oder mit einer Barzahlungsalternative zu mindestens dem höchsten in den vorangegangenen sechs Monaten gezahlten Preis. Artikel 244 des Gesellschaftsgesetzes fügt für Publikumsgesellschaften eine gesonderte 50-%-Regel hinzu.

Kann ein Pflichtangebot von behördlichen Genehmigungen abhängig gemacht werden?

Nein. Artikel 42 der Übernahmeverordnung lässt, sofern die CMA nicht anders zustimmt, nur die Bedingung zu, dass der Bieter am Ende mehr als 50 % der Stimmrechte hält, und verbietet einen auslösenden Erwerb, wenn das Angebot von anderen Zustimmungen abhängt. Fusionskontrollfreigaben der Wettbewerbsbehörde, des COMESA oder der EAC sowie bei einer Bank die Genehmigung der BNR sollten daher vor dem Überschreiten von 25 % eingeholt werden.

Wie lange dauert ein Übernahmeangebot in Ruanda?

Rechnen Sie mit etwa zwei bis drei Monaten. Die Angebotsunterlage wird innerhalb von 15 Tagen nach dem Angebot versandt (20 bei einem Aktientausch), die Zielgesellschaft antwortet innerhalb von 14 Tagen, das Angebot bleibt mindestens 30 Tage und nach Eintritt der Unbedingtheit mindestens 15 Tage offen. Artikel 20 behandelt 60 Tage ab Versand als letzten Tag, sofern die CMA nicht einer längeren Frist zustimmt.

Wann muss eine Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft offengelegt werden?

Nach dem englischen Wortlaut von Artikel 46 der Übernahmeverordnung bis 9:00 Uhr am Handelstag, nachdem ein Bestand 5 % der Stimmrechte erreicht oder unter 5 % sinkt, mit den Preisen und dem sich ergebenden Gesamtbestand. Der Wortlaut auf Kinyarwanda und Französisch verweist auf 10 %; die Offenlegung ab 5 % ist daher der sichere Weg. Wesentliche Informationen müssen zudem nach der Verordnung Nr. 002/CMA/2026 unverzüglich veröffentlicht werden.

Gibt es nach einer Übernahme ein Squeeze-out der Minderheitsaktionäre?

Weder in der Übernahmeverordnung noch im Gesellschaftsgesetz wurde ein gesetzliches Squeeze-out gefunden. Ein Bieter, der 90 % oder mehr erreicht, kann nicht davon ausgehen, dass er die verbleibenden Inhaber zum Verkauf zwingen kann. Mit verbleibenden Minderheiten wird in der Regel durch eine Verschmelzung nach den Artikeln 198 bis 206 des Gesellschaftsgesetzes mit den daraus folgenden Andienungsrechten widersprechender Aktionäre oder durch ein Delisting unter Beteiligung von CMA und RSE umgegangen.

Werden Gewinne aus Aktien der Rwanda Stock Exchange besteuert?

Grundsätzlich nicht. Artikel 38 des Gesetzes Nr. 027/2022 zur Einführung von Einkommensteuern befreit Gewinne aus Aktien und anderen an der ruandischen Wertpapierbörse notierten Wertpapieren sowie aus Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen von der Kapitalertragsteuer, die ansonsten seit dem 29. Mai 2025 mit 10 % erhoben wird. Klären Sie die Behandlung eines außerbörslichen Paketverkaufs mit der Rwanda Revenue Authority.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Übernahmeverordnung stammt aus dem Jahr 2012 und verweist noch auf das Gründungsgesetz der CMA von 2011; bis zum 10. Oktober 2026 war keine Nachfolgeregelung veröffentlicht. Eine Überarbeitung wäre der naheliegende Anlass, die sprachliche Abweichung in Artikel 46 und den Wortlaut von Artikel 20 zu bereinigen.
- Ein im August 2025 in Umlauf gebrachter Entwurf eines Gesetzes über das Kapitalmarktgeschäft (Capital Market Business Bill), der Berichten zufolge eine regulatorische Sandbox, islamische Wertpapiere und die Anerkennung ausländischer Ratingagenturen einführen soll, würde das Gesetz Nr. 01/2011 ersetzen; seine Verabschiedung war am 10. Oktober 2026 nicht bestätigt.
- Die Verordnung Nr. 002/CMA/2026 gilt seit dem 2. Oktober 2026; börsennotierte Gesellschaften werden in ihren ersten Jahresberichten für 2026 an ihr gemessen und sollten mit Leitlinien der CMA dazu rechnen, wie weit Artikel 3 Buchst. b Gesellschaften ohne börsennotierte Wertpapiere erfasst.
- Durchführungsverordnungen zum Gesetz Nr. 011/2026, die Ruandas Schwellenwerte und Gebühren für die Anmeldung von Zusammenschlüssen festlegen werden, waren nicht veröffentlicht; sobald sie vorliegen, kann ein Übernahmezeitplan um ein bekanntes Anmeldekriterium herum geplant werden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Capital market	*Isoko ry'imari n'imigabane*	—	Der Markt, auf dem Aktien, Anleihen und andere Wertpapiere ausgegeben und gehandelt werden, geregelt durch das Gesetz Nr. 01/2011.
Capital Market Authority (CMA)	*Urwego rw'u Rwanda rushinzwe Isoko ry'Imari n'Imigabane*	—	Die Aufsichtsbehörde für Wertpapiere, Emittenten und Marktintermediäre, errichtet durch das Gesetz Nr. 057/2021 Bis.
Takeover offer	*Igurwa ry'imigabane yose ya sosiyete ifite imigabane ku isoko*	*Offre publique d'achat*	Ein freiwilliges oder verpflichtendes Angebot zum Erwerb der Aktien einer börsennotierten Gesellschaft, geregelt durch die Übernahmeverordnung von 2012.
Mandatory takeover offer	—	*Offre publique d'achat obligatoire*	Das Angebot, das auf einen Erwerb von 25 % oder mehr der Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft folgen muss (Artikel 41).
Persons acting in concert	*Abantu bakorana*	*Personnes agissant de concert*	Personen, die zusammenwirken, um Kontrolle zu erlangen oder zu festigen, und deren Bestände zusammengerechnet werden; in den Fällen des Artikels 3 vermutet.
Offeror	*Ugura*	*Initiateur*	Die Person, die ein Übernahmeangebot abgibt oder in deren Namen es abgegeben wird.
Offeree company	—	*Société visée*	Die börsennotierte Gesellschaft, deren Aktien Gegenstand des Übernahmeangebots sind.
Independent director	—	*Administrateur indépendant*	Ein nicht geschäftsführender Direktor, der die Unabhängigkeitskriterien des Artikels 7 der Verordnung Nr. 002/CMA/2026 erfüllt; mindestens ein Drittel des Verwaltungsrats einer börsennotierten Gesellschaft.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Obligation to make a tender offer	—	*Obligation d'offre d'achat*	Die Pflicht nach Artikel 244 des Gesellschaftsgesetzes, wonach eine Person, die einen Kontrollblock von 50 % oder mehr an einer Publikumsgesellschaft erwirbt, ein Angebot für die übrigen Aktien der Gattung abgeben muss.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Regeln zu Übernahmen, Offenlegung und Insiderhandel unterscheiden nicht nach Staatsangehörigkeit: Ein ausländischer, ein ruandischer und ein Bieter aus der EAC unterliegen derselben Schwelle von 25 %, denselben Preisregeln und demselben Zeitplan, und die Befreiungsbefugnis der CMA nach Artikel 48 umfasst unter den aufgezählten Gründen „die Erhaltung inländischen Aktienbesitzes aus strategischen Gründen“, was zeigt, dass die CMA bei der Entscheidung über den Verzicht auf ein Angebot das inländische Eigentum berücksichtigen kann. Die Unterschiede sind steuerlicher und praktischer Art. Auf Dividenden und Zinsen, die an einen Investor in einer an der RSE notierten Gesellschaft gezahlt werden, wird die ermäßigte Quellensteuer von 5 % nach dem Anhang des Investitionsgesetzes erhoben, der in der veröffentlichten Fassung keine Ansässigkeitsvoraussetzung enthält, während Dividenden einer nicht börsennotierten ruandischen Gesellschaft, die ins Ausland gezahlt werden, mit 15 % belastet werden, sofern kein Abkommen den Satz ermäßigt; ausländische Investoren können Mehrwährungswertpapiere nach der CMA-Richtlinie Nr. 01/2025 halten und handeln; und die Unterlagen und Finanzierungsbestätigungen eines ausländischen Bieters werden von Banken und der CMA auf die Herkunft der Mittel geprüft. Branchenbezogene Obergrenzen gelten für alle Käufer gleichermaßen, insbesondere die Obergrenze der BNR von 25 % für einen einzelnen Inhaber und die Schwelle von 5 % für die vorherige Genehmigung bei Banken.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Der Aufbau einer Beteiligung über ein verbundenes Unternehmen oder einen befreundeten Fonds: Die Vermutungen des Artikels 3 rechnen Bestände zusammen, und für die Schwelle von 25 % zählt die gemeinsam handelnde Gruppe, nicht jedes einzelne Mitglied.
- Das Überschreiten von 25 %, bevor die Freigaben der Fusionskontrolle, des COMESA, der EAC oder der BNR vorliegen: Ein Pflichtangebot kann nicht unter diese Bedingungen gestellt werden, und das Gesetz Nr. 011/2026 verbietet den Vollzug eines anmeldepflichtigen Zusammenschlusses vor der Genehmigung.
- Das Übersehen von Artikel 244 des Gesellschaftsgesetzes bei einer börsennotierten oder nicht börsennotierten Publikumsgesellschaft: Wer die Mitteilung 30 Tage im Voraus versäumt, verliert seine Stimmrechte aus der Gattung.
- Das Vertrauen auf die Schwelle von 10 % im Wortlaut des Artikels 46 auf Kinyarwanda und Französisch: Legen Sie ab 5 % offen.
- Die Annahme, es gebe ein Squeeze-out: Planen Sie mit einer verbleibenden Minderheit oder mit einer Verschmelzung mit Andienungsrechten widersprechender Aktionäre.
- Die Behandlung der Verordnung Nr. 002/CMA/2026 als freiwillig für eine neu erworbene börsennotierte Tochtergesellschaft: Die Regeln zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats, zum unabhängigen Vorsitzenden und zur Offenlegung auf der Website gelten seit dem 2. Oktober 2026.

AMTLICHE QUELLEN

- Capital Market Authority: Capital Markets (Takeovers) Regulations N°10, 2012 (Übernahmeverordnung Nr. 10 von 2012; Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 27bis vom 02/07/2012) — https://www.cma.rw/fileadmin/user_upload/capital_market_takeover_regulation.pdf
- Capital Market Authority: Verordnung Nr. 002/CMA/2026 vom 02/10/2026 über die Corporate Governance am Kapitalmarkt — https://www.cma.rw/fileadmin/user_upload/og_n___special_of_02.10.2026__imiyoborere_y_isosiyete_y_ubucuruzi_yo_mu_rwego_rw_isoko_ry_imari_n_imigabane.pdf
- Capital Market Authority: Gesetz Nr. 45/2018 vom 13/08/2018 zur Änderung des Gesetzes Nr. 01/2011 zur Regulierung des Kapitalmarkts in Ruanda (Insider und Straftaten) — https://www.cma.rw/fileadmin/user_upload/Law_modifying_Law_governing_CMA.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021 (Artikel 198 bis 206 und 244) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern (Artikel 38 und 48) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/OG_n___Special_of_28.10.2022_Imisoro_ku_musaruro_Taxes_on_income_01.pdf
- Rwanda Stock Exchange: notierte Wertpapiere und Marktdaten — https://www.rse.rw/

Joint Ventures, Gesellschaftervereinbarungen und Ausstiegsrechte: die Gestaltung einer ruandischen Joint-Venture-Gesellschaft, was in die Satzung und was in die Gesellschaftervereinbarung gehört, entsandte Direktoren nach Artikel 147, Bezugs- und Vorkaufsrechte, Mitverkaufspflichten und -rechte, Verkaufs- und Kaufoptionen, gesetzliche Andienungsrechte und Rechtsbehelfe bei unbilliger Benachteiligung, Pattsituationen und die Fusionskontrollregeln von 2026 für Joint Ventures

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften regelt Gesellschaftervereinbarungen nicht; Übertragungen erfolgen „nach Maßgabe der Gründungsdokumente“ (Artikel 75), eine private Gesellschaft muss die Übertragung ihrer Anteile beschränken und ist auf 100 Gesellschafter ohne Arbeitnehmer begrenzt (Artikel 7 und 8), und Vorkaufsrechte, Mitverkaufsrechte (Tag-along), Mitverkaufspflichten (Drag-along), Verkaufs-und Kaufoptionen sowie Deadlock-Klauseln beruhen daher auf der Satzung und dem Vertrag.
- Artikel 59 gewährt den Gesellschaftern einer privaten Gesellschaft ein anteiliges Bezugsrecht auf neue Anteile, das drei Monate offen bleibt, sofern die Gründungsdokumente nichts anderes bestimmen, und die Dokumente können es ausschließen, beschränken oder abändern; ein gesetzliches Vorkaufsrecht bei der Übertragung bestehender Anteile gibt es nicht.
- Nach Artikel 147 darf ein Direktor einer Gesellschaft, die ein Joint Venture zwischen ihren Gesellschaftern betreibt, sofern die Gründungsdokumente dies ausdrücklich erlauben, im besten Interesse eines Gesellschafters handeln, auch wenn dies nicht im besten Interesse der Gesellschaft liegt.
- Ein Gesellschafter, der gegen einen qualifizierten Beschluss stimmt, mit dem eine wesentliche Transaktion, eine Verschmelzung, eine Änderung des Status oder der Rechtsfähigkeit oder eine Änderung der Gattungsrechte gebilligt wird, kann von der Gesellschaft verlangen, seine Anteile zu einem fairen und angemessenen Preis zu erwerben; Streitigkeiten über den Preis werden einem

Schiedsverfahren zugewiesen, und ein vorläufiger Preis ist innerhalb von fünf Arbeitstagen zu zahlen (Artikel 106 bis 108 und 240 bis 246).

- Die Gründung eines Vollfunktions-Joint-Ventures, das auf Dauer die Funktionen eines selbständigen Unternehmens erfüllt, ist ein Zusammenschluss nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz, der innerhalb von 30 Tagen nach dem Beschluss anzumelden ist und innerhalb von 45 Tagen geprüft wird, einmal um 15 Tage verlängerbar (Artikel 11 und 14).
- Der Ausstieg eines Partners durch Verkauf nicht börsennotierter Anteile unterliegt seit dem 29. Mai 2025 einer Kapitalertragsteuer von 10 % des Gewinns, die nach dem Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 von der Joint-Venture-Gesellschaft innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung einbehalten und abgeführt wird, und ein Eigentümerwechsel von mehr als 25 % führt zum Verlust der steuerlichen Verluste der Gesellschaft, sofern keine Ausnahme greift (Artikel 31 des Einkommensteuergesetzes).

Die Wahl der Joint-Venture-Struktur

Die meisten ausländischen Investoren, die ein ruandisches Unternehmen mit einem Partner teilen, tun dies über eine **private durch Anteile beschränkte Gesellschaft**, die nach dem Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften in der durch das Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 geänderten Fassung gegründet wird. Sie bietet beschränkte Haftung, eine eigenständige juristische Person, die Bodenrechte, Lizenzen und ein Investitionszertifikat innehaben kann, und eine vertraute, auf Anteilen beruhende Struktur zur Aufteilung von Kontrolle und Gewinn. Eine private Gesellschaft muss mindestens einen Direktor mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ruanda haben, muss die Übertragung ihrer Anteile beschränken, darf nicht mehr als 100 Gesellschafter haben, wobei gegenwärtige und ehemalige Arbeitnehmer nicht mitgezählt werden, und darf die Öffentlichkeit nicht zur Zeichnung auffordern (Artikel 7 und 8). Diese Merkmale passen zu einem Joint Venture: Die Übertragungsbeschränkung ist zwingend, sodass sich nur die Frage stellt, welche Form sie annimmt.

Es gibt andere Strukturen. Das Gesetz Nr. 008/2021 vom 16/02/2021 über Personengesellschaften in der durch das Gesetz Nr. 018/2023 geänderten Fassung sieht allgemeine Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Personengesellschaften mit beschränkter Haftung vor, die sich für Freiberufler- oder Fondsstrukturen eignen können; ein rein vertragliches Joint Venture ohne neue Einheit ist bei einem einzelnen Bau- oder Liefervertrag verbreitet, setzt aber jede Partei unmittelbar Risiken aus und kann für eine ausländische Partei eine Betriebsstätte begründen (Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht). Es gibt keine allgemeine Obergrenze für ausländische Beteiligungen an einer ruandischen Gesellschaft, und eine zu 100 % in ausländischem Eigentum stehende Gesellschaft ist möglich, doch Branchenregeln können eine ruandische Beteiligung oder die Genehmigung der Gesellschafter durch eine Aufsichtsbehörde verlangen; die Wahl der Struktur wird ausführlicher unter Die Wahl der Rechtsform behandelt. Soll sich das Joint Venture für Anreize nach dem Investitionsgesetz registrieren, muss das RDB innerhalb von 30 Tagen vor jeder Änderung der Art der Investition, ihrer Aussetzung oder ihrer Beendigung unterrichtet werden (Artikel 27 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung).

Satzung und Gesellschaftervereinbarung: was wohin gehört

Das Gesellschaftsgesetz regelt **Gesellschaftervereinbarungen** nicht, und nichts darin steht ihnen entgegen. Sie sind zudem ein relevantes Indiz für die Kontrolle, wenn die Gesellschaft ihre wirtschaftlichen Eigentümer erfasst und beim Office of the Registrar General (ORG) meldet, denn Artikel 116 bis, der 2023 eingefügt wurde, stellt neben den Anteilsbeständen auch auf die Stimmrechte und das Recht ab, die Mehrheit der Direktoren zu bestellen oder abzuberufen. Eine Vereinbarung bindet jedoch nur ihre Parteien, während die Gründungsdokumente die Gesellschaft, ihren Verwaltungsrat und jeden künftigen Gesellschafter binden. Das Gesetz stellt seine Auffangregeln wiederholt unter den Vorbehalt der Gründungsdokumente: Übertragungen erfolgen „nach Maßgabe der Gründungsdokumente einer Gesellschaft“ (Artikel 75); der Verwaltungsrat darf die Eintragung einer Übertragung nur verweigern oder aufschieben, wenn das Gesetz oder die Dokumente dies ausdrücklich erlauben, und zwar durch einen innerhalb von 30 Arbeitstagen gefassten Beschluss, der seine Gründe vollständig darlegt und beiden Parteien innerhalb von fünf Arbeitstagen übersandt wird (Artikel 75); nicht übertragbare Anteile gehen nur kraft Gesetzes, durch Rechtsnachfolge oder durch Rückkauf über, sofern die Dokumente nichts anderes bestimmen (Artikel 80); und das Bezugsrecht auf neue Anteile kann durch die Dokumente ausgeschlossen, beschränkt oder abgeändert werden (Artikel 59).

Die praktische Regel lautet daher, jede Bestimmung, deren Beachtung durch die Gesellschaft die Parteien benötigen, in der Satzung **abzubilden**: die Übertragungsbeschränkungen und das Vorkaufsrecht, die Mechanik der Mitverkaufspflicht und des Mitverkaufsrechts, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und das Recht jedes Partners, Direktoren zu bestellen und abzuberufen, Beschlussfähigkeitserfordernisse, zustimmungsvorbehaltene Angelegenheiten (Reserved Matters) sowie die Ermächtigung nach Artikel 147, dass entsandte Direktoren für den sie bestellenden Gesellschafter handeln dürfen. Angelegenheiten, die nur die Partner betreffen, etwa Finanzierungszusagen, Wettbewerbsverbote, Geschäftspläne, die Preisformel für Optionen und die Streitbeilegung, können in der Vereinbarung bleiben, die jede Partei auch verpflichten kann, ihre Stimmrechte so auszuüben, dass die Vereinbarung umgesetzt wird. Zustimmungsvorbehaltene Angelegenheiten können durch einen qualifizierten Beschluss geschützt werden, der 75 % der abgegebenen Stimmen erfordert, sofern die Dokumente keine höhere Mehrheit oder Einstimmigkeit vorsehen; ein Partner mit mehr als 25 % hat daher ein gesetzliches Vetorecht in den Angelegenheiten des Artikels 191, darunter die Änderung der Gründungsdokumente, eine Verschmelzung, die Liquidation und die Löschung aus dem Register. Eine private Gesellschaft kann sich durch einstimmigen Beschluss nach Artikel 209 von bestimmten gesetzlichen Anforderungen befreien, nicht jedoch vom Bericht der Direktoren oder von der Jahresversammlung.

Kontroll- und Ausstiegsmechanismen in einem ruandischen Joint Venture

Mechanismus	Regelungsort	Gesetzliche Grundlage	Worauf zu achten ist
Vorkaufsrecht bei Übertragungen	Satzung und Vereinbarung	Artikel 7, 8 und 75 (private Gesellschaft muss die Übertragung beschränken)	Kein gesetzliches Vorkaufsrecht bei Übertragungen; der Verwaltungsrat kann die Eintragung nur verweigern, wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt

Mechanismus	Regelungsort	Gesetzliche Grundlage	Worauf zu achten ist
Bezugsrecht auf neue Anteile	Gesetz, abgeändert durch die Satzung	Artikel 59: anteilig, drei Monate, danach Ausgabe an andere innerhalb von drei Monaten zum selben Preis	Ein Ausschluss oder ein Verwässerungsschutz muss in die Satzung aufgenommen werden
Bestellungsrechte für den Verwaltungsrat und zustimmungsvorbehaltene Angelegenheiten	Satzung und Vereinbarung	Artikel 154 und 160 (Bestellung und Abberufung der Direktoren durch einfachen Beschluss); Artikel 191 (Angelegenheiten mit qualifiziertem Beschluss)	Eine Gesellschaftermehrheit kann nach Artikel 160 jeden Direktor in einer Gesellschafterversammlung abberufen; Bestellungsrechte erfordern daher eine Stimmbindung und eine entsprechende Satzungsregelung
Entsandte Direktoren, die für den sie bestellenden Gesellschafter handeln	Satzung	Artikel 147, Joint-Venture-Klausel	Nur wirksam, wenn die Gründungsdokumente dies ausdrücklich erlauben
Mitverkaufsrecht (Tag-along) und Mitverkaufspflicht (Drag-along)	Satzung und Vereinbarung	Keine; vertraglich	Die Mitverkaufspflicht erfordert eine Vollmacht und eine Satzungsbestimmung, damit die Gesellschaft die Übertragung einträgt
Verkaufs- und Kaufoptionen (Put- und Call-Optionen)	Vereinbarung; Bedingungen für den Rückkauf durch die Gesellschaft in der Satzung	Artikel 176 bis 185 für Rückkäufe; nach Artikel 185 ist ein Vertrag über den Rückkauf durch die Gesellschaft vorbehaltlich des Solvenztests auf Erfüllung durchsetzbar	Die Ausübung kann ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss sein (Wechsel zur alleinigen Kontrolle) und löst 10 % Kapitalertragsteuer aus
Gesetzliches Andienungsrecht bei Widerspruch	Gesetz	Artikel 106 bis 108 und 240 bis 246	Nur bei den aufgezählten qualifizierten Beschlüssen; Streitigkeiten über den Preis gehen an ein Schiedsgericht
Pattsituationen und Streitbeilegung	Vereinbarung und Satzung	Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen; Artikel 104 des Gesetzes Nr. 075/2021 (Liquidation aus Gründen der Billigkeit)	Ohne Deadlock-Klausel bleibt als Rechtsbehelf nur die gerichtlich angeordnete Liquidation oder eine Klage wegen unbilliger Benachteiligung

Entsandte Direktoren und ihre Pflichten

Die grundlegende Pflicht eines Direktors besteht darin, in gutem Glauben und mit angemessener Sorgfalt so zu handeln, wie er aus vernünftigen Gründen annimmt, dass es dem besten Interesse der Gesellschaft entspricht (Artikel 147). Diese Pflicht passt schlecht zu einem Joint Venture, in dem jeder Partner Direktoren zum Schutz seiner eigenen Interessen bestellt. Artikel 147 löst dieses Spannungsverhältnis in drei Fällen. Ein Direktor einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft darf im besten Interesse der Holdinggesellschaft handeln, wenn die Gründungsdokumente dies ausdrücklich erlauben. Ein Direktor einer nicht hundertprozentigen Tochtergesellschaft darf dies, wenn die Dokumente es ausdrücklich erlauben und die übrigen Gesellschafter außer der Holdinggesellschaft im Voraus zugestimmt haben. Und, hier am wichtigsten, **ein Direktor einer Gesellschaft, die ein Joint Venture zwischen den Gesellschaftern betreibt**, darf, wenn er im Zusammenhang mit dem Joint Venture handelt und die Gründungsdokumente dies ausdrücklich erlauben, im besten Interesse eines oder mehrerer Gesellschafter handeln, auch wenn dies nicht im besten Interesse der Gesellschaft liegt. Ohne diese ausdrückliche Erlaubnis in der Satzung riskiert ein entsandter Direktor, der entgegen dem Interesse der Gesellschaft nach den Weisungen des ihn bestellenden Partners abstimmt, eine Pflichtverletzung.

Die Erlaubnis verdrängt andere Pflichten nicht. Direktoren dürfen nicht so handeln, dass ein Gesellschafter unbillig benachteiligt oder unbillig diskriminiert wird (Artikel 148), dürfen die Gesellschaft nicht dem unangemessenen Risiko aussetzen, den Solvenztest nicht zu bestehen (Artikel 150), und müssen ihre Interessen an Transaktionen offenlegen und die Regeln für Geschäfte mit nahestehenden Personen beachten (Artikel 167 und 168). Ein Verstoß unter anderem gegen die Artikel 167 und 168 gilt nach Artikel 230 ausdrücklich als unbillig benachteiligendes Verhalten. Ein Joint Venture, das von einem Partner kauft oder an ihn verkauft, sollte daher in der Vereinbarung festlegen, wie Direktoren mit Interessenkonflikten mitwirken, und jeden Vertrag mit nahestehenden Personen im Interessenregister erfassen. Die Struktur des Verwaltungsrats, das Erfordernis eines ansässigen Direktors und der Gesellschaftssekretär werden unter Direktoren, Unternehmensführung und Gesellschaftssekretär behandelt.

Gesetzliche Ausstiegsrechte eines Minderheitspartners

Das Gesellschaftsgesetz gewährt einem Minderheitsgesellschafter ein begrenztes, aber nützliches **Andienungsrecht**. Nach Artikel 106 kann ein Gesellschafter, der mit allen seinen Anteilen gegen einen qualifizierten Beschluss gestimmt oder ihn nicht unterzeichnet hat, mit dem die Gründungsdokumente geändert werden, um eine Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft einzuführen oder aufzuheben, oder mit dem eine **wesentliche Transaktion** oder eine Verschmelzung gebilligt wird, von der Gesellschaft den Erwerb seiner Anteile verlangen. Artikel 240 erstreckt das Recht auf qualifizierte Beschlüsse, die die mit Anteilen verbundenen Rechte berühren und den Status der Gesellschaft zwischen Publikumsgesellschaft und privater Gesellschaft ändern. Eine wesentliche Transaktion ist der Erwerb von Vermögenswerten im Wert von 10 % oder mehr des Vermögens der Gesellschaft oder die Veräußerung von mehr als der Hälfte des Vermögens oder die Eingehung von Verpflichtungen in diesem Umfang; die bloße Bestellung einer Sicherheit zählt nicht (Artikel 196). Wesentliche Transaktionen erfordern außerdem die vorherige Stellungnahme eines unabhängigen, beruflich qualifizierten Finanzberaters zu ihrer Angemessenheit, eine Entscheidung des Verwaltungsrats und einen qualifizierten Beschluss in einer Gesellschafterversammlung (Artikel 197).

Das Verfahren erscheint im Gesetz zweimal, mit unterschiedlichen Fristen. Nach den Artikeln 107 und 108 hat der Gesellschafter 15 Tage ab Mitteilung des Beschlusses, um den Erwerb zu verlangen, der Verwaltungsrat 30 Tage, um zu antworten, und sieben Tage, um einen Preis zu nennen. Nach den Artikeln 241 und 242 hat der Gesellschafter zehn Arbeitstage ab Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, die Direktoren haben 20 Arbeitstage, um dem Erwerb zuzustimmen, einen dritten Käufer zu vermitteln, bei Gericht eine Befreiung zu beantragen oder von der Maßnahme abzusehen, und fünf Arbeitstage, um einen fairen und angemessenen Preis zu benennen. Bis der Widerspruch geklärt ist, sollte ein Gesellschafter innerhalb der kürzeren Frist von zehn Arbeitstagen handeln, und auch eine Gesellschaft sollte innerhalb der kürzeren Frist antworten. Widerspricht der Gesellschafter dem Preis innerhalb von zehn Arbeitstagen, legt die Gesellschaft den Preis unverzüglich einem **Schiedsverfahren** vor und zahlt den benannten Preis innerhalb von fünf Arbeitstagen als Abschlagszahlung; der Schiedsrichter setzt einen fairen und angemessenen Preis fest, mit Zinsen auf einen etwaigen Restbetrag oder Mehrbetrag (Artikel 242). Ein dritter Käufer tritt an die Stelle der Gesellschaft, wobei die Gesellschaft den Verkäufer schadlos hält, wenn der Käufer nicht zahlt (Artikel 243). Das Gericht kann die Gesellschaft befreien, wenn der Erwerb unverhältnismäßig schädlich wäre, nicht vernünftigerweise finanziert werden kann oder die Mitteilung nicht in gutem Glauben erfolgte, jedoch erst nach angemessenen Bemühungen, einen dritten Käufer zu finden (Artikel 245), und eine zahlungsunfähige Gesellschaft kann nicht zum Erwerb gezwungen werden (Artikel 246).

Über das Andienungsrecht hinaus können ein Gesellschafter, ein wirtschaftlicher Eigentümer oder ein Direktor das zuständige Gericht anrufen, wenn die Angelegenheiten der Gesellschaft in unbillig benachteiligender Weise geführt wurden oder voraussichtlich geführt werden, und das Gericht kann den Erwerb von Anteilen, eine Entschädigung, die Regelung des künftigen Verhaltens der Gesellschaft, die Bestellung eines Zwangsverwalters oder die Liquidation anordnen (Artikel 230). Ein Verstoß gegen die Regeln über die Zuteilung und das Bezugsrecht (Artikel 58 bis 61), über Geschäfte mit Interessenkonflikt (Artikel 167 und 168), über Rückkäufe (Artikel 177), über finanzielle Unterstützung (Artikel 186), über Angelegenheiten mit qualifiziertem Beschluss (Artikel 191) oder über wesentliche Transaktionen (Artikel 197) gilt als unbillig benachteiligend. Ein Gesellschafter oder Direktor kann zudem die Zulassung einer Klage im Namen der Gesellschaft (Derivative Action) beantragen (Artikel 231 bis 234). Über diese Klagen entscheidet das Handelsgericht nach dem Gesetz Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte (Artikel 81), sofern die Parteien kein Schiedsverfahren vereinbart haben.

Das gesetzliche Andienungsrecht als widersprechender Partner nutzen

1. **Prüfen, ob der Beschluss erfasst ist**
   Der qualifizierte Beschluss muss eine wesentliche Transaktion, eine Verschmelzung, eine Statusänderung, eine Änderung der Rechtsfähigkeit oder der Beschränkungen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder eine Maßnahme billigen, die Gattungsrechte berührt (Artikel 106 und 240).

2. **Mit allen Anteilen dagegen stimmen**
   Geben Sie jede Stimme aus den auf Ihren Namen eingetragenen oder für denselben wirtschaftlichen Eigentümer gehaltenen Anteilen gegen den Beschluss ab oder unterzeichnen Sie einen schriftlichen Beschluss nicht; eine teilweise Enthaltung führt zum Verlust des Rechts.

3 **Unverzüglich schriftlich mitteilen**

Fordern Sie die Gesellschaft innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich auf, alle Ihre Anteile zu erwerben (Artikel 241); dies ist die kürzere der beiden Fristen im Gesetz.

4 **Entscheidung des Verwaltungsrats entgegennehmen**

Innerhalb von 20 Arbeitstagen stimmen die Direktoren dem Erwerb zu, finden einen dritten Käufer, beantragen bei Gericht eine Befreiung oder beschließen, von der Maßnahme abzusehen (Artikel 241).

5 **Preis entgegennehmen und prüfen**

Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Zustimmung zum Erwerb benennen die Direktoren einen fairen und angemessenen Preis (Artikel 242); holen Sie eine eigene Bewertung ein.

6 **Bei Bedarf innerhalb von zehn Arbeitstagen widersprechen**

Ein schriftlicher Widerspruch führt den Preis einem Schiedsverfahren zu; die Gesellschaft muss den benannten Preis innerhalb von fünf Arbeitstagen als vorläufigen Preis zahlen, zuzüglich eines Restbetrags und Zinsen, wenn der Schiedsrichter einen höheren Betrag festsetzt.

7 **Übertragung und Steuer abwickeln**

Von der Gesellschaft erworbene Anteile werden eingezogen (Artikel 184 und 242); der Gewinn unterliegt einer Kapitalertragsteuer von 10 %, die die Gesellschaft einbehält und innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung abführt.

Mitverkaufspflichten und -rechte, Verkaufs- und Kaufoptionen: wie sie funktionieren

Das ruandische Gesetzesrecht enthält keine der üblichen Ausstiegsklauseln, sodass ihre Wirksamkeit von der Vertragsgestaltung abhängt. Ein **Vorkaufsrecht** funktioniert am besten als Beschränkung in der Satzung, zu deren Durchsetzung der Verwaltungsrat ausdrücklich ermächtigt ist, indem er die Eintragung nach Artikel 75 verweigert. Ein **Mitverkaufsrecht (Tag-along)** verpflichtet eine verkaufende Mehrheit, dafür zu sorgen, dass der Käufer der Minderheit dieselben Bedingungen anbietet; es ist ein vertragliches Versprechen und sollte durch eine Satzungsbestimmung abgesichert werden, wonach der Verwaltungsrat eine Übertragung, die dagegen verstößt, nicht einträgt. Eine **Mitverkaufspflicht (Drag-along)**, nach der eine Mehrheit, die ein Angebot eines Dritten annimmt, von der Minderheit den Verkauf zu denselben Bedingungen verlangen kann, erfordert eine Klausel in der Satzung, eine Vollmacht jedes Gesellschafters, die die Unterzeichnung des Übertragungsformulars in seinem Namen erlaubt, und einen Mechanismus für die Zahlung der Gegenleistung auf ein bestimmtes Konto. Anteile gehen erst mit der Eintragung in das Register über, auf der Grundlage eines unterzeichneten Übertragungsformulars mit dem Anteilszertifikat (Artikel 75), und das Anteilsregister muss innerhalb von sieben Tagen und das Gesellschafterverzeichnis innerhalb von 14 Tagen aktualisiert werden (Artikel 114 und 115 in geänderter Fassung).

Verkaufs- und Kaufoptionen zwischen den Partnern sind gewöhnliche Verträge. Soll die Gesellschaft selbst Anteile erwerben, gelten die Regeln über Rückkäufe: Angebote müssen allgemeine oder besondere Angebote auf der Grundlage von Beschlüssen und Bescheinigungen des Verwaltungsrats sein (Artikel 176 bis 179), jeder Gesellschafter oder die Gesellschaft kann beim Gericht beantragen, einen unbilligen Erwerb zu untersagen (Artikel 180), und erworbene Anteile werden eingezogen, mit Mitteilung an den Registrar General innerhalb von 15 Tagen (Artikel 184). Ein Vertrag, nach dem die Gesellschaft ihre eigenen Anteile erwirbt, ist auf Erfüllung durchsetzbar, außer wenn die Erfüllung dazu führen würde, dass die Gesellschaft den Solvenztest nicht besteht oder nur noch rückkaufbare Anteile ausstehen (Artikel 185); eine Verkaufsoption gegenüber der Gesellschaft ist daher nur so viel wert wie deren Solvenz. Preisformeln auf der Grundlage von Ertragsmultiplikatoren, des Nettovermögens oder einer unabhängigen Bewertung sollten den Bewerter, den Bilanzstichtag und die Behandlung von Gesellschafterdarlehen festlegen.

Jeder Ausstieg hat zwei regulatorische Folgen. Erstens ist die Ausübung einer Option, durch die das Joint Venture von gemeinsamer zu alleiniger Kontrolle übergeht, selbst ein Kontrollwechsel nach Artikel 10 des Gesetzes Nr. 011/2026 und kann vor dem Vollzug anmeldepflichtig sein (Fusionskontrolle und Wettbewerbsrecht); bei einer Bank erfordert das Überschreiten von 5 % oder einer anderen aufsichtsrechtlichen Schwelle die vorherige Genehmigung der National Bank of Rwanda (BNR) nach dem Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken. Zweitens die Steuer: Der Verkauf nicht börsennotierter Anteile unterliegt seit dem 29. Mai 2025 einer **Kapitalertragsteuer von 10 %** des Gewinns, die auf unmittelbare oder mittelbare Übertragungen in Ruanda oder im Ausland erhoben und von der gebietsansässigen Gesellschaft, deren Gesellschafterbestand sich geändert hat, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung einbehalten und abgeführt wird (Artikel 37 des Gesetzes Nr. 027/2022 in der durch das Gesetz Nr. 014/2025 ersetzten Fassung); und ein Eigentümerwechsel von mehr als 25 % bei einer nicht börsennotierten Gesellschaft führt zum Verlust ihrer nicht genutzten steuerlichen Verluste, sofern es sich nicht um eine interne Umstrukturierung handelt, bei der alle Gesellschafter mit einer Beteiligungsdauer von mindestens drei Jahren beteiligt bleiben (Artikel 31). Optionspreise sollten nach Abzug beider Effekte oder mit einer Anpassung für beide festgelegt werden (Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern).

Joint Ventures und Wettbewerbsrecht

Nach **Artikel 10 des Gesetzes Nr. 011/2026**, in Kraft seit dem 4. März 2026, umfasst ein Zusammenschluss die Gründung eines Vollfunktions-Joint-Ventures, das auf Dauer die Funktionen eines selbständigen Unternehmens erfüllt (Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c), sowie jeden Erwerb der Kontrolle über die Gesamtheit oder einen Teil eines Unternehmens. Kontrolle umfasst das Halten von mehr als der Hälfte des Kapitals, des Geschäftsbetriebs oder der Vermögenswerte, die Möglichkeit, über eine Stimmenmehrheit oder das Recht, die Mehrheit des Verwaltungsrats zu bestellen oder deren Bestellung zu verhindern, bestimmenden Einfluss auszuüben, sowie „maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik“ (Artikel 10 Abs. 2). Vetorechte in Bezug auf das Budget, den Geschäftsplan oder die Besetzung von Führungspositionen können daher jedem Partner Kontrolle verschaffen, sodass das Joint Venture gemeinsam kontrolliert wird. Ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Zusammenschlussbeschluss angemeldet werden; die Behörde entscheidet innerhalb von 45 Tagen nach einer vollständigen Anmeldung, einmal um bis zu 15 Tage verlängerbar; die Prüfung hat aufschiebende Wirkung, und bei Fristversäumnis gilt die Genehmigung als erteilt (Artikel 11 und 14).

Ruandas Schwellenwerte und Gebühren für die Anmeldung sind durch Verordnungen der Wettbewerbsbehörde festzulegen, die am 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht waren, und Transaktionen unterhalb der Schwellenwerte können innerhalb von 12 Monaten nach dem Vollzug aufgegriffen werden (Artikel 11 Abs. 3).

Ein Joint Venture mit regionaler Präsenz muss zudem anhand der **COMESA** Competition and Consumer Protection Regulations, 2025 geprüft werden, die der COMESA-Ministerrat am 4. Dezember 2025 gebilligt hat und die nach Angaben aus der Praxis seit dem 5. Dezember 2025 in Kraft sind; sie enthalten ein besonderes Kriterium für Joint Ventures (Vorschrift 41 Abs. 6) und behandeln nach Angaben aus der Praxis ein Joint Venture als Vollfunktions-Joint-Venture, wenn es für drei Jahre oder länger tätig sein soll. Ebenso ist das seit dem 1. November 2025 angewandte EAC-Fusionskontrollregime zu prüfen. Beide regionalen Regime haben aufschiebende Wirkung. Ein Joint Venture, das kein Vollfunktions-Joint-Venture ist, etwa eine Einkaufs- oder Forschungskooperation zwischen Wettbewerbern, wird stattdessen nach dem Verbot wettbewerbswidriger horizontaler Vereinbarungen in Artikel 4 des Gesetzes Nr. 011/2026 beurteilt, das Preisabsprachen, Produktionsbeschränkungen, Submissionsabsprachen und Marktaufteilung verbietet; Vereinbarungen mit Effizienzvorteilen können nach den Artikeln 6 und 7 befristet genehmigt werden. Wettbewerbsverbote und Ausschließlichkeitsklauseln in der Joint-Venture-Vereinbarung sollten nicht weiter reichen, als es das Geschäft des Joint Ventures erfordert.

Pattsituationen und Streitbeilegung

Ein 50:50-Joint-Venture oder eines mit weitreichenden zustimmungsvorbehaltenen Angelegenheiten gerät in eine Pattsituation, wenn die Dokumente keinen Ausweg vorsehen. Die übliche Abfolge ist die Eskalation an die Geschäftsleitung, dann Mediation, dann ein Kauf-Verkauf-Mechanismus: eine „Russian Roulette“-Klausel, bei der ein Partner einen Preis nennt, zu dem der andere entweder kaufen oder verkaufen muss; ein „Texas Shoot-out“ mit verschlossenen Geboten; oder eine Verkaufs- oder Kaufoption zu einem von einem unabhängigen Sachverständigen festgesetzten Wert. Jeder dieser Mechanismen erfordert einen klaren Auslöser, eine definierte Pattsituation, Fristen und einen Finanzierungszeitraum und sollte in der Satzung abgebildet werden, damit die Gesellschaft die daraus folgende Übertragung einträgt.

Streitigkeiten zwischen Partnern werden üblicherweise einem Schiedsverfahren nach dem Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen zugewiesen, häufig beim Kigali International Arbitration Centre (KIAC), oder einem ausländischen Schiedsort; die Wahl des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands durch die Parteien wird in Handelssachen grundsätzlich respektiert (FAQ 72; Schiedsrecht und das KIAC). Ohne einen vertraglichen Mechanismus sind die Auffangrechtsbehelfe grob. Ein Gesellschafter kann beim Gericht beantragen, die Gesellschaft zu liquidieren, wenn dies „gerecht und billig“ ist (Artikel 104 des Gesetzes Nr. 075/2021 vom 06/12/2021 über Insolvenz), oder eine Klage wegen unbilliger Benachteiligung nach Artikel 230 des Gesellschaftsgesetzes erheben, bei der das Gericht anordnen kann, dass ein Partner den anderen auskauft. Beides kostet Zeit und vernichtet Wert, weshalb die Deadlock-Klausel ebenso viel Verhandlung verdient wie der Geschäftsplan.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Welcher Ausstiegsweg steht einem Partner eines Joint Ventures offen?

Eine Entscheidungshilfe für einen Partner, der eine ruandische Joint-Venture-Gesellschaft verlassen möchte. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach; der zuerst erreichte Weg ist in der Regel der schnellste, nicht der einzige.

Q1 **Gewährt Ihnen die Gesellschaftervereinbarung oder die Satzung eine Verkaufsoption, einen Kauf-Verkauf-Mechanismus für Pattsituationen oder ein Recht, einen Verkauf zu verlangen?**

Ja Üben Sie das Recht nach seinen Bedingungen und Fristen aus; prüfen Sie, ob der Übergang des Käufers zur alleinigen Kontrolle eine Fusionskontrollanmeldung nach dem Gesetz Nr. 011/2026 erfordert, und veranlassen Sie den Einbehalt der Kapitalertragsteuer von 10 % durch die Gesellschaft.

Nein Weiter zu Frage 2.

Q2 **Können Sie an einen Dritten verkaufen, vorbehaltlich des Vorkaufsrechts und der Befugnis des Verwaltungsrats nach der Satzung, die Eintragung zu verweigern?**

Ja Bieten Sie die Anteile zuerst dem anderen Partner an, wenn die Satzung dies verlangt, und verkaufen Sie dann; der Verwaltungsrat darf die Eintragung nur verweigern, wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt, innerhalb von 30 Arbeitstagen und mit Begründung (Artikel 75).

Nein Weiter zu Frage 3.

Q3 **Schlägt die Gesellschaft einen qualifizierten Beschluss über eine wesentliche Transaktion, eine Verschmelzung, eine Änderung des Status oder der Rechtsfähigkeit oder über Gattungsrechte vor?**

Ja Stimmen Sie mit allen Ihren Anteilen dagegen und teilen Sie der Gesellschaft innerhalb von zehn Arbeitstagen mit, dass sie Ihre Anteile zu einem fairen und angemessenen Preis erwerben soll, mit Schiedsverfahren über den Preis (Artikel 240 bis 242).

Nein Weiter zu Frage 4.

Q4 **Werden die Angelegenheiten der Gesellschaft in einer Weise geführt, die Sie unbillig benachteiligt, oder befindet sich die Gesellschaft in einer unauflösbaren Pattsituation?**

Ja Beantragen Sie beim Handelsgericht nach Artikel 230 eine Anordnung, dass Ihre Anteile erworben werden, oder nach Artikel 104 des Gesetzes Nr. 075/2021 die Liquidation aus Gründen der Billigkeit; prüfen Sie zuvor eine etwaige Schiedsklausel.

Nein Verhandeln Sie einen einvernehmlichen Ausstieg: einen Verkauf an den Partner, einen Rückkauf nach den Artikeln 176 bis 179 oder einen Börsengang, wenn die Gesellschaft die Voraussetzungen erfüllen könnte.

RECHENBEISPIEL

Ausübung einer Verkaufsoption in einem Joint Venture in Kigali

Ein kenianischer Hersteller hält 60 % und ein ruandischer Vertriebspartner 40 % einer Joint-Venture-Gesellschaft in Kigali. Im fünften Jahr übt der ruandische Partner eine Verkaufsoption aus, die den kenianischen Partner verpflichtet, seine 40 % zu einem unabhängig ermittelten Eigenkapitalwert von 2.000.000.000 RWF zu erwerben. Der ruandische Partner hatte für seine Anteile 300.000.000 RWF gezahlt. Beispielzahlen.

Ausübungspreis	40 % × 2.000.000.000 RWF = 800.000.000 RWF.
Gewinn	800.000.000 RWF − 300.000.000 RWF = 500.000.000 RWF.
Kapitalertragsteuer	10 % × 500.000.000 RWF = 50.000.000 RWF, von der Joint-Venture-Gesellschaft einbehalten und innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung abgeführt (Gesetz Nr. 014/2025).
Nettoerlös des Verkäufers	800.000.000 RWF − 50.000.000 RWF = 750.000.000 RWF, vor einer etwaigen Anrechnung, die der Verkäufer auf seine eigene Einkommensteuer geltend machen kann.
Kontrollwechsel	Der kenianische Partner geht von gemeinsamer Kontrolle (der ruandische Partner hatte Vetorechte in Bezug auf das Budget) zu alleiniger Kontrolle über: ein Zusammenschluss nach Artikel 10 des Gesetzes Nr. 011/2026, der nach Veröffentlichung der Schwellenwerte der Wettbewerbsbehörde an diesen zu messen und, falls anmeldepflichtig, vor dem Vollzug freizugeben ist.
Steuerliche Verluste	Die Eigentumsverhältnisse ändern sich um 40 %, also um mehr als 25 %, sodass die nicht genutzten steuerlichen Verluste der Gesellschaft von beispielsweise 120.000.000 RWF nach Artikel 31 des Einkommensteuergesetzes verfallen; die Parteien können den Preis anpassen.

Meldungen	Übertragungsformular und Anteilszertifikat an die Gesellschaft; Aktualisierung des Anteilsregisters innerhalb von 7 Tagen und des Gesellschafterverzeichnisses innerhalb von 14 Tagen; Meldung des Wechsels des wirtschaftlichen Eigentums innerhalb von 14 Tagen; Unterrichtung des RDB, wenn die Gesellschaft ein registrierter Investor ist und die Änderung ihre Investition verändert.

Wäre die Gesellschaft selbst zum Erwerb der Anteile verpflichtet gewesen, hätte Artikel 185 die Verpflichtung nur dann durchsetzbar gemacht, wenn die Gesellschaft zahlen und den Solvenztest weiterhin bestehen könnte.

Ob die Befreiung von der Kapitalertragsteuer für registrierte Investoren nach dem Investitionsgesetz nach dem Gesetz Nr. 014/2025 noch gilt, sollte mit der Rwanda Revenue Authority geklärt werden, bevor man sich darauf verlässt.

Fragen von Investoren

Sind Gesellschaftervereinbarungen in Ruanda durchsetzbar?

Ja, als Verträge zwischen den Parteien. Das Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften regelt sie nicht, sie binden aber nur ihre Unterzeichner. Bestimmungen, die die Gesellschaft beachten muss, etwa Übertragungsbeschränkungen, Bestellungsrechte für den Verwaltungsrat, Mitverkaufspflichten und Vorkaufsrechte, sollten in der Satzung abgebildet werden, die die Gesellschaft und künftige Gesellschafter bindet und auf die sich der Verwaltungsrat bei der Eintragung von Übertragungen nach Artikel 75 stützt.

Darf ein Direktor eines Joint Ventures im Interesse des Partners abstimmen, der ihn bestellt hat?

Nur wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt. Artikel 147 des Gesellschaftsgesetzes gestattet einem Direktor einer Gesellschaft, die ein Joint Venture zwischen ihren Gesellschaftern betreibt, im besten Interesse eines Gesellschafters zu handeln, auch entgegen dem Interesse der Gesellschaft, wenn die Gründungsdokumente dies ausdrücklich vorsehen. Der Direktor bleibt an die Solvenzpflicht und die Regeln über Interessenkonflikte gebunden.

Gibt es bei einer ruandischen Gesellschaft ein gesetzliches Vorkaufsrecht bei Anteilsübertragungen?

Nein. Artikel 59 gewährt den Gesellschaftern einer privaten Gesellschaft nur ein Bezugsrecht auf neu ausgegebene Anteile. Ein Vorkaufsrecht bei der Übertragung bestehender Anteile muss in die Satzung aufgenommen werden, mit der eine private Gesellschaft nach den Artikeln 7 und 8 Übertragungen beschränken muss, und der Verwaltungsrat darf die Eintragung nur verweigern, wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt.

Kann ein Minderheitsgesellschafter die Gesellschaft zwingen, seine Anteile zu erwerben?

Ja, in begrenzten Fällen. Ein Gesellschafter, der mit allen seinen Anteilen gegen einen qualifizierten Beschluss stimmt, mit dem eine wesentliche Transaktion, eine Verschmelzung, eine Änderung des Status oder der Rechtsfähigkeit oder eine Änderung der Gattungsrechte gebilligt wird, kann von der Gesellschaft verlangen, die Anteile zu einem fairen und angemessenen Preis zu erwerben, mit einem Schiedsverfahren, wenn der Preis streitig ist (Artikel 106 und 240 bis 246). Im Übrigen kann das Gericht nach Artikel 230 wegen unbilliger Benachteiligung einen Auskauf anordnen.

Benötigt ein Joint Venture in Ruanda eine wettbewerbsrechtliche Freigabe?

Möglicherweise. Die Gründung eines Vollfunktions-Joint-Ventures, das auf Dauer als selbständiges Unternehmen tätig ist, ist ein Zusammenschluss nach Artikel 10 des Gesetzes Nr. 011/2026. Ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Beschluss angemeldet werden und darf nicht vor der Genehmigung vollzogen werden, die innerhalb von 45 Tagen erfolgt, verlängerbar um 15 Tage. Die Schwellenwerte warten noch auf Verordnungen; auch Anmeldungen beim COMESA und bei der EAC können erforderlich sein.

Welche Steuer zahlt ein Partner, wenn er aus einem ruandischen Joint Venture aussteigt?

Seit dem 29. Mai 2025 Kapitalertragsteuer von 10 % des Gewinns aus nicht börsennotierten Anteilen, die erhoben wird, gleich ob der Verkauf unmittelbar oder mittelbar und in Ruanda oder im Ausland erfolgt, und die von der Joint-Venture-Gesellschaft innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung einbehalten und abgeführt wird. Ein Eigentümerwechsel von mehr als 25 % führt nach Artikel 31 des Einkommensteuergesetzes zudem zum Verlust der steuerlichen Verluste der Gesellschaft.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Verordnungen der Wettbewerbsbehörde nach Artikel 11 des Gesetzes Nr. 011/2026, die Schwellenwerte, Gebühren, Formulare und ein vereinfachtes Verfahren für Zusammenschlüsse festlegen, waren am 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht; sie werden darüber entscheiden, welche Gründungen von Joint Ventures und welche Optionsausübungen eine ruandische Anmeldung erfordern.
- Ein Protokoll zur Zuständigkeitsverteilung zwischen der COMESA Competition and Consumer Commission und der EAC Competition Authority, die am 10. Juni 2025 eine Absichtserklärung unterzeichnet haben, war nicht angenommen; bis dahin kann ein Joint Venture Anmeldungen in beiden regionalen Regimen benötigen.
- Eine Änderung der Rechtsbehelfe für Gesellschafter im Gesetz Nr. 007/2021 war nicht veröffentlicht; die widersprüchlichen Fristen für das Andienungsrecht in den Artikeln 107 und 241 bleiben bestehen, bis der Gesetzgeber oder die Gerichte sie auflösen.
- Die Überprüfung des Gesetzes Nr. 005/2008 über Schiedsverfahren wird Berichten zufolge vor 2027 erwartet; jede Änderung wird sich darauf auswirken, wie Pattsituationen und Preisstreitigkeiten in Joint Ventures schiedsgerichtlich entschieden werden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Pre-emption right	—	*Droit de préemption*	Das Recht eines Gesellschafters einer privaten Gesellschaft, neue Anteile anteilig zu übernehmen, bevor sie anderen angeboten werden (Artikel 59).
Transfer of shares	*Ihererekanya ry'imigabane*	*Cession d'actions*	Die Übertragung des Eigentums an Anteilen durch Eintragung in das Register auf der Grundlage eines unterzeichneten Übertragungsformulars, nach Maßgabe der Gründungsdokumente (Artikel 75).
Fundamental duty of a director	—	*Devoir fondamental d'un administrateur*	Die Pflicht, in gutem Glauben im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, die die Satzung für Direktoren eines Joint Ventures abändern kann (Artikel 147).
Major transaction	*Igikorwa gihambaye*	*Transaction capitale*	Ein Erwerb von Vermögenswerten im Wert von 10 % oder mehr oder eine Veräußerung oder Verpflichtung im Wert von mehr als der Hälfte des Vermögens der Gesellschaft (Artikel 196).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Amalgamation	*Ikomatanya ry'amasosiyete*	*Fusion de sociétés*	Der Zusammenschluss von zwei oder mehr Gesellschaften zu einer einzigen nach den Artikeln 198 bis 206, der vor dem Vollzug eine wettbewerbsrechtliche Genehmigung erfordert.
Buy-out	*Igururwa*	*Rachat*	Das Recht eines widersprechenden Gesellschafters, von der Gesellschaft den Erwerb seiner Anteile zu verlangen (Artikel 240 bis 246).
Unfair prejudice	—	*Préjudice injuste*	Eine Führung der Angelegenheiten der Gesellschaft, die einen Gesellschafter, Direktor oder Inhaber von Wertpapieren benachteiligt und bei der das Gericht einen Auskauf oder die Liquidation anordnen kann (Artikel 230).
Derivative action	*Ikirego kiziguye*	*Action oblique*	Eine Klage, die ein Gesellschafter oder Direktor mit Zulassung des Gerichts im Namen der Gesellschaft erhebt (Artikel 231 bis 234).
Full-function joint venture	—	*Coentreprise de plein exercice*	Ein Joint Venture, das auf Dauer alle Funktionen eines selbständigen Unternehmens erfüllt; seine Gründung ist ein Zusammenschluss nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes Nr. 011/2026.
Special resolution	*Umwanzuro udasanzwe*	*Résolution spéciale*	Ein Gesellschafterbeschluss, der 75 % der abgegebenen Stimmen erfordert oder mehr, wenn die Dokumente dies vorsehen; erforderlich für die Angelegenheiten des Artikels 191.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die gesellschaftsrechtlichen Regeln für Joint Ventures sind für ausländische und ruandische Partner dieselben: Jeder hat dieselben Bezugs- und Andienungsrechte und Rechte bei unbilliger Benachteiligung, und Artikel 147 gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des bestellenden Gesellschafters. Die Unterschiede ergeben sich im Umfeld der Gesellschaft. Branchenspezifische Lizenzvorschriften können eine ruandische oder lokale Mindestbeteiligung oder die Genehmigung eines ausländischen Partners durch die Aufsichtsbehörde verlangen, sodass der Ausstieg einer ausländischen Partei zugunsten eines anderen Ausländers eine Zustimmung erfordern kann, die bei einem Verkauf an einen Ruander nicht nötig wäre. Ein ausländischer Verkäufer trägt die ruandische Kapitalertragsteuer von 10 % bei einer mittelbaren wie bei einer unmittelbaren Übertragung, erhoben über die Joint-Venture-Gesellschaft, vorbehaltlich eines etwaigen Doppelbesteuerungsabkommens; ein ruandischer Verkäufer zahlt denselben Satz. Die Verkaufs- oder Liquidationserlöse eines ausländischen Partners können nach Artikel 12 des Investitionsgesetzes nach Zahlung der Steuern zurückgeführt werden (FAQ 61); die ursprüngliche Kapitaleinlage sollte daher über eine Bank eingebracht und dokumentiert worden sein. Fusionskontrollanmeldungen hängen vom Umsatz und den Vermögenswerten auf dem relevanten Markt ab, nicht von der Staatsangehörigkeit, doch ein ausländischer Partner mit regionaler Tätigkeit erreicht eher die Schwellenwerte des COMESA oder der EAC.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Wichtige Schutzbestimmungen nur in der Gesellschaftervereinbarung zu belassen: Der Verwaltungsrat trägt Übertragungen ein und zählt Stimmen nach der Satzung; bilden Sie daher Übertragungsbeschränkungen, Bestellungsrechte und die Erlaubnis nach Artikel 147 dort ab.
- Entsandte Direktoren, die den Weisungen des sie bestellenden Gesellschafters folgen, ohne dass die Satzung eine ausdrückliche Klausel nach Artikel 147 enthält.
- Das Versäumen der Frist von zehn Arbeitstagen für das Verlangen nach dem gesetzlichen Andienungsrecht oder die Abstimmung gegen den Beschluss nur mit einem Teil des Bestands.
- Die Ausübung einer Kauf- oder Verkaufsoption, die die Kontrolle ändert, ohne Prüfung der Fusionskontrollvorschriften und der Genehmigung der Bankenaufsicht oder der Branchenaufsichtsbehörde.
- Die Preisbemessung für einen Ausstieg ohne Berücksichtigung der von der Gesellschaft einbehaltenen Kapitalertragsteuer von 10 % und des Verlusts der steuerlichen Verluste bei einem Eigentümerwechsel von mehr als 25 %.
- Eine 50:50-Struktur ohne Mechanismus für Pattsituationen: Als Auffangrechtsbehelfe bleiben nur eine gerichtlich angeordnete Liquidation oder eine Klage wegen unbilliger Benachteiligung.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021 (Exemplar des RDB): Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften, Artikel 7, 8, 59, 75, 106 bis 108, 147, 176 bis 185, 191, 196, 197, 230 und 240 bis 246 — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- RICA: Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 04/03/2026 (Artikel 4, 10, 11 und 14) — https://rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Laws/OG_n___Special_of_04.03.2026__Ihiganwa_mu_bucuruzi_no_kurengera_umuguzi__1___1___1_.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 zur Änderung des Gesetzes Nr. 027/2022 zur Einführung von Einkommensteuern (Kapitalertragsteuer von 10 %) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Law_amending_the_2022_Income_Tax_May_2025.pdf
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 30/12/2021: Gesetz Nr. 075/2021 über Insolvenz (Artikel 104) — https://archive.gazettes.africa/archive/rw/2021/rw-government-gazette-dated-2021-12-30-no-Special.pdf
- COMESA-Verordnung über Wettbewerb und Verbraucherschutz von 2025 (COMESA Competition and Consumer Protection Regulations, 2025) — https://comesacompetition.org/wp-content/uploads/2026/03/COMESA-Competition-and-Consumer-Protection-Regulation-2025.pdf

Liquidation, Löschung und Abmeldung: die Schließung einer solventen ruandischen Gesellschaft durch freiwillige Liquidation nach dem Gesetz Nr. 075/2021 oder durch Löschung aus dem Register nach dem Gesellschaftsgesetz, die Pflichten und Fristen des Liquidators, die Löschung durch den Registrar General, der Vermögensanfall an den Staat und die Wiedereintragung, die Abmeldung bei der RRA, die Mitteilung an das RDB, die Arbeitnehmer und die Rückführung des verbleibenden Vermögens

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die freiwillige Liquidation einer nicht insolventen Gesellschaft unterliegt dem Gesetz Nr. 075/2021 vom 06/12/2021 über Insolvenz (Artikel 2 Nr. 4); die Gesellschafter bestellen einen Liquidator durch qualifizierten Beschluss (Artikel 191 Nr. 5 des Gesetzes Nr. 007/2021 über Gesellschaften; Artikel 103 des Gesetzes Nr. 075/2021), der Liquidator muss ein zugelassener Insolvenzverwalter sein, und die Liquidation beginnt am Tag seiner Bestellung (Artikel 102).
- Der Liquidator macht die Liquidation öffentlich bekannt und übermittelt dem Registrar General innerhalb von 5 Arbeitstagen eine Abschrift, übersendet den Gläubigern und Gesellschaftern innerhalb von 20 Arbeitstagen einen vorläufigen Bericht und alle sechs Monate Zwischenberichte und schließt die Liquidation ab, indem er einen Schlussbericht, die Schlussrechnung und eine Erklärung vorlegt, dass die Gesellschaft zur Löschung aus dem Register bereit ist (Artikel 106, 109 bis 112).
- Eine solvente Gesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit eingestellt, alle bekannten Gläubiger befriedigt und ihren Überschuss verteilt hat oder die kein überschüssiges Vermögen hat und gegen die kein Liquidationsantrag anhängig ist, kann stattdessen auf einen qualifizierten Beschluss hin aus dem Register gelöscht werden, mit einer schriftlichen Unbedenklichkeitserklärung der Rwanda Revenue Authority (RRA) (Artikel 208 und 281 des Gesetzes Nr. 007/2021).
- Vor der Löschung benachrichtigt der Registrar General die Gesellschaft, die eingetragenen gesicherten Gläubiger und die RRA, macht die Löschung innerhalb von 30 Tagen öffentlich bekannt und lässt mindestens 20 Arbeitstage für Einwendungen (Artikel 282); nach der Löschung hört die

Gesellschaft auf zu bestehen, die Haftung ehemaliger Direktoren und Gesellschafter besteht fort, und nicht verteiltes Vermögen, einschließlich Pachtgrundstücken, fällt an den Staat (Artikel 280 und 286).

- Eine gelöschte Gesellschaft kann vom Registrar General nach einer Bekanntmachung in zwei Tageszeitungen mit einer Einwendungsfrist von mindestens 30 Tagen oder vom Gericht wieder eingetragen werden, jedoch nicht mehr, wenn seit der Löschung zehn Jahre vergangen sind (Artikel 287 und 288 in der durch das Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 geänderten Fassung).
- Bei der Liquidation wird das, was nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibt, als Dividende im letzten Steuerzeitraum der Gesellschaft behandelt (Artikel 55 des Gesetzes Nr. 027/2022 zur Einführung von Einkommensteuern); die Gesellschaft wird im E-Tax-Portal der RRA steuerlich abgemeldet, sobald die Erklärungen eingereicht sind und der Saldo null beträgt, und ein registrierter Investor muss das RDB innerhalb von 30 Tagen vor der Beendigung seiner Tätigkeit schriftlich unterrichten (Artikel 27 des Gesetzes Nr. 006/2021).

Die Ausstiegswege und das jeweils maßgebliche Gesetz

Bei der Schließung einer ruandischen Gesellschaft greifen zwei Gesetze ineinander. Das **Gesetz Nr. 075/2021 vom 06/12/2021 über Insolvenz** (Amtsblatt Nr. Special vom 30/12/2021), in Kraft seit dem 30. Dezember 2021, regelt die Liquidation sowohl insolventer als auch nicht insolventer Gesellschaften: Sein Anwendungsbereich umfasst ausdrücklich die „freiwillige Liquidation einer Gesellschaft und einer Personengesellschaft, die nicht insolvent sind“ (Artikel 2 Nr. 4). Das **Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften** in der durch das Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 geänderten Fassung regelt die Löschung einer Gesellschaft aus dem Gesellschaftsregister, die Folgen der Löschung und die Wiedereintragung (Artikel 208 und 280 bis 289). Eine solvente Abwicklung läuft daher nach dem Insolvenzgesetz, obwohl niemand insolvent ist, und endet nach dem Gesellschaftsgesetz, wenn der Registrar General die Gesellschaft löscht.

In der Praxis gibt es vier Wege. Eine **freiwillige Liquidation durch die Gesellschafter**, bei der die Gesellschafter einen zugelassenen Insolvenzverwalter bestellen, der das Vermögen verwertet, die Gläubiger befriedigt und den Rest verteilt, eignet sich für eine Gesellschaft, bei der Vermögenswerte, Verträge, Arbeitnehmer oder Gläubiger abzuwickeln sind. Eine **Löschung auf Antrag** nach den Artikeln 208 und 281, ohne Liquidator, eignet sich für eine Gesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit bereits eingestellt, alle bezahlt und ihr Vermögen verteilt hat. Eine **Löschung durch den Registrar General** nach Artikel 281 trifft Gesellschaften, die keine Meldungen mehr einreichen, und ist ein Risiko, keine Methode. Und eine Gesellschaft, die ihre Schulden nicht bezahlen kann, durchläuft die Insolvenzverfahren, die unter Insolvenz und Restrukturierung beschrieben sind. Eine Gesellschaft, die ihre Tätigkeit lieber ruhen lassen als beenden möchte, kann sich durch qualifizierten Beschluss als **ruhend** eintragen lassen und weiterhin Jahresmeldungen einreichen (Artikel 263 bis 268; Compliance-Kalender nach der Eintragung).

Möglichkeiten, eine ruandische Gesellschaft zu schließen oder ruhen zu lassen

Weg	Wer das Verfahren einleitet	Rechtsgrundlage	Geeignet für	Wesentliche Voraussetzung
Freiwillige Liquidation (solvent)	Gesellschafter durch qualifizierten Beschluss oder die Direktoren, wenn die Satzung dies erlaubt	Gesetz Nr. 075/2021, Artikel 2 Nr. 4 und 102 bis 135; Gesellschaftsgesetz Artikel 191 Nr. 5	Gesellschaften mit zu verwertendem Vermögen, zu befriedigenden Gläubigern oder zu entlassenden Arbeitnehmern	Ein zugelassener Insolvenzverwalter, der schriftlich zustimmt
Löschung einer solventen Gesellschaft auf Antrag	Gesellschafter durch qualifizierten Beschluss oder der Verwaltungsrat, wenn die Satzung dies erlaubt	Gesellschaftsgesetz, Artikel 191 Nr. 6, 208 und 281 Abs. 3	Gesellschaften, die ihre Geschäftstätigkeit bereits eingestellt und alles abgewickelt haben	Verbindlichkeiten getilgt und Überschuss verteilt oder kein Überschuss und kein Gläubiger, der die Liquidation betreibt; schriftliche Unbedenklichkeitserklärung der RRA
Löschung durch den Registrar General	Registrar General	Gesellschaftsgesetz, Artikel 281 Abs. 2	Kein planbarer Weg	Eingestellte Geschäftstätigkeit ohne Grund zur Fortführung, unbezahlte Gebühren oder keine Jahresmeldung
Gerichtlich angeordnete Liquidation	Gesellschaft, Direktor, Gesellschafter, Gläubiger oder Registrar General	Gesetz Nr. 075/2021, Artikel 104	Insolvenz, schwerwiegende Verstöße oder Pattsituation	Zahlungsunfähigkeit, fortgesetzter Verstoß gegen das Gesellschaftsgesetz oder Gründe der Billigkeit
Ruhen der Gesellschaft	Gesellschafter durch qualifizierten Beschluss	Gesellschaftsgesetz, Artikel 263 bis 268	Eine Pause statt eines Ausstiegs	Keine wesentlichen Buchungsvorgänge; Jahresmeldungen weiterhin erforderlich; nicht für Banken

Freiwillige Liquidation: Bestellung, Bekanntmachung und Wirkungen

Die Liquidation einer Gesellschaft einzuleiten, ist eine den Gesellschaftern vorbehaltene Befugnis, die durch **qualifizierten Beschluss** ausgeübt wird (Artikel 191 Nr. 5 des Gesellschaftsgesetzes); dieser erfordert 75 % der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine höhere Mehrheit vorsieht. Nach Artikel 103 des Insolvenzgesetzes wird ein Liquidator von den Gesellschaftern durch qualifizierten Beschluss, von den Direktoren oder einer anderen Person, wenn die Gründungsunterlagen dies verlangen oder gestatten, oder vom Gericht bestellt, und die Bestellung ist unwirksam, sofern die betreffende Person nicht schriftlich zugestimmt hat. Eine Gesellschaft tritt durch die Bestellung eines

Liquidators in die Liquidation ein, und die Liquidation beginnt am Tag der Bestellung (Artikel 102). Der Liquidator **muss ein Insolvenzverwalter sein**, und niemand darf als solcher tätig werden, ohne zugelassen zu sein (Artikel 231); eine Tätigkeit ohne entsprechende Qualifikation ist eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 500.000 RWF bis 2.000.000 RWF oder mit einer dieser Strafen geahndet wird (Artikel 263). Ein Gläubiger der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft sowie jeder, der in den vorangegangenen zwei Jahren Gesellschafter, Direktor oder Abschlussprüfer der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft war, darf nicht ihr Liquidator sein (Artikel 232); der Finanzdirektor der Gruppe oder der Abschlussprüfer der Gesellschaft kann diese Aufgabe daher nicht übernehmen. Gläubiger können innerhalb von 15 Arbeitstagen aus triftigen Gründen beim Gericht beantragen, den bestellten Liquidator zu ersetzen (Artikel 103).

Innerhalb von **fünf Arbeitstagen** nach Beginn macht der Liquidator die Liquidation öffentlich bekannt, unter Angabe des Datums ihres Beginns sowie seines vollständigen Namens und seiner Geschäftsanschrift, und übermittelt dem Registrar General eine Abschrift (Artikel 106); von da an muss auf jeder Rechnung, jeder Bestellung und jedem Geschäftsbrief nach dem Namen der Gesellschaft der Zusatz „in Liquidation“ stehen. Die Wirkungen treten sofort ein (Artikel 107): Der Liquidator übernimmt die Verwahrung und Kontrolle des Gesellschaftsvermögens; die Organmitglieder bleiben im Amt, verlieren jedoch ihre Befugnisse, soweit das Gesetz nichts anderes zulässt; ohne schriftliche Zustimmung des Liquidators oder gerichtliche Anordnung darf keine Vollstreckung und kein gerichtliches Verfahren gegen die Gesellschaft eingeleitet oder fortgesetzt werden, wobei ein gesicherter Gläubiger seine Sicherheit weiterhin in Besitz nehmen und verwerten darf; kein Anteil darf übertragen und keine Rechte oder Pflichten eines Gesellschafters dürfen geändert werden; die Gesellschafter dürfen ihre Befugnisse aus der Satzung nicht ausüben; und die Satzung darf nicht geändert werden, mit der Ausnahme, dass der Liquidator den eingetragenen Sitz verlegen darf. Gegenwärtige und frühere Direktoren, der Sekretär und die Arbeitnehmer müssen das gesamte Vermögen der Gesellschaft und alle Verfügungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs offenlegen und dem Liquidator Vermögen und Unterlagen herausgeben (Artikel 117).

Durchführung der Liquidation: Berichte, Forderungen und Verteilung

Der Liquidator hat die Pflicht, die Vermögenswerte oder deren Erlöse einzuziehen, zu verwerten und zu verteilen; alle Vermögenswerte in Verwahrung zu nehmen; die Gelder der Gesellschaft getrennt zu halten; vollständige Bücher und Aufzeichnungen über die Liquidation für mindestens **zehn Jahre** nach deren Abschluss aufzubewahren; und einem Überwachungsausschuss sowie, wenn das Gericht es anordnet, einem Gläubiger oder Gesellschafter die Einsichtnahme zu gestatten (Artikel 113). Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Beginn übersendet der Liquidator jedem bekannten Gläubiger und Gesellschafter einen Bericht über die Lage der Gesellschaft, Vorschläge für die Durchführung der Liquidation und den voraussichtlichen Abschlusstermin, zusammen mit einem Hinweis auf ihr Recht, eine Gläubigerversammlung zu verlangen (Artikel 110); innerhalb von 20 Arbeitstagen nach jedem Sechsmonatszeitraum geht ein Zwischenbericht an Gläubiger, Gesellschafter und den Registrar General (Artikel 111). Zwei oder mehr Gläubiger oder Gesellschafter können mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen eine Versammlung verlangen, unter anderem zur Bestellung eines Überwachungsausschusses aus mindestens drei Mitgliedern (Artikel 128 und 130). Der Liquidator kann

belastende Vermögenswerte, etwa eine unrentable Pacht, aufgeben, sodass die Gegenpartei ihre Ansprüche als Gläubiger geltend machen muss (Artikel 116), und er kann von jedem, der Kenntnis von den Angelegenheiten der Gesellschaft hat, Auskünfte verlangen (Artikel 115).

Forderungen werden zum Datum des Beginns bewertet, und Zinsen für die Zeit nach dem Beginn sind nicht anmeldefähig (Artikel 204); gegenseitige Forderungen werden verrechnet (Artikel 206); und ein ungesicherter Gläubiger kann seine Forderung formlos anmelden, sofern der Liquidator keine eidesstattliche Erklärung verlangt (Artikel 207). Ein abgewiesener Anspruchsteller kann innerhalb von zehn Arbeitstagen eine überarbeitete Forderungsanmeldung einreichen und innerhalb von 21 Arbeitstagen nach Erhalt der schriftlichen Begründung des Liquidators das Gericht anrufen (Artikel 209). Bei einer Liquidation einer zahlungsfähigen Gesellschaft werden alle Gläubiger vollständig befriedigt, doch die gesetzliche Rangfolge in Artikel 212 bestimmt weiterhin die Reihenfolge, beginnend mit den Kosten der Liquidation und der Vergütung des Liquidators. Der Überschuss wird anschließend gemäß den Gründungsunterlagen und den anwendbaren Gesetzen unter den Gesellschaftern verteilt (Artikel 213). Vor dem Ende übersendet der Liquidator den Gläubigern und Gesellschaftern einen Beendigungsbericht mit dem Schlussbericht und der Schlussrechnung sowie einer Zusammenfassung der Gründe, aus denen sie der Löschung der Gesellschaft aus dem Register widersprechen können (Artikel 112). Die Liquidation ist abgeschlossen, wenn der Liquidator dem Registrar General einen Schlussbericht, eine Schlussrechnung und eine Erklärung übermittelt, dass alle bekannten Vermögenswerte aufgegeben, verwertet oder verteilt, alle Erlöse verteilt sind und die Gesellschaft zur Löschung bereit ist; der Liquidator scheidet dann aus dem Amt aus (Artikel 109), und der Registrar General löscht die Gesellschaft (Artikel 281 Abs. 5).

Eine geordnete Abwicklung einer zahlungsfähigen Gesellschaft, Schritt für Schritt

1. **Prüfung durch den Verwaltungsrat und Solvenzprüfung**
   Vergewissern Sie sich, dass die Gesellschaft alle ihre Verbindlichkeiten vollständig begleichen kann; andernfalls gelten stattdessen die Insolvenzverfahren. Erstellen Sie ein Schließungsbudget, das Arbeitnehmer, Steuern, Vermieter und Verträge abdeckt.

2. **Das RDB als registrierter Investor unterrichten**
   Unterrichten Sie das RDB innerhalb von 30 Tagen vor Einstellung des Betriebs schriftlich unter Angabe der Änderung (Artikel 27 des Gesetzes Nr. 006/2021); das RDB verfährt mit dem Investitionszertifikat nach Artikel 28.

3. **Die Belegschaft berücksichtigen**
   Bei Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen unterrichten Sie die Arbeitnehmervertreter und anschließend den Arbeitsinspektor schriftlich, halten je nach Dienstzeit eine Kündigungsfrist von 15 oder 30 Tagen ein, zahlen innerhalb von sieben Arbeitstagen Abgangsleistungen in Höhe von mindestens zwei durchschnittlichen Monatsgehältern (Artikel 21, 22, 24 und 31 des Arbeitsgesetzes) und unterrichten das DGIE, wenn der Vertrag eines ausländischen Arbeitnehmers endet.

4 **Den qualifizierten Beschluss fassen**

Die Gesellschafter beschließen die Liquidation und bestellen einen zugelassenen Insolvenzverwalter, der schriftlich zugestimmt hat (Artikel 191 Nr. 5 des Gesellschaftsgesetzes; Artikel 102 und 103 des Insolvenzgesetzes).

5 **Öffentliche Bekanntmachung innerhalb von fünf Arbeitstagen**

Der Liquidator veröffentlicht die Bekanntmachung und übermittelt dem Registrar General eine Abschrift (Artikel 106); der Zusatz „in Liquidation“ erscheint auf allen Dokumenten.

6 **Vorläufiger Bericht innerhalb von 20 Arbeitstagen**

Er wird jedem bekannten Gläubiger und Gesellschafter mit dem Hinweis auf das Recht übersandt, eine Gläubigerversammlung einzuberufen (Artikel 110); Zwischenberichte folgen alle sechs Monate (Artikel 111).

7 **Vermögenswerte verwerten und Forderungen regulieren**

Ziehen Sie Forderungen ein, veräußern Sie Vermögenswerte, geben Sie belastende Verträge auf, erkennen Sie Forderungen an oder weisen Sie sie zurück (Artikel 113, 116, 204 bis 209), zahlen Sie die RSSB-Beiträge und reichen Sie die letzten Steuererklärungen ein.

8 **Steuer auf die Ausschüttung**

Behandeln Sie den Überschuss im letzten Steuerzeitraum als Dividende (Artikel 55 des Einkommensteuergesetzes), behalten Sie gegebenenfalls Steuern ein und holen Sie die im Zusammenhang mit der Liquidation erforderlichen Bescheinigungen der RRA ein.

9 **Verteilen und zurückführen**

Zahlen Sie den Überschuss gemäß der Satzung an die Gesellschafter aus (Artikel 213); ein ausländischer Gesellschafter kann ihn nach Artikel 12 des Investitionsgesetzes mit Bankunterlagen über die Herkunft der Mittel zurückführen.

10 **Schlussbericht und Löschung**

Übermitteln Sie dem Registrar General den Schlussbericht, die Schlussrechnung und die Erklärung (Artikel 109); die Gesellschaft wird gelöscht (Artikel 281 Abs. 5) und im E-Tax-Portal der RRA steuerlich abgemeldet.

Löschung aus dem Register ohne Liquidator

Eine Gesellschaft, die ihren Geschäftsbetrieb bereits abgewickelt hat, kann auf die Liquidation verzichten. Artikel 191 Nr. 6 behält den Gesellschaftern durch qualifizierten Beschluss die Befugnis vor, für die zahlungsfähige Gesellschaft die Löschung aus dem Register zu beantragen, und Artikel 208 sieht zwei alternative Gründe vor: dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit eingestellt, ihre Verbindlichkeiten gegenüber allen bekannten Gläubigern vollständig erfüllt und ihr überschüssiges Vermögen gemäß ihren Gründungsunterlagen oder dem Insolvenzgesetz verteilt hat; oder dass die Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Begleichung ihrer Verbindlichkeiten **kein**

überschüssiges Vermögen hat und kein Gläubiger beim Gericht eine Anordnung zur Liquidation der Gesellschaft beantragt hat. Der Antrag wird in der vom Registrar General genehmigten Form von einem durch qualifizierten Beschluss ermächtigten Gesellschafter oder, sofern die Satzung dies zulässt, vom Verwaltungsrat gestellt (Artikel 281 Abs. 3) und muss eine schriftliche Mitteilung der **Rwanda Revenue Authority, dass sie keine Einwände** gegen die Löschung hat, enthalten (Artikel 281). Die Online-Seite des RDB zur Abmeldung von Gesellschaften war bei der Prüfung für diesen Leitfaden nicht verfügbar; welche Belege das ORG derzeit über den qualifizierten Beschluss und die Unbedenklichkeitserklärung der RRA hinaus erwartet und ob eine Gebühr anfällt, sollte daher vor der Einreichung beim Office of the Registrar General (ORG) geklärt werden; üblicherweise wird zusätzlich eine aktuelle steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt.

Der Registrar General löscht die Gesellschaft nicht sofort. Nach Artikel 282 ergeht eine Mitteilung über die beabsichtigte Löschung an die Gesellschaft, an jeden gesicherten Gläubiger mit einem eingetragenen Recht an ihrem Vermögen und an die RRA, und innerhalb von 30 Tagen erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Gründe und einer Widerspruchsfrist, die mindestens **20 Arbeitstage** nach der Bekanntmachung endet. Jede Person kann mit der Begründung widersprechen, dass die Gesellschaft noch eine Geschäftstätigkeit ausübt, Partei eines Gerichtsverfahrens ist, sich in Zwangsverwaltung (Receivership) oder Liquidation befindet, dem Widersprechenden eine nicht erfüllte Forderung schuldet, einen Anspruch hat, den der Widersprechende verfolgen möchte, oder dass die Löschung nicht der Billigkeit entspräche (Artikel 283). Ein Widerspruch aus einem der ersten drei Gründe verhindert die Löschung, sofern er nicht zurückgenommen wird, unwahr oder schikanös ist; bei den übrigen Gründen muss der Widersprechende innerhalb von 30 Tagen nachweisen, dass er beim Gericht die Liquidation oder eine Anordnung beantragt hat, dass die Gesellschaft nicht gelöscht wird, andernfalls setzt der Registrar General das Verfahren fort (Artikel 284 und 285). Der zweite Grund in Artikel 208, die Löschung ohne Überschuss nach „vollständiger oder teilweiser“ Begleichung der Verbindlichkeiten, ist kein Weg, sich den Gläubigern zu entziehen: Ein nicht befriedigter Gläubiger kann widersprechen und die Liquidation beantragen, und die Haftung der Direktoren besteht über die Löschung hinaus fort.

Löschung von Amts wegen durch den Registrar General und die Folgen der Löschung

Der Registrar General löscht Gesellschaften auch von Amts wegen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass eine Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat und kein triftiger Grund für ihren Fortbestand besteht, die nach dem Gesetz fälligen Gebühren nicht gezahlt oder ihre Jahresmeldung nicht eingereicht hat (Artikel 281 Abs. 2), und zwar nach demselben Bekanntmachungsverfahren. Das Ausmaß ist beträchtlich: Die Prüfung des OECD Global Forum von 2024 verzeichnet 7810 bis zum 30. Juni 2024 gelöschte Gesellschaften, während 5622 inaktive Gesellschaften noch im Register standen. Die Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft wird gelöscht, wenn sie eine Anfrage des Registrar General nicht innerhalb von drei Monaten beantwortet oder mitteilt, dass sie ihre Geschäftstätigkeit in Ruanda eingestellt hat (Artikel 256), und wenn eine ausländische Gesellschaft in ihrem Herkunftsstaat in Liquidation geht oder aufgelöst wird, muss ihr bevollmächtigter Vertreter in Ruanda den Registrar General unterrichten (Artikel 118 des Insolvenzgesetzes).

Die Löschung hat drei Folgen, die Investoren oft übersehen. Erstens **hört die Gesellschaft auf zu bestehen**, doch die Haftung eines früheren Direktors oder Gesellschafters oder einer anderen Person für Handlungen oder Unterlassungen vor der Löschung besteht fort und kann so durchgesetzt werden, als wäre die Gesellschaft nicht gelöscht worden (Artikel 280); steuer- und arbeitsrechtliche Ansprüche gegen Direktoren können daher fortbestehen. Zweitens gilt jedes vor der Löschung nicht verteilte oder aufgegebene Vermögen, einschließlich **Pachtrechten** und anderer der Gesellschaft zustehender Rechte, als herrenlos und **fällt an den Staat** (Artikel 286). Ein vergessenes Bankkonto, eine Grundstückspacht oder ein eingetragenes Recht des geistigen Eigentums im Namen einer gelöschten Gesellschaft geht auf den Staat über; der Registrar General kann belastende Vermögenswerte aufgeben, und eine Person, der das Vermögen zugestanden hätte, kann beim Gericht beantragen, dass es auf sie übertragen oder ihr eine Entschädigung gewährt wird. Drittens müssen die Unterlagen der Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Gesellschaft aufgehört hat zu bestehen, von ihrem Sekretär, ihren Direktoren oder ihrem Liquidator beim Registrar General hinterlegt werden (Artikel 111 in geänderter Fassung).

Wiedereintragung in das Register

Die Löschung kann in Grenzen rückgängig gemacht werden. Nach Artikel 287 in der Fassung des Gesetzes Nr. 019/2023 kann der Registrar General eine Gesellschaft von Amts wegen oder auf Antrag eines Gesellschafters, Direktors, Gläubigers oder Liquidators, der die vorgeschriebene Gebühr zahlt, wiedereintragen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die Gesellschaft nach der Löschung noch eine Geschäftstätigkeit ausübte oder ein anderer Grund für ihren Fortbestand vorlag, Partei eines Gerichtsverfahrens war oder einem Insolvenzverfahren unterlag. Der Antragsteller bezahlt eine Bekanntmachung in zwei auflagenstarken Tageszeitungen unter Angabe der Gesellschaft, des Antragstellers und der Gründe sowie einer Widerspruchsfrist von mindestens 30 Tagen nach der Bekanntmachung; ein Widerspruch innerhalb dieser Frist verhindert die Wiedereintragung durch den Registrar General. Vor der Wiedereintragung verlangt der Registrar General, dass die Gesellschaft die Pflichten erfüllt, die sie vor der Löschung nicht erfüllt hatte.

Auch das Gericht kann eine Gesellschaft nach Artikel 288 in geänderter Fassung wiedereintragen, und zwar auf Antrag eines früheren Gesellschafters, Direktors, Gläubigers, einer Partei eines Gerichtsverfahrens, einer Person mit einer nicht erfüllten Forderung, eines Liquidators, des Registrar General oder einer anderen Person mit Erlaubnis des Gerichts, aus weiter gefassten Gründen, unter anderem aus Gründen der Billigkeit, und es kann Anordnungen treffen, um die Gesellschaft so weit wie möglich in die Lage zu versetzen, in der sie sich ohne die Löschung befunden hätte. Seit der Änderung von 2023 **darf keine Gesellschaft wiedereingetragen werden, wenn seit ihrer Abmeldung zehn Jahre vergangen sind**, weder durch den Registrar General noch durch das Gericht. Die Wiedereintragung ist der Weg, um an den Staat gefallenes Vermögen zurückzuerlangen, einen Anspruch im Namen der Gesellschaft zu verfolgen oder sich in einem Verfahren zu verteidigen, doch sie bringt die Pflicht zurück, jede versäumte Steuererklärung und Jahresmeldung nachzureichen.

Steuern, RDB, Arbeitnehmer und das verbleibende Geld

Steuern. Änderungen, die die steuerliche Registrierung betreffen, müssen der RRA innerhalb von sieben Tagen gemeldet werden (Artikel 11 des Gesetzes Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren). Die Abmeldung bei der RRA wird im E-Tax-Portal beantragt: Der Steuerpflichtige muss alle Erklärungen und Abrechnungen eingereicht haben, einen Saldo von null aufweisen, und der Betrieb muss eingestellt sein; für eine von einer zuständigen Behörde aufgelöste Gesellschaft ist eine Liquidationsbescheinigung erforderlich, und die RRA gibt an, dass die Liquidationsbescheinigung vor der Abmeldung der Gesellschaft ausgestellt werden sollte. Die Antwort erfolgt sofort, und die Abmeldung wird mit der Ausstellung des Abmeldeschreibens wirksam. Ein Steuerpflichtiger mit Rückständen, der dennoch fortfährt, erhält ein Genehmigungsschreiben über den Status „Semi-Dormancy“ und das vollständige Abmeldeschreiben erst, wenn die Rückstände beglichen sind. Die Abmeldung kann für jede Steuer gesondert erfolgen, beispielsweise durch Beendigung der Mehrwertsteuer (MwSt.), während der PAYE (Lohnsteuerabzug) während der Abwicklung weiterläuft. Die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die 5000 RWF kostet, drei Monate gültig ist und nach Begleichung der Rückstände online ausgestellt wird, ist ein gesondertes Dokument, das für den Löschungsantrag häufig benötigt wird.

Nach **Artikel 55 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern** gilt bei der Liquidation eines Rechtsträgers der nach Begleichung der Verbindlichkeiten und „Verteilung der Anteile“ verbleibende Rest als Dividende auf Anteile im letzten Steuerzeitraum des Bestehens des Rechtsträgers (Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern). Eine als Dividende behandelte Zahlung an einen gebietsfremden Gesellschafter unterliegt einer Quellensteuer von 15 %, sofern sie nicht durch ein Abkommen oder einen Satz des Investitionsgesetzes ermäßigt wird (Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen). Das Gesetz bestimmt nicht, welcher Teil einer Liquidationsausschüttung eine Kapitalrückzahlung und nicht eine fiktive Dividende ist, und dieser Punkt sollte vor der Schlussverteilung mit der RRA abgestimmt werden.

RDB und Rückführung. Ein registrierter Investor muss das RDB innerhalb von 30 Tagen, bevor er seine Investitionstätigkeit aussetzt oder beendet, schriftlich unterrichten, und auch eine von der Beendigung betroffene interessierte Person kann das RDB benachrichtigen (Artikel 27 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung). Erlöse aus der Liquidation einer Investition dürfen nach Erfüllung der steuerlichen Pflichten ins Ausland überwiesen werden (Artikel 12; FAQ 61), und die Bank wird Unterlagen über die Herkunft der Mittel und die steuerliche Lage verlangen (Rückführung von Gewinnen und Kapital). **Arbeitnehmer und RSSB.** Die Schließung ist eine Beendigung aus wirtschaftlichen Gründen: Die Arbeitnehmervertreter und anschließend der Arbeitsinspektor müssen schriftlich unterrichtet, die Kündigungsfrist eingehalten und die Abgangsleistungen innerhalb von sieben Arbeitstagen gezahlt werden (Artikel 21, 22 und 31 des Gesetzes Nr. 66/2018 vom 30/08/2018 zur Regelung der Arbeit in Ruanda; Kündigung, Abfindung und betriebsbedingte Entlassung). Ein veröffentlichtes Verfahren des RSSB zur Schließung eines Arbeitgeberkontos wurde nicht gefunden; alle Beiträge sollten bis zum Datum der letzten Lohnabrechnung gemeldet und gezahlt und die Schließung schriftlich mit dem Rwanda Social Security Board (RSSB) bestätigt werden.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Liquidation, Löschungsantrag oder keines von beiden?

Eine Entscheidungshilfe für die Gesellschafter einer ruandischen Gesellschaft, die die Schließung beschlossen haben. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach; das Ergebnis ist der übliche Weg, nicht der einzige.

Q1 **Kann die Gesellschaft alle ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit vollständig begleichen, und übersteigt der Wert ihrer Vermögenswerte ihre Verbindlichkeiten?**

- **Ja** Sie ist zahlungsfähig. Weiter zu Frage 2.
- **Nein** Wählen Sie keinen Weg für zahlungsfähige Gesellschaften: Prüfen Sie einen Vergleich, eine Verwaltung (Administration), eine Sanierung oder eine Insolvenzliquidation nach dem Gesetz Nr. 075/2021, und denken Sie an die Solvenzpflicht der Direktoren nach Artikel 150 des Gesellschaftsgesetzes.

Q2 **Hält die Gesellschaft noch Vermögenswerte, Verträge, Bodenrechte, Arbeitnehmer oder Gläubiger, um die man sich kümmern muss?**

- **Ja** Wählen Sie eine freiwillige Liquidation: qualifizierter Beschluss, zugelassener Insolvenzverwalter, Bekanntmachung innerhalb von fünf Arbeitstagen und Löschung nach Übermittlung des Schlussberichts (Artikel 102 bis 113).
- **Nein** Weiter zu Frage 3.

Q3 **Hat die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit eingestellt, jeden bekannten Gläubiger befriedigt, einen etwaigen Überschuss verteilt und die schriftliche Unbedenklichkeitserklärung der RRA erhalten?**

- **Ja** Beantragen Sie die Löschung aus dem Register nach Artikel 208 und 281 durch qualifizierten Beschluss, und planen Sie nach der Bekanntmachung des Registrar General mindestens 20 Arbeitstage für Widersprüche ein.
- **Nein** Schließen Sie zunächst die Bereinigung ab: Reichen Sie ausstehende Erklärungen ein, gleichen Sie den Saldo auf null aus, schließen Sie Bankkonten und übertragen Sie Boden- und IP-Rechte oder geben Sie sie auf, da sie andernfalls bei der Löschung an den Staat fallen können.

Q4 **Könnten die Gesellschafter die Gesellschaft innerhalb weniger Jahre wiederverwenden wollen?**

- **Ja** Erwägen Sie stattdessen, sie als ruhend eintragen zu lassen, und reichen Sie weiterhin Jahresmeldungen und Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum ein.
- **Nein** Fahren Sie mit der Löschung fort und bewahren Sie die Unterlagen zehn Jahre lang auf.

RECHENBEISPIEL

Verteilung des nach einer freiwilligen Liquidation verbleibenden Vermögens

Eine ruandische Tochtergesellschaft einer mauritischen Holdinggesellschaft wird durch freiwillige Liquidation geschlossen. Die Muttergesellschaft hat für ihre Anteile 500.000.000 RWF gezahlt. Der Liquidator erzielt 1.500.000.000 RWF; die Verbindlichkeiten, einschließlich Steuern und Abgangsleistungen, betragen 400.000.000 RWF und die Vergütung und Kosten des Liquidators 30.000.000 RWF. Beispielhafte Zahlen.

Verwertungserlöse	1.500.000.000 RWF.
Zuerst Kosten und Vergütung	1.500.000.000 RWF − 30.000.000 RWF = 1.470.000.000 RWF (Artikel 212 Nr. 1).
Vollständige Befriedigung der Gläubiger	1.470.000.000 RWF − 400.000.000 RWF = 1.070.000.000 RWF Überschuss (Artikel 213).
Fiktive Dividende, enge Auslegung	Werden die für die Anteile eingezahlten 500.000.000 RWF als Kapitalrückzahlung behandelt, beträgt nach Artikel 55 die fiktive Dividende 570.000.000 RWF.
Fiktive Dividende, weite Auslegung	Wird der gesamte Rest als Dividende behandelt, beträgt sie 1.070.000.000 RWF.
Quellensteuer von 15 % (inländischer Satz)	Eng: 15 % × 570.000.000 RWF = 85.500.000 RWF. Weit: 15 % × 1.070.000.000 RWF = 160.500.000 RWF. Der Unterschied von 75.000.000 RWF zeigt, warum die Behandlung vorab mit der RRA abgestimmt werden muss.
Quellensteuer zum Abkommenssatz	Der von der RRA veröffentlichte Abkommenstext mit Mauritius begrenzt die Quellensteuer auf Dividenden auf 10 %: eng 10 % × 570.000.000 RWF = 57.000.000 RWF; weit 10 % × 1.070.000.000 RWF = 107.000.000 RWF, sofern die Muttergesellschaft abkommensberechtigt ist.
Kapitalrückführung	Der Nettobetrag wird nach Artikel 12 des Investitionsgesetzes gegen Bankunterlagen über den ursprünglichen Kapitalzufluss und die gezahlte Steuer an die Muttergesellschaft überwiesen.
Abschließende Schritte	Schlussbericht, Schlussrechnung und Erklärung an den Registrar General; Löschung nach Artikel 281 Abs. 5; Abmeldung im E-Tax-Portal, sobald der Saldo null beträgt.

Die Abkommensvergünstigung setzt voraus, dass die Muttergesellschaft in Mauritius ansässig ist und die Abkommensvoraussetzungen erfüllt, und ein Quellensteuersatz des Investitionsgesetzes kann gelten, wenn die Tochtergesellschaft ein begünstigter registrierter Investor war; prüfen Sie beides vor der Ausschüttung.

Hätte die Tochtergesellschaft bei der Löschung noch eine Grundstückspacht oder eine Marke gehalten, wäre diese nach Artikel 286 an den Staat gefallen.

Fragen von Investoren

Welches Gesetz regelt die freiwillige Liquidation einer zahlungsfähigen Gesellschaft in Ruanda?

Das Gesetz Nr. 075/2021 vom 06/12/2021 über die Insolvenz, das ausdrücklich die freiwillige Liquidation nicht insolventer Gesellschaften erfasst (Artikel 2 Nr. 4). Das Gesellschaftsgesetz liefert die Befugnis der Gesellschafter, die Liquidation durch qualifizierten Beschluss herbeizuführen (Artikel 191), sowie die Vorschriften über die Löschung aus dem Register und die Wiedereintragung (Artikel 208 und 280 bis 289).

Wer kann als Liquidator einer ruandischen Gesellschaft tätig werden?

Nur ein zugelassener Insolvenzverwalter (Artikel 102 und 231 des Gesetzes Nr. 075/2021), der schriftlich zustimmen muss. Ein Gläubiger der Gesellschaft oder jeder, der in den vorangegangenen zwei Jahren ihr Gesellschafter, Direktor oder Abschlussprüfer oder derjenige einer verbundenen Gesellschaft war, ist ausgeschlossen (Artikel 232). Eine Tätigkeit ohne Zulassung wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von bis zu 2.000.000 RWF geahndet.

Kann eine Gesellschaft ohne Bestellung eines Liquidators geschlossen werden?

Ja, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit eingestellt, alle bekannten Gläubiger befriedigt und ihren Überschuss verteilt hat oder wenn sie keinen Überschuss hat und kein Gläubiger die Liquidation anstrebt. Die Gesellschafter fassen einen qualifizierten Beschluss und beantragen die Löschung nach Artikel 208 und 281, unter Beifügung der schriftlichen Unbedenklichkeitserklärung der RRA. Der Registrar General macht dies bekannt und räumt mindestens 20 Arbeitstage für Widersprüche ein.

Was geschieht mit Vermögen, das in einer gelöschten Gesellschaft verbleibt?

Es fällt als herrenloses Vermögen an den Staat, einschließlich Pachtrechten und anderer Rechte, sofern die Gesellschaft es nicht treuhänderisch für einen Dritten hielt (Artikel 286 des Gesellschaftsgesetzes). Eine berechtigte Person kann das Gericht anrufen oder innerhalb von zehn Jahren die Wiedereintragung der Gesellschaft beantragen. Übertragen Sie Grundstückspachten, Bankguthaben und Rechte des geistigen Eigentums vor der Löschung oder geben Sie sie auf.

Wie wird eine Gesellschaft in Ruanda steuerlich abgemeldet?

Online über das E-Tax-Portal der RRA. Alle Erklärungen müssen eingereicht sein, der Saldo muss null betragen und der Betrieb eingestellt sein; eine aufgelöste Gesellschaft benötigt zudem ihre Liquidationsbescheinigung. Die Antwort erfolgt sofort und wird mit dem Abmeldeschreiben wirksam. Bestehen noch Rückstände, stellt die RRA bis zu ihrer Begleichung ein Schreiben über den Status „Semi-Dormancy“ aus.

Kann eine gelöschte ruandische Gesellschaft wiederhergestellt werden?

Ja, innerhalb von zehn Jahren. Der Registrar General kann sie auf Antrag eines Gesellschafters, Direktors, Gläubigers oder Liquidators nach einer Bekanntmachung in zwei Tageszeitungen mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 30 Tagen wiedereintragen, und das Gericht kann sie aus weiter gefassten Gründen wiedereintragen. Die Gesellschaft muss zunächst die versäumten Einreichungen nachholen, und nach zehn Jahren ist keine Wiedereintragung mehr möglich (Artikel 287 und 288 in geänderter Fassung).

AUSBLICK AUF 2027

- Die Ministerialverordnung nach Artikel 231 des Gesetzes Nr. 075/2021 über die Organisation, Zulassung und Gebühren der Insolvenzverwalter war am 10. Oktober 2026 nicht auffindbar; bis der Zulassungsrahmen geklärt ist, sollten Sie die Zulassung jedes vorgeschlagenen Liquidators beim Office of the Registrar General bestätigen lassen.
- Bis zum 10. Oktober 2026 war keine Änderung der Liquidationsvorschriften des Gesetzes Nr. 075/2021 oder der Löschungsvorschriften des Gesetzes Nr. 007/2021 veröffentlicht worden.
- Die Online-Seite des RDB zur Abmeldung von Gesellschaften war bei der Prüfung nicht verfügbar; das ORG kann das Verfahren und die Formulare neu veröffentlichen, und für jeden Antrag sollte die jeweils aktuelle Fassung verwendet werden.
- Nach den Feststellungen des OECD Global Forum sind weitere Löschungen von Gesellschaften, die ihre Meldungen nicht einreichen, wahrscheinlich; Inhaber inaktiver Gesellschaften sollten diese gezielt ihren Pflichten nachkommen lassen oder schließen, statt ihre Löschung von Amts wegen abzuwarten.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Liquidation	*Iyegeranya*	*Liquidation*	Das Verfahren, in dem ein Liquidator die Vermögenswerte einer Gesellschaft verwertet, ihre Gläubiger befriedigt und den Überschuss verteilt; es beginnt mit der Bestellung des Liquidators (Artikel 102).
Liquidator	*Ushinzwe iyegeranya n'igabagabanya ry'umutungo*	*Liquidateur*	Der zugelassene Insolvenzverwalter, der zur Durchführung der Liquidation bestellt wird (Artikel 102 und 103).
Provisional liquidator	—	*Liquidateur provisoire*	Ein vom Gericht bis zur Entscheidung über einen Liquidationsantrag bestellter Liquidator, der das Vermögen sichern soll (Artikel 105).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Notice of liquidation	—	*Avis de liquidation*	Die öffentliche Bekanntmachung, die der Liquidator innerhalb von fünf Arbeitstagen vornimmt und dem Registrar General übermittelt (Artikel 106).
Committee of inspection	—	*Comité d'inspection*	Ein Ausschuss aus mindestens drei Gläubigern oder Gesellschaftern oder deren Vertretern, der mit dem Liquidator zusammenarbeitet (Artikel 130).
Onerous property	—	*Biens onéreux*	Unrentable Verträge oder Vermögenswerte, die unverkäuflich sind oder Verbindlichkeiten begründen und die der Liquidator aufgeben kann (Artikel 116).
Removal from the register	—	*Radiation du registre*	Die Streichung einer Gesellschaft aus dem Gesellschaftsregister; die Gesellschaft hört damit auf zu bestehen (Artikel 280 und 281).
Restoration to the register	—	*Rétablissement au registre*	Die Wiederherstellung einer gelöschten Gesellschaft durch den Registrar General oder das Gericht, ausgeschlossen nach zehn Jahren (Artikel 287 und 288 in geänderter Fassung).
Registrar General	*Umwanditsi Mukuru*	*Registraire général*	Der Leiter des Office of the Registrar General beim RDB, der das Register führt und oberster Verwalter in Insolvenzverfahren ist.
Special resolution	*Umwanzuro udasanzwe*	*Résolution spéciale*	Ein Beschluss der Gesellschafter, der 75 % der abgegebenen Stimmen erfordert und für die Liquidation oder den Antrag auf Löschung einer zahlungsfähigen Gesellschaft notwendig ist (Artikel 191).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Vorschriften über Liquidation und Löschung sind für Gesellschaften in ausländischem und in ruandischem Eigentum dieselben: derselbe zugelassene Liquidator, dieselben Bekanntmachungen und dieselbe zehnjährige Ausschlussfrist für die Wiedereintragung. Die Unterschiede liegen in dem, was folgt. Ein in Ruanda ansässiger Gesellschafter in der Rechtsform einer Gesellschaft, der bei der Liquidation die fiktive Dividende erhält, kann nach der Ausnahme in Artikel 60 für Dividenden zwischen ansässigen Gesellschaften, die unter Artikel 47 Abs. 2 fallen, von der Quellensteuer von 15 % ausgenommen sein, während eine ausländische Muttergesellschaft 15 % trägt, sofern kein Abkommen und kein Satz des Investitionsgesetzes anwendbar ist; die Behandlung des Liquidationsüberschusses ist daher für ausländische Investoren wichtiger. Ein ausländischer Gesellschafter muss die Erlöse zudem über eine Bank zurückführen, die den ursprünglichen Kapitalzufluss nachvollziehen und einen Nachweis über die Zahlung der Steuern sehen will, und eine ausländische Gruppe, die eine Zweigniederlassung statt einer Tochtergesellschaft schließt, unterliegt den Löschungsvorschriften für Zweigniederlassungen in Artikel 256 und haftet weiterhin für die Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung, da eine Zweigniederlassung keine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Ausländische Direktoren, die Ruanda verlassen, bleiben Ansprüchen ausgesetzt, die nach Artikel 280 über die Löschung hinaus fortbestehen, und das Insolvenzgesetz verbietet es jeder Person, Ruanda zu verlassen, um sich Pflichten gegenüber einer Gesellschaft in Liquidation zu entziehen (Artikel 123).

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Den Finanzdirektor der Gruppe, den Abschlussprüfer oder einen Gläubiger zum Liquidator bestellen: Artikel 232 schließt sie aus, und nur ein zugelassener Insolvenzverwalter darf tätig werden.
- Die Löschung beantragen, bevor der Saldo bei der RRA null beträgt: Artikel 281 verlangt die schriftliche Unbedenklichkeitserklärung der RRA, und Rückstände führen nur zu einem Schreiben über den Status „Semi-Dormancy“.
- Bei der Löschung eine Grundstückspacht, ein Bankkonto, ein Fahrzeug oder eine Marke im Namen der Gesellschaft belassen: Sie fallen nach Artikel 286 an den Staat.
- Annehmen, dass die Löschung die Haftungsrisiken der Direktoren beendet: Artikel 280 erhält ihre Haftung für Handlungen vor der Löschung aufrecht.
- Bei einem registrierten Investor die Mitteilung an das RDB innerhalb von 30 Tagen vor der Beendigung oder bei Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen die Mitteilung an den Arbeitsinspektor vergessen.
- Den Überschuss verteilen, bevor mit der RRA abgestimmt ist, welcher Betrag eine fiktive Dividende nach Artikel 55 ist.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 30/12/2021: Gesetz Nr. 075/2021 vom 06/12/2021 über die Insolvenz (Artikel 2, 102 bis 135, 204 bis 213, 231, 232 und 263) — https://archive.gazettes.africa/archive/rw/2021/rw-government-gazette-dated-2021-12-30-no-Special.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften (Artikel 191, 208 und 280 bis 289) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 019/2023 zur Änderung des Gesetzes Nr. 007/2021 (Artikel 287 und 288 in geänderter Fassung: zehnjährige Ausschlussfrist für die Wiedereintragung) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/Law-amending-Company-Law-55-107.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Antrag auf Abmeldung — https://www.rra.gov.rw/en/domestic-tax-services/registration-de-registration/apply-for-de-registration
- Rwanda Revenue Authority: Informationen zum Tax Clearance Certificate (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) — https://www.rra.gov.rw/en/domestic-tax-services/other-services/about-tax-clearance-certificate-tcc
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (Artikel 12 und 27) — https://archive.gazettes.africa/archive/rw/2021/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4bis.pdf

Insolvenz und Restrukturierung: Gesetz Nr. 075/2021 über die Insolvenz, die Insolvenztatbestände und die Antragsberechtigten, das Moratorium und die gesicherten Gläubiger, der Vergleich, die vorläufige Verwaltung und die Verwaltung, die gerichtliche Sanierung und die Sanierungsfinanzierung, die Insolvenzliquidation und die Rangfolge der Forderungen, die Insolvenzanfechtung, die Haftungsrisiken der Direktoren und die grenzüberschreitende Anerkennung

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Gesetz Nr. 075/2021 vom 06/12/2021 über die Insolvenz (Amtsblatt Nr. Special vom 30/12/2021) ist am 30. Dezember 2021 in Kraft getreten, hat das Gesetz Nr. 23/2018 vom 29/04/2018 über Insolvenz und Konkurs aufgehoben, gilt für die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren und erfasst Gesellschaften, Personengesellschaften, natürliche Personen, Protected Cell Companies und grenzüberschreitende Insolvenzen (Artikel 2, 271, 273 und 274).
- Insolvenzverfahren werden eröffnet, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht begleichen kann oder sein Vermögen geringer ist als seine Verbindlichkeiten zuzüglich seines ausgewiesenen Kapitals; Gläubiger, der Schuldner, seine Direktoren, Gesellschafter, der Registrar General und die National Bank of Rwanda oder die Kapitalmarktaufsicht können den Antrag bei Gericht stellen (Artikel 3 Nr. 25, 7 und 8).
- Die Eröffnung setzt Einzelklagen, Vollstreckungen, Vertragskündigungen und Verfügungen über das Vermögen des Schuldners aus, nicht jedoch die Rechte gesicherter Gläubiger, es sei denn, der Schuldner stellt den Antrag mit einem Sanierungsplan; in diesem Fall ist der Plan innerhalb von drei Monaten vorzulegen, und die Aussetzung gesicherter Forderungen darf sechs Monate nicht überschreiten (Artikel 11 und 12).
- Bei der gerichtlichen Sanierung wird der Plan innerhalb von 45 Tagen nach der Anordnung erstellt und von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger jeder Klasse angenommen; widersprechende Gläubiger müssen mindestens das erhalten, was sie bei einer Liquidation bekämen; die Aussetzung gesicherter Forderungen dauert sechs Monate ab dem Antrag

und kann höchstens dreimal verlängert werden; und genehmigte Sanierungsfinanzierungen werden vor anderen ungesicherten Verbindlichkeiten befriedigt (Artikel 85, 87, 89, 91 und 100).

- Artikel 212 legt folgende Rangfolge der Zahlungen fest: Kosten der Masse und Vergütung der Insolvenzverwalter; gesicherte Gläubiger; Inhaber von Zurückbehaltungsrechten für Verbesserungen; Bestattungs- und Nachlasskosten; Löhne der Arbeitnehmer für sechs Monate, Urlaubsentgelt und Abfindungen; Sozialversicherungsbeiträge; Steuern des Staates; ungesicherte Gläubiger.
- Ein Insolvenzverwalter kann Begünstigungen und Geschäfte unter Wert anfechten, die innerhalb eines Jahres vor der Eröffnung vorgenommen wurden, wobei für Übertragungen in den letzten sechs Monaten die Zahlungsunfähigkeit vermutet wird und Zahlungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, die innerhalb von 45 Tagen nach Entstehen der Verbindlichkeit geleistet wurden, ausgenommen sind (Artikel 215 bis 217); die Fortführung des Geschäftsbetriebs nach der Bestellung eines Insolvenzverwalters wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 1.000.000 RWF bis 2.000.000 RWF geahndet (Artikel 270).

Das Insolvenzgesetz von 2021 und wer das Verfahren führt

Das **Gesetz Nr. 075/2021 vom 06/12/2021 über die Insolvenz** hat mit seiner Veröffentlichung am 30. Dezember 2021 das Gesetz Nr. 23/2018 vom 29/04/2018 über Insolvenz und Konkurs ersetzt (Artikel 273 und 274), und alle damals anhängigen Verfahren werden nach ihm verhandelt, wobei bereits vorgenommene Verfahrensschritte wirksam bleiben (Artikel 271). Es gilt für freiwillige Mechanismen, mit denen eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person eine Insolvenz abwenden will, für die Insolvenz von Gesellschaften, Personengesellschaften und natürlichen Personen, für die Liquidation insolventer und zahlungsfähiger Gesellschaften und Personengesellschaften, für Insolvenzverwalter und für grenzüberschreitende Insolvenzen, und es regelt Insolvenzangelegenheiten, die nicht in anderen Gesetzen geregelt sind (Artikel 2). Bis zum 10. Oktober 2026 war keine Änderung veröffentlicht worden.

Drei Akteure tragen das System. Das **Handelsgericht**, das nach Artikel 81 des Gesetzes Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte für Insolvenzsachen zuständig ist, ist allein befugt, einen Insolvenzverwalter zu bestellen (Artikel 9), und überwacht Sanierung und Liquidation. Der **Registrar General**, Leiter des Office of the Registrar General (ORG) beim Rwanda Development Board (RDB), ist „der für Insolvenzverfahren zuständige oberste Verwalter“: Er führt die Insolvenzakte, kann Ermittlungen anstellen, kann in jedes Insolvenzverfahren eingreifen, unterrichtet die Staatsanwaltschaft über Straftaten gegen das Vermögen des Schuldners und bestellt vorläufige Verwalter (Artikel 4), und er kann einen Insolvenzverwalter vorläufig bestellen, um Verluste zu verhindern oder wenn ein vom Gericht Bestellter von den Gläubigern nicht bestätigt wird, zurücktritt oder ausfällt (Artikel 9). Der **Insolvenzverwalter**, der als vorläufiger Verwalter, Verwalter, Liquidator, Aufsichtsperson oder Treuhänder handelt, muss zugelassen sein (Artikel 231). Für Banken, Versicherer und Lizenznehmer des Kapitalmarkts ist die National Bank of Rwanda (BNR) oder die Capital Market Authority (CMA) die antragsberechtigte „Aufsichtsbehörde“ (Artikel 3 Nr. 25), neben ihren eigenen Aufsichtsbefugnissen.

Insolvenztatbestände, Anträge und die Wirkung der Verfahrenseröffnung

Insolvenzverfahren werden eröffnet, wenn der Schuldner im gewöhnlichen Geschäftsverkehr **seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann** oder wenn **sein Vermögen geringer ist als seine Verbindlichkeiten zuzüglich seines ausgewiesenen Kapitals** (Artikel 7). Die zweite Alternative ist ungewöhnlich: Eine Gesellschaft, deren Nettovermögen unter ihr ausgewiesenes Kapital gesunken ist, erfüllt den Tatbestand, auch wenn sie ihre Verbindlichkeiten noch begleicht. Ein Antrag für eine Gesellschaft wird beim zuständigen Gericht von Gläubigern, dem Schuldner, seinen Direktoren oder einem von ihnen, dem Registrar General, den Gesellschaftern oder Partnern oder der Aufsichtsbehörde gestellt (Artikel 8). Gesicherte Gläubiger werden vor der Entscheidung des Gerichts geladen. Ein Gläubiger muss sein Interesse, seine Forderung und den Grund für die Verfahrenseröffnung darlegen. Der Antrag enthält eine detaillierte Aufstellung der Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die einschlägigen Finanz- und Rechnungslegungsberichte (Artikel 10). Wenn das Vermögen die Kosten offensichtlich nicht decken kann, bestellt das Gericht keinen Insolvenzverwalter, sondern erklärt den Schuldner für insolvent und weist den Registrar General an, das vorhandene Vermögen zu verteilen (Artikel 8).

Ab der Eröffnung setzt das **Moratorium** nach Artikel 11 die Einleitung oder Fortsetzung von Einzelklagen in Bezug auf Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten des Schuldners, die Vollstreckung von Urteilen in sein Vermögen, das Recht einer Gegenpartei, einen Vertrag mit dem Schuldner zu kündigen, sowie das Recht aus, Vermögenswerte des Schuldners zu übertragen, mit einer Hypothek zu belasten oder anderweitig darüber zu verfügen; das Gericht kann diese Maßnahmen lockern. Nach Artikel 12 werden die Rechte **gesicherter Gläubiger** und der Inhaber von Zurückbehaltungsrechten nicht ausgesetzt, es sei denn, der Schuldner bekundet mit seinem Antrag die Absicht, einen Sanierungsplan vorzulegen; dann werden alle Forderungen, einschließlich der gesicherten, ab dem Tag des Antrags ausgesetzt, der Plan muss innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden, die Aussetzung darf insgesamt sechs Monate nicht überschreiten, und hat das Gericht bis dahin nicht entschieden, kann der gesicherte Gläubiger vollstrecken (Hypotheken, Sicherheiten und Immobiliengeschäft). Anbieter von Strom, Wasser und Telekommunikation dürfen die Versorgung nicht einstellen und die Zahlung von Rückständen aus der Zeit vor der Eröffnung nicht zur Bedingung der Versorgung machen (Artikel 13). Pachtverhältnisse bestehen fort, Arbeitsverträge und das Arbeitsrecht sind zu beachten, und der Verwalter oder Liquidator kann einen von beiden Seiten nicht vollständig erfüllten Vertrag kündigen, wobei der Gegenpartei eine ungesicherte Forderung verbleibt (Artikel 14).

Die Verfahren nach dem Gesetz Nr. 075/2021

Verfahren	Wer das Verfahren einleitet	Wichtige Fristen	Genehmigung und Wirkung	Satzung
Schuldenregelung	Ein Schuldner, der eine natürliche Person ist	Vorläufige Anordnung, danach eine Gläubigerversammlung	Für die Gläubiger verbindliche Anordnung der Schuldenregelung	15 bis 30

Verfahren	Wer das Verfahren einleitet	Wichtige Fristen	Genehmigung und Wirkung	Satzung
Vergleich mit den Gläubigern	Der Schuldner, ein Insolvenzverwalter oder ein Gläubiger einer Gesellschaft oder Personengesellschaft	Öffentliche und individuelle Bekanntmachung mindestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung; Anfechtung innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Annahme	75 % der Stimmen der teilnehmenden Gläubiger in jeder Klasse; bindet alle benachrichtigten Gläubiger	31 bis 40
Vorläufige Verwaltung	Antrag an den Registrar General durch den Schuldner, die Direktoren, einen Insolvenzverwalter, einen Gläubiger, die Gesellschafter oder die Aufsichtsbehörde	Bestellung durch den Registrar General innerhalb von 5 Arbeitstagen; Gläubigerversammlung zur Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen; Versammlung über die Vorschläge innerhalb von 20 Arbeitstagen	Die Gläubiger beschließen über eine Verwaltungsvereinbarung (Administration Deed), die Beendigung der Verwaltung oder die Liquidation	41 bis 59
Verwaltung	Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung	Unterzeichnung der Vereinbarung innerhalb von 21 Tagen nach der Versammlung, sofern das Gericht die Frist nicht verlängert	Die Vereinbarung bindet die Gesellschaft, ihre Organmitglieder, Gesellschafter und Gläubiger	60 bis 83
Sanierung	Gerichtliche Anordnung auf Antrag des Schuldners, der Direktoren, eines Gläubigers, des Registrar General oder der Aufsichtsbehörde	Plan innerhalb von 45 Tagen nach der Anordnung; Versammlung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Plan; Aussetzung gesicherter Forderungen 6 Monate, bis zu 3-mal verlängerbar	75 % der teilnehmenden Gläubiger in jeder Klasse; Widersprechende erhalten mindestens den Liquidationswert	84 bis 96
Sanierungsfinanzierung	Der Schuldner, nach Eröffnung eines Verfahrens	Anfechtung innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Genehmigung	Einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Befriedigung vor anderen ungesicherten Verbindlichkeiten	97 bis 101

Verfahren	Wer das Verfahren einleitet	Wichtige Fristen	Genehmigung und Wirkung	Satzung
Liquidation	Gesellschafter, Direktoren, soweit die Satzung dies zulässt, oder das Gericht	Bekanntmachung innerhalb von 5 Arbeitstagen; Bericht innerhalb von 20 Arbeitstagen; Zwischenberichte alle 6 Monate	Verwertung und Verteilung des Vermögens nach Artikel 212; Löschung der Gesellschaft aus dem Register	102 bis 135
Privatinsolvenz (Konkurs)	Antrag in Bezug auf eine natürliche Person	Vom Gericht und vom Treuhänder festgelegt	Der Treuhänder verwertet die Masse; Restschuldbefreiung	166 bis 203

Vergleich und Verwaltung

Ein **Vergleich** ist das mildeste gesellschaftsrechtliche Instrument. Der Schuldner, ein Insolvenzverwalter oder ein Gläubiger kann einen Plan vorschlagen (Artikel 31), der die Vermögenswerte und die als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte, einen aktuellen, von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer erstellten Finanzstatus, die Gläubigerklassen und ihre Forderungen, die Art der Befriedigung jeder Klasse und das aufführt, was jede Klasse bei einer Liquidation voraussichtlich erhalten würde (Artikel 32). Eine öffentliche Bekanntmachung und eine individuelle Benachrichtigung jedes bekannten Gläubigers müssen mindestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung erfolgen, und ab der Bekanntmachung sind alle Verfahren gegen das Vermögen des Schuldners ausgesetzt, sofern das Gericht nichts anderes entscheidet, wobei ein gesicherter Gläubiger sein Sicherungsrecht weiterhin durchsetzen kann (Artikel 33). Der Vergleich wird mit **75 % der Stimmen aller an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger** angenommen, Klasse für Klasse; bei der Annahme durch eine Klasse wird vermutet, dass sie unter der Bedingung der Annahme durch jede andere abstimmende Klasse steht, sofern der Beschluss nichts anderes bestimmt (Artikel 35). Nach der Annahme bindet er die Gesellschaft und jeden Gläubiger, der benachrichtigt wurde (Artikel 39). Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Annahme kann ein stimmberechtigter Gläubiger beim Gericht beantragen, von ihm befreit zu werden, und zwar wegen unzureichender Benachrichtigung, einer wesentlichen Unregelmäßigkeit oder einer unbilligen Benachteiligung eines widersprechenden Gläubigers oder seiner Klasse (Artikel 40).

Die **vorläufige Verwaltung** ist eine schnellere, vom Registrar General geführte Sanierung. Der Schuldner, seine Direktoren, ein Insolvenzverwalter, ein Gläubiger, die Gesellschafter oder die Aufsichtsbehörde können den Registrar General ersuchen, einen vorläufigen Verwalter zu bestellen, und der Registrar General muss dies innerhalb von fünf Arbeitstagen tun, andernfalls kann der Antragsteller das Gericht anrufen (Artikel 41 und 42). Die Bestellung wird erst wirksam, wenn dem Registrar General die schriftliche Zustimmung des Verwalters und, was für Kreditgeber wichtig ist, die Zustimmung jedes gesicherten Gläubigers vorliegt, der ein Sicherungsrecht am gesamten oder im Wesentlichen gesamten Vermögen der Gesellschaft hält (Artikel 43). Der Verwalter beruft innerhalb von fünf Arbeitstagen eine Gläubigerversammlung ein, die über die Bestellung berät, und die Gläubiger können den Verwalter ersetzen (Artikel 44); innerhalb von 20 Arbeitstagen legt der Verwalter einer zweiten Versammlung Vorschläge vor, mit einem Bericht über das Unternehmen und einer

Stellungnahme dazu, ob den Gläubigern mit einer Verwaltungsvereinbarung, der Beendigung der Verwaltung oder einer Liquidation besser gedient ist (Artikel 54). Während der vorläufigen Verwaltung darf kein Liquidationsantrag und kein Liquidationsbeschluss weiterverfolgt werden, die Befugnisse eines Liquidators ruhen, und die Durchsetzung von Sicherungsrechten und andere Verfahren bedürfen der Zustimmung des Verwalters oder einer gerichtlichen Anordnung, unbeschadet des Rechts eines gesicherten Gläubigers, seine Sicherheit zu verwerten (Artikel 53). Angenommene Vorschläge werden zu einer **Verwaltungsvereinbarung (Administration Deed)** (Artikel 55), die das verfügbare Vermögen, den Umfang der Befreiung der Gesellschaft, die Reihenfolge der Verteilung und den Stichtag für Forderungen angeben muss (Artikel 57). Widersprechende Gläubiger können das Gericht anrufen, das prüft, ob die Gesellschaft ihre künftigen Verpflichtungen voraussichtlich erfüllen wird und ob die Widersprechenden mindestens so viel wie bei einer Liquidation erhalten (Artikel 56). Stimmen die Gläubiger für die Liquidation oder wird die Vereinbarung nicht rechtzeitig unterzeichnet, gilt die Auflösung als von den Gesellschaftern beschlossen und der Verwalter als zum Liquidator bestellt (Artikel 79).

Gerichtlich überwachte Sanierung und Sanierungsfinanzierung

Die **Sanierung** ist das gerichtliche Verfahren für ein rettungswürdiges Unternehmen. Der Schuldner, seine Direktoren, ein Gläubiger, der Registrar General oder die Aufsichtsbehörde können den Antrag stellen, mit einer vom Antragsteller unterzeichneten Bescheinigung, dass Grund zu der Annahme besteht, dass das Unternehmen gerettet werden kann, und jeder voraussichtlich Betroffene wird benachrichtigt (Artikel 84). Das Gericht kann die Sanierung anordnen und einen vorläufigen Verwalter bestellen, wenn es davon überzeugt ist, dass eine vernünftige Aussicht auf Rettung besteht, dass die Gesellschaft ihre künftigen Verpflichtungen bei Fälligkeit voraussichtlich erfüllen wird und dass widersprechende Gläubiger nach dem Plan so viel wie bei einer Liquidation erhalten (Artikel 85). Ab der Eröffnung dürfen keine Verfahren, einschließlich Vollstreckungen, gegen die Gesellschaft oder ihr Vermögen eingeleitet oder fortgesetzt werden; für gesicherte Gläubiger dauert die Aussetzung **sechs Monate** ab dem Antrag und kann vom Gericht anhand streng bewerteter Indikatoren höchstens dreimal verlängert werden (Artikel 87). Ein gesicherter Gläubiger kann die Aufhebung der Aussetzung beantragen, wenn sein Vermögenswert an Wert verlieren oder zerstört werden kann, er für den Wertverlust nicht entschädigt wird, ein Schutz nicht möglich ist, der Vermögenswert für die Rettung nicht benötigt wird oder der Plan nicht innerhalb von 30 Tagen angenommen wird (Artikel 88).

Der Verwalter erstellt den **Sanierungsplan innerhalb von 45 Tagen** nach der Anordnung, nach Anhörung der Gläubiger und Direktoren (Artikel 89), beruft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dessen Fertigstellung mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen eine Versammlung ein (Artikel 90), und der Plan wird von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger bzw. jeder Klasse angenommen (Artikel 91). Gläubiger derselben Klasse müssen gleich behandelt werden, und jede Abweichung bedarf der Zustimmung jedes Gläubigers dieser Klasse (Artikel 92). Der Verwalter übernimmt die Verwahrung des Unternehmens und führt es mit dem Ziel, es im Interesse der Gläubiger und Gesellschafter zu retten, hält dessen Gelder getrennt und bewahrt die Unterlagen zehn Jahre lang auf (Artikel 93). Die Sanierung endet, wenn der Plan umgesetzt ist, die Gläubiger ihre Beendigung oder die Bestellung eines Liquidators beschließen, die Gesellschaft den Plan nicht rechtzeitig durchführt oder das Gericht einen Liquidator bestellt (Artikel 96).

Sobald eine Schuldenregelung, ein Vergleich, eine Verwaltung oder eine Sanierung eröffnet ist, kann der Schuldner bei bestehenden Gläubigern oder Dritten eine **Sanierungsfinanzierung** suchen, um den Geschäftsbetrieb fortzuführen (Artikel 97). Der Insolvenzverwalter beruft eine Gläubigerversammlung mit allen Einzelheiten der vorgeschlagenen Finanzierung ein (Artikel 98); die Genehmigung erfordert eine Mehrheit der in jeder Klasse gültig abgegebenen Stimmen (Artikel 99), und die genehmigte Finanzierung wird **vorrangig vor anderen ungesicherten Verbindlichkeiten** befriedigt (Artikel 100), jedoch nicht vor gesicherten Gläubigern. Ein Gläubiger kann die Genehmigung innerhalb von 20 Arbeitstagen anfechten (Artikel 101). Für eine ausländische Muttergesellschaft oder einen Fonds, die bereit sind, eine ruandische Tochtergesellschaft zu unterstützen, ist dieser Vorrang der wichtigste Schutz, den das Gesetz für während einer Sanierung bereitgestellte neue Mittel bietet.

Eine gerichtliche Sanierung, vom Antrag bis zum Plan

1. **Antrag vorbereiten**
   Der Schuldner, die Direktoren, ein Gläubiger, der Registrar General oder die Aufsichtsbehörde reicht den Antrag beim Handelsgericht ein, mit der Bescheinigung, dass das Unternehmen gerettet werden kann, einer detaillierten Aufstellung der Verbindlichkeiten und Forderungen und aktuellen Abschlüssen (Artikel 10 und 84).

2. **Betroffene und gesicherte Gläubiger benachrichtigen**
   Jeder voraussichtlich Betroffene wird benachrichtigt (Artikel 84), und gesicherte Gläubiger werden vor der Entscheidung des Gerichts geladen (Artikel 8).

3. **Gerichtliche Anordnung und Verwalter**
   Das Gericht ordnet die Sanierung an und bestellt einen vorläufigen Verwalter, wenn eine Rettung vernünftigerweise wahrscheinlich ist und Widersprechende mindestens den Liquidationswert erhalten (Artikel 85).

4. **Aussetzung tritt in Kraft**
   Keine Verfahren und keine Vollstreckung gegen die Gesellschaft; gesicherte Forderungen sind für sechs Monate ab dem Antrag ausgesetzt, bis zu dreimal verlängerbar (Artikel 87).

5. **Bei Bedarf Sanierungsfinanzierung beschaffen**
   Die Gläubiger genehmigen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Kreditgeber hat Vorrang vor ungesicherten Gläubigern (Artikel 97 bis 100).

6. **Plan innerhalb von 45 Tagen erstellen**
   Der Verwalter hört die Gläubiger und Direktoren an und stellt den Plan fertig (Artikel 89).

7. **Gläubigerversammlung**
   Einberufung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Plan mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen gegenüber jedem bekannten Gläubiger sowie öffentlicher Bekanntmachung (Artikel 90).

8 **Abstimmung nach Klassen**

Die Annahme erfordert 75 % der teilnehmenden Gläubiger in jeder Klasse, bei Gleichbehandlung innerhalb einer Klasse (Artikel 91 und 92); wird der Plan nicht innerhalb von 30 Tagen angenommen, können gesicherte Gläubiger die Aufhebung der Aussetzung beantragen (Artikel 88).

Insolvenzliquidation, Forderungen und die Rangfolge der Gläubiger

Das Gericht kann auf Antrag der Gesellschaft, eines Direktors, eines Gesellschafters, eines Gläubigers oder des Registrar General einen Liquidator bestellen, wenn die Gesellschaft ihre Verbindlichkeiten nicht begleichen kann, fortgesetzt oder schwerwiegend gegen das Gesellschaftsgesetz verstoßen hat, nicht mehr die wesentlichen Merkmale einer privaten Gesellschaft oder Publikumsgesellschaft aufweist oder wenn dies der Billigkeit entspricht (Artikel 104), und es kann einen vorläufigen Liquidator bestellen, um das Vermögen bis zur Verhandlung zu sichern (Artikel 105). Die Liquidation folgt dann dem in Liquidation, Löschung und Abmeldung beschriebenen Verfahren: Bekanntmachung innerhalb von fünf Arbeitstagen, ein Bericht innerhalb von 20 Arbeitstagen, Zwischenberichte alle sechs Monate und Löschung nach dem Schlussbericht. Veräußerungen des Unternehmens, der gesamten Ausrüstung oder des gesamten Warenbestands oder von Anteilen, die eine dauerhafte Verbindung begründen sollen, sind Geschäfte von besonderer Bedeutung, die der Zustimmung des Gläubigerausschusses oder, falls keiner besteht, der Gläubiger bedürfen (Artikel 214). Auf Antrag des Liquidators, eines Gläubigers oder eines Gesellschafters kann das Gericht eine **verbundene Gesellschaft** verpflichten, zu den Forderungen in der Liquidation beizutragen, oder anordnen, dass die Liquidationen verbundener Gesellschaften so durchgeführt werden, als handele es sich um eine einzige (Artikel 125), wobei es die Rolle der verbundenen Gesellschaft in der Geschäftsführung, ihr Verhalten gegenüber den Gläubigern, ihre Verantwortung für das Scheitern und das Ausmaß der Verflechtung der Unternehmen berücksichtigt; dass sich Gläubiger auf die Konzernverbindung verlassen haben, genügt für sich allein nicht (Artikel 126).

Forderungen werden zum Datum der Eröffnung bewertet, ohne Zinsen für die Zeit nach der Eröffnung (Artikel 204), unter Verrechnung gegenseitiger Forderungen (Artikel 206); abgewiesene Anspruchsteller können ihre Anmeldung innerhalb von zehn Arbeitstagen überarbeiten und innerhalb von 21 Arbeitstagen das Gericht anrufen (Artikel 209). Ein gesicherter Gläubiger hat Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus seiner Sicherheit, sein Rang richtet sich nach dem Datum der **Eintragung** seiner Sicherheit und nicht nach dem Datum der Verbindlichkeit, und ein etwaiger Ausfall wird als ungesicherte Forderung eingestuft (Artikel 208). Der Verwalter zahlt dann in der durch **Artikel 212** festgelegten Reihenfolge, und ein etwaiger Überschuss geht gemäß der Satzung an die Gesellschafter (Artikel 213). Zwei Merkmale fallen auf. Arbeitnehmer gehen dem Staat vor: Löhne für sechs Monate, aufgelaufener Urlaub und Abfindungen kommen vor den Sozialversicherungsbeiträgen und den Steuern. Und die Kosten der Insolvenzverwalter, einschließlich der nach der Eröffnung erbrachten unentbehrlichen Leistungen, gehen den gesicherten Gläubigern vor, sodass ein gesicherter Kreditgeber seinen Anteil an den Verwertungskosten trägt.

Rangfolge der Zahlungen in der Insolvenz (Artikel 212)

Rang	Forderung	Hinweise
1	Kosten der Erhaltung, Sicherung und Veräußerung von Vermögenswerten; Vergütung und Auslagen des Verwalters; nach der Eröffnung erbrachte unentbehrliche Leistungen; Löhne der mit der Verwaltung der Masse befassten Personen; Gerichtskosten	Werden zuerst bezahlt, auch aus den Erlösen gesicherter Vermögenswerte (Artikel 208)
2	Gesicherte Gläubiger nach ihrem Rang, mit Zinsen, die wie vorgeschrieben berechnet werden	Rang nach dem Datum der Eintragung der Sicherheit (Artikel 208); ein Ausfall wird im Rang 8 befriedigt
3	Gläubiger mit einem Zurückbehaltungsrecht an einer Sache für von ihnen daran vorgenommene Verbesserungen	Zum Beispiel ein Reparaturbetrieb, der Ausrüstung in Besitz hat
4	Bestattungs-und Nachlasskosten eines verstorbenen Schuldners	Bedeutsam für die Privatinsolvenz
5	Arbeitnehmer: Gehälter oder Löhne für sechs Monate, im Vorjahr aufgelaufenes Urlaubsentgelt, sonstiger bezahlter Urlaub bis zu drei Monaten und die nach Gesetz, Vereinbarung oder Verordnung geschuldete Abfindung	Rang vor dem RSSB und der RRA
6	Sozialversicherungsbeiträge	RSSB
7	Steuern des Staates	RRA
8	Ungesicherte Forderungen	Eine nach Artikel 99 genehmigte Sanierungsfinanzierung wird vor anderen ungesicherten Verbindlichkeiten befriedigt (Artikel 100)

Insolvenzanfechtung: Geschäfte, die ein Insolvenzverwalter rückgängig machen kann

Eine **Gläubigerbegünstigung** ist auf Antrag des Insolvenzverwalters anfechtbar, wenn eine Übertragung von Gesellschaftsvermögen auf eine bestehende Verbindlichkeit erfolgte, als die Gesellschaft ihre fälligen Verbindlichkeiten nicht begleichen konnte, innerhalb des Jahres vor Beginn der Liquidation vorgenommen wurde und es dem Empfänger ermöglichte, mehr zu erhalten, als er in der Liquidation erhalten würde (Artikel 215). Bei einer Übertragung in den sechs Monaten vor der Eröffnung wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass sie während der Zahlungsunfähigkeit und für eine nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr eingegangene Verbindlichkeit vorgenommen wurde. Ausgenommen sind Zahlungen auf im gewöhnlichen Geschäftsverkehr eingegangene Verbindlichkeiten, die innerhalb von 45 Tagen nach Entstehen der Verbindlichkeit geleistet wurden.

Geschäfte, die in der tatsächlichen Absicht vorgenommen wurden, Gläubiger zu benachteiligen, und die der Gegenpartei bekannt war, sind unabhängig vom Zeitpunkt nichtig. Ein **Geschäft unter Wert** innerhalb des Jahres vor der Eröffnung ist anfechtbar, wenn die Gesellschaft erheblich weniger erhielt, als sie gab, und zahlungsunfähig war oder dadurch wurde oder mit unangemessen geringen Mitteln zurückblieb (Artikel 216). Ein für eine bestehende Verbindlichkeit bestelltes **Sicherungsrecht** ist anfechtbar, sofern es nicht einen vor seiner Bestellung gewährten neuen Gegenwert sicherte und die Gesellschaft unmittelbar danach zahlungsfähig war oder ein mehr als ein Jahr zuvor bestelltes Sicherungsrecht ersetzte; bei einem innerhalb von sechs Monaten vor der Eröffnung bestellten Sicherungsrecht wird vermutet, dass es während der Insolvenz bestellt wurde (Artikel 217).

Der Insolvenzverwalter reicht bei Gericht eine Mitteilung ein und stellt sie der Gegenpartei zu; das Geschäft wird nach dem 20. Arbeitstag aufgehoben, sofern die Gegenpartei nicht das Gericht anruft (Artikel 218). Das Gericht kann die Rückzahlung des Vorteils, die Rückgabe von Vermögen, die Freigabe eines Sicherungsrechts oder eine Sicherheitsleistung für die Anordnung anordnen, und die Gegenpartei, die den Vorteil herausgibt, kann ihre Forderung als Gläubiger anmelden (Artikel 219). Ein Dritter, der das Vermögen entgeltlich und ohne Kenntnis erworben hat, behält es, und die Rückforderung kann gegenüber einem Empfänger versagt werden, der gutgläubig empfangen und seine Lage verändert hat (Artikel 220). Für einen Käufer notleidender Vermögenswerte bedeuten diese Regeln, dass ein Erwerb zu einem angemessenen, dokumentierten Preis, zu marktüblichen Bedingungen und gestützt auf eine Bewertung der wichtigste Schutz ist und dass ein Verkauf durch einen angeschlagenen Verkäufer im Jahr vor dessen Insolvenz wieder aufgerollt werden kann.

Direktoren, Gesellschafter und persönliche Haftungsrisiken

Die Direktoren tragen das größte persönliche Risiko. Nach Artikel 150 des Gesetzes Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften darf ein Direktor nicht zustimmen, dass die Gesellschaft ein Geschäft eingeht, das ein unangemessenes Risiko birgt, den Solvenztest nicht zu bestehen, oder eine Verpflichtung eingeht, sofern er nicht aus vernünftigen Gründen annimmt, dass die Gesellschaft sie erfüllen kann. Die Haftung für Handlungen vor der Löschung einer Gesellschaft aus dem Register besteht über die Löschung hinaus fort (Artikel 280). Das Insolvenzgesetz fügt Straftatbestände hinzu: Die Fortführung des Geschäftsbetriebs oder die Ausübung von Leitungsbefugnissen in Kenntnis der Bestellung eines Insolvenzverwalters wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 1.000.000 RWF bis 2.000.000 RWF oder mit einer dieser Strafen geahndet (Artikel 270); das Verlassen Ruandas, um sich Pflichten zu entziehen, das Verbergen oder Beiseiteschaffen von Vermögen oder die Vernichtung von Unterlagen während einer Liquidation wird mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 500.000 RWF bis 2.000.000 RWF geahndet (Artikel 123 und 264); und die Veruntreuung oder das Verbergen von Vermögen des Schuldners oder das betrügerische Auftreten als Gläubiger mit drei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 3.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF (Artikel 269). Direktoren, der Sekretär und die Arbeitnehmer müssen das Vermögen und die Unterlagen der Gesellschaft offenlegen und herausgeben (Artikel 117), das Gericht kann jeden, der Kenntnis von den Angelegenheiten der Gesellschaft hat, unter Eid vernehmen (Artikel 122) und Durchsuchungs-und Beschlagnahmebeschlüsse erlassen (Artikel 124), und ein Liquidator kann von jedem Auskünfte verlangen (Artikel 115).

Gesellschafter riskieren in der Regel nur den Verlust ihrer Investition, doch eine Muttergesellschaft kann von den Anordnungen zur Zusammenlegung und zum Beitrag verbundener Gesellschaften nach Artikel 125 und 126 sowie von der Anfechtung von Zahlungen und Sicherungsrechten erfasst werden, die sie im Jahr vor der Eröffnung erhalten hat. Auch Insolvenzverwalter sind rechenschaftspflichtig: Ein Gericht kann einen Insolvenzverwalter wegen fortgesetzter oder schwerwiegender Pflichtverletzungen abberufen, der Registrar General kann ihn dann für bis zu fünf Jahre suspendieren (Artikel 234), und Klagen gegen einen Insolvenzverwalter müssen innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens erhoben werden (Artikel 236).

Grenzüberschreitende Insolvenz

Kapitel XII übernimmt ein **Anerkennungsmodell**, das dem UNCITRAL-Modellgesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen ähnelt. Ein in einem ausländischen Gesamtverfahren zur Sanierung oder Liquidation bestellter ausländischer Vertreter kann die Anerkennung unmittelbar beim zuständigen ruandischen Gericht beantragen (Artikel 240 und 246), und bereits der Antrag bewirkt eine **automatische Aussetzung** in Bezug auf das Vermögen des Schuldners (Artikel 246). Dem Antrag sind eine beglaubigte Abschrift der ausländischen Entscheidung und eine Bescheinigung des ausländischen Gerichts oder andere annehmbare Nachweise, eine Aufstellung aller bekannten ausländischen Verfahren und, falls das Gericht dies verlangt, eine Übersetzung in eine Amtssprache Ruandas beizufügen; bei legalisierten Dokumenten wird die Echtheit vermutet, und beim eingetragenen Sitz wird vermutet, dass er der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen ist (Artikel 246 und 247). Über die Anerkennung wird als Eilantrag entschieden, und zwar als ausländisches **Hauptverfahren**, wenn der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners in diesem Staat liegt, oder als Nebenverfahren, wenn er dort eine Niederlassung hat (Artikel 248).

Die Anerkennung eines Hauptverfahrens setzt das Recht aus, Vermögenswerte des Schuldners zu übertragen, zu belasten oder darüber zu verfügen, doch eine gegenüber Gläubigern im ausländischen Verfahren wirkende Aussetzung gilt nicht für Gläubiger, die in Ruanda ansässig oder geschäftlich tätig sind, in Bezug auf Vermögen in Ruanda, sofern die Aussetzung nicht auf einem in Ruanda eingeleiteten Verfahren beruht (Artikel 249). Weitere Rechtsbehelfe können auf Antrag und mit der Anerkennung gewährt werden (Artikel 251 und 252), vorbehaltlich des Schutzes inländischer Gläubiger (Artikel 253). Ruandische Gerichte und der Registrar General können unmittelbar mit ausländischen Gerichten und Vertretern zusammenarbeiten und kommunizieren (Artikel 255 bis 257); nach der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens kann ein ruandisches Verfahren nur eröffnet werden, wenn der Schuldner Vermögen in Ruanda hat, und seine Wirkungen beschränken sich auf dieses Vermögen (Artikel 258); die Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens ist mangels gegenteiliger Beweise der Nachweis, dass der Schuldner insolvent ist (Artikel 261); und ein in einem Verfahren befriedigter Gläubiger darf in einem anderen nicht mehr erhalten, bis andere Gläubiger desselben Rangs gleichgezogen haben (Artikel 262). Ausländische Gläubiger haben dieselben Rechte wie andere Gläubiger, ruandische Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen, und ihre Forderungen haben den Rang gleichwertiger ruandischer Forderungen (Artikel 244). Hat eine im Ausland in Liquidation befindliche ausländische Gesellschaft Vermögen in Ruanda, muss ihr inländischer Vertreter den Registrar General unterrichten, und der Liquidator muss vor der Verteilung Gläubiger öffentlich zur Anmeldung auffordern (Artikel 118 und 119).

RECHENBEISPIEL

Wie die Erlöse einer Insolvenzliquidation verteilt werden

Ein Hersteller in Kigali wird in die Liquidation versetzt. Seine Fabrikausrüstung, die einer Bank zur Sicherung von 500.000.000 RWF verpfändet ist, wird für 450.000.000 RWF verkauft; andere Vermögenswerte erbringen 450.000.000 RWF. Die Kosten und die Vergütung des Liquidators betragen 60.000.000 RWF. Den Arbeitnehmern werden innerhalb der Grenzen von Artikel 212 40.000.000 RWF geschuldet, dem RSSB 15.000.000 RWF, der RRA 120.000.000 RWF und den Handelsgläubigern 600.000.000 RWF. Beispielhafte Zahlen.

Gesamte Verwertungserlöse	450.000.000 RWF + 450.000.000 RWF = 900.000.000 RWF.
Rang 1: Kosten und Vergütung	60.000.000 RWF, entnommen aus den anderen Vermögenswerten: 450.000.000 RWF − 60.000.000 RWF = 390.000.000 RWF verbleiben.
Rang 2: gesicherte Bank	Erhält die Erlöse aus der Ausrüstung von 450.000.000 RWF; ihr Ausfall von 500.000.000 RWF − 450.000.000 RWF = 50.000.000 RWF wird als ungesicherte Forderung eingestuft (Artikel 208).
Rang 5: Arbeitnehmer	40.000.000 RWF werden vollständig gezahlt: 390.000.000 RWF − 40.000.000 RWF = 350.000.000 RWF verbleiben.
Rang 6: RSSB	15.000.000 RWF werden vollständig gezahlt: 335.000.000 RWF verbleiben.
Rang 7: RRA	120.000.000 RWF werden vollständig gezahlt: 215.000.000 RWF verbleiben.
Rang 8: ungesicherte Gläubiger	Forderungen von 600.000.000 RWF + 50.000.000 RWF = 650.000.000 RWF teilen sich 215.000.000 RWF, eine Quote von etwa 33,1 %. Die Bank erhält auf ihren Ausfall etwa 16.500.000 RWF, die Handelsgläubiger etwa 198.500.000 RWF.
Gesellschafter	Nichts: kein Überschuss nach Artikel 213.

Wären die Kosten nach Artikel 208 anteilig dem gesicherten Vermögenswert belastet worden, hätte die Bank weniger erhalten und die Quote der ungesicherten Gläubiger wäre höher gewesen; die Zuordnung der Kosten sollte mit dem Liquidator abgestimmt werden.

Eine Zahlung von 80.000.000 RWF an einen verbundenen Lieferanten vier Monate vor der Eröffnung würde nach Artikel 215 als Gläubigerbegünstigung vermutet und könnte für alle Gläubiger zurückgefordert werden.

Fragen von Investoren

Wann ist eine ruandische Gesellschaft insolvent?

Nach Artikel 7 des Gesetzes Nr. 075/2021 über die Insolvenz, wenn sie ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht begleichen kann oder wenn ihr Vermögen geringer ist als ihre Verbindlichkeiten zuzüglich ihres ausgewiesenen Kapitals. Gläubiger, die Gesellschaft, ihre Direktoren oder Gesellschafter, der Registrar General und die National Bank of Rwanda oder die CMA können den Antrag beim Handelsgericht stellen.

Werden die Rechte gesicherter Gläubiger ausgesetzt, wenn in Ruanda ein Insolvenzverfahren beginnt?

Grundsätzlich nicht. Nach Artikel 12 können gesicherte Gläubiger weiterhin vollstrecken, es sei denn, der Schuldner stellt den Antrag mit der Absicht, einen Sanierungsplan vorzulegen; dann ist der Plan innerhalb von drei Monaten fällig, und die Aussetzung dauert höchstens sechs Monate. Bei einer gerichtlich angeordneten Sanierung dauert die Aussetzung gesicherter Forderungen sechs Monate ab dem Antrag und kann bis zu dreimal verlängert werden (Artikel 87).

Welche Mehrheit ist für die Annahme eines Sanierungsplans oder Vergleichs erforderlich?

Mindestens 75 % der Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger in jeder Klasse (Artikel 35 und 91). Bei der Annahme durch eine Klasse wird vermutet, dass sie unter der Bedingung der Annahme durch jede andere abstimmende Klasse steht. Gläubiger derselben Klasse müssen gleich behandelt werden, und das Gericht ordnet eine Sanierung nur an, wenn widersprechende Gläubiger mindestens das erhalten, was sie bei einer Liquidation bekämen.

Wer wird in einer ruandischen Insolvenz zuerst befriedigt?

Nach Artikel 212 die Kosten der Masse und die Vergütung des Insolvenzverwalters, dann gesicherte Gläubiger in der Reihenfolge der Eintragung, Inhaber von Zurückbehaltungsrechten, Bestattungskosten, Arbeitnehmer (Löhne für sechs Monate, Urlaub und Abfindung), Sozialversicherungsbeiträge, Steuern des Staates und schließlich ungesicherte Gläubiger. Eine genehmigte Sanierungsfinanzierung hat Vorrang vor anderen ungesicherten Verbindlichkeiten.

Wie weit zurück kann ein Insolvenzverwalter Zahlungen rückgängig machen?

Ein Jahr vor der Eröffnung bei Gläubigerbegünstigungen und Geschäften unter Wert (Artikel 215 und 216). Bei Übertragungen und Sicherungsrechten in den letzten sechs Monaten wird vermutet, dass sie während der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft vorgenommen wurden. Zahlungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, die innerhalb von 45 Tagen nach Entstehen der Verbindlichkeit geleistet wurden, sind geschützt, und Geschäfte, die Gläubiger benachteiligen sollen, sind unabhängig vom Zeitpunkt nichtig.

Erkennt ein ruandisches Gericht ein ausländisches Insolvenzverfahren an?

Ja. Ein ausländischer Vertreter kann die Anerkennung nach Artikel 246 bis 248 des Gesetzes Nr. 075/2021 beantragen, und bereits der Antrag löst eine automatische Aussetzung in Bezug auf das Vermögen des Schuldners aus. Ein Verfahren in dem Staat, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat, wird als Hauptverfahren anerkannt, doch Gläubiger in Ruanda behalten ihre Rechte an in Ruanda belegenem Vermögen, sofern sie nicht durch ein ruandisches Verfahren ausgesetzt werden.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Ministerialverordnung nach Artikel 231 über die Organisation, Zulassung und Gebühren der Insolvenzverwalter war am 10. Oktober 2026 nicht auffindbar; der Kreis der zugelassenen Insolvenzverwalter und ihre Gebührensätze sind noch beim Office of the Registrar General zu bestätigen.
- Bis zum 10. Oktober 2026 waren keine Änderung des Gesetzes Nr. 075/2021 und kein neuer Insolvenzgesetzentwurf veröffentlicht worden.
- Nach Artikel 13 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 011/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz, in Kraft seit 4. März 2026, kann die Wettbewerbsbehörde einen den Wettbewerb beschränkenden Zusammenschluss aus Gründen des öffentlichen Interesses genehmigen, darunter das Vorliegen eines sanierungsunfähigen Unternehmens; die Durchführungsverordnungen werden zeigen, wie dieser Einwand auf den Erwerb notleidender Unternehmen anzuwenden ist.
- Der in den Jahren 2024 und 2025 geprüfte Entwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 30/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte war nicht verabschiedet worden; jede Änderung der Zuständigkeit des Handelsgerichts würde sich darauf auswirken, wo Insolvenzanträge eingereicht werden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Insolvency	*Igihombo*	*Insolvabilité*	Die Unfähigkeit, Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder ein Vermögen, das geringer ist als die Verbindlichkeiten zuzüglich des ausgewiesenen Kapitals (Artikel 3 und 7).
Insolvency practitioner	—	*Praticien de l'insolvabilité*	Eine zugelassene natürliche Person, die als vorläufiger Verwalter, Verwalter, Liquidator, Aufsichtsperson oder Treuhänder tätig werden kann (Artikel 3 und 231).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Provisional administrator	*Umucungamutungo w'agateganyo*	*Administrateur provisoire*	Der vom Registrar General innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einem Antrag bestellte Insolvenzverwalter, der eine Gesellschaft in vorläufiger Verwaltung führt (Artikel 41 und 42).
Reorganisation	—	*Redressement*	Das gerichtlich überwachte Rettungsverfahren nach Artikel 84 bis 96, mit einem Plan innerhalb von 45 Tagen, der von 75 % der Gläubiger in jeder Klasse angenommen wird.
Compromise	—	*Compromis*	Eine Vereinbarung zwischen einer Gesellschaft und ihren Gläubigern, die mit 75 % der in jeder Klasse abgegebenen Stimmen angenommen wird und alle benachrichtigten Gläubiger bindet (Artikel 31 bis 40).
Business rescue finance	—	*Financement de sauvetage des activités commerciales*	Neue Mittel, die von den Gläubigern während eines Rettungsverfahrens genehmigt und vor anderen ungesicherten Verbindlichkeiten befriedigt werden (Artikel 97 bis 101).
Secured creditor	*Uberewemo umwenda ufite ingwate*	*Créancier garanti*	Ein Gläubiger, der eine Sicherheit hält und nach Artikel 212 im zweiten Rang steht, geordnet nach dem Datum der Eintragung seiner Sicherheit.
Voidable preference	—	*Préférence annulable*	Eine Übertragung im Jahr vor der Eröffnung, die einen Gläubiger begünstigte, während die Gesellschaft ihre Verbindlichkeiten nicht begleichen konnte (Artikel 215).
Transaction at undervalue	—	*Opération à prix sous-évalué*	Ein Geschäft im Jahr vor der Eröffnung, bei dem die Gesellschaft erheblich weniger erhielt, als sie gab (Artikel 216).
Pooling of assets of related companies	—	*Mise en commun d'actifs des sociétés commerciales liées*	Eine gerichtliche Anordnung, dass verbundene Gesellschaften zu einer Gesellschaft in Liquidation beitragen oder gemeinsam mit ihr liquidiert werden (Artikel 125 und 126).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das Gesetz Nr. 075/2021 unterscheidet nicht zwischen ruandischen und ausländischen Gläubigern oder Schuldnern: Ein ausländischer Gläubiger hat denselben Zugang zu ruandischen Verfahren und denselben Rang wie ein inländischer (Artikel 244), und die Stellung eines ausländischen Gesellschafters ist dieselbe wie die eines ruandischen Gesellschafters. Drei Punkte sind für ausländische Investoren wichtiger. Erstens ist eine ausländische Muttergesellschaft, die ihre Tochtergesellschaft durch konzerninterne Darlehen unterstützt hat, ungesicherte Gläubigerin, sofern sie keine Sicherheit bestellen und eintragen ließ, und ihre Rückzahlungen und Sicherungsrechte im Jahr vor der Eröffnung sind der Anfechtung ausgesetzt, während die Zusammenlegung verbundener Gesellschaften nach Artikel 125 die Muttergesellschaft selbst erfassen kann. Zweitens sind ausländische Konzernverfahren in Ruanda nicht automatisch wirksam: Ein ausländischer Vertreter muss die Anerkennung beantragen, und Gläubiger in Ruanda behalten ihre Rechte an in Ruanda belegenem Vermögen, sofern sie nicht durch ein ruandisches Verfahren ausgesetzt werden (Artikel 249). Drittens müssen zur Stützung der Anerkennung eingereichte Dokumente gegebenenfalls in eine Amtssprache Ruandas übersetzt werden und sollten legalisiert sein, damit ihre Echtheit vermutet wird (Artikel 246 und 247). Ausländische Direktoren einer ruandischen Gesellschaft unterliegen derselben Solvenzpflicht und denselben Straftatbeständen wie ruandische Direktoren.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Der Bilanztest in Artikel 7 bezieht das ausgewiesene Kapital ein: Eine Gesellschaft kann den Insolvenztatbestand erfüllen, während sie ihre Rechnungen noch bezahlt, was für Direktoren bei der Entscheidung über die Fortführung des Geschäftsbetriebs wichtig ist.
- Gesicherte Kreditgeber, die ihre Sicherheit nicht eingetragen haben: Der Rang richtet sich nach dem Datum der Eintragung, und bei einem nicht oder verspätet eingetragenen Sicherungsrecht, das innerhalb von sechs Monaten vor der Eröffnung bestellt wurde, wird die Anfechtbarkeit vermutet.
- Kreditgeber mit einem Sicherungsrecht an im Wesentlichen dem gesamten Vermögen: Ihre Zustimmung ist erforderlich, damit die Bestellung eines vorläufigen Verwalters wirksam wird (Artikel 43), was ihnen ein faktisches Vetorecht verschafft.
- Cash-Pooling-Abschöpfungen im Konzern und konzerninterne Rückzahlungen im Jahr vor dem Zusammenbruch einer Tochtergesellschaft: Gläubigerbegünstigungen können zurückgefordert werden, und das Gericht kann eine verbundene Gesellschaft zu einem Beitrag verpflichten (Artikel 125 und 215).
- Einen nicht zugelassenen oder befangenen Insolvenzverwalter bestellen: Eine Tätigkeit ohne Qualifikation ist eine Straftat, und Gläubiger sowie frühere Direktoren, Gesellschafter und Abschlussprüfer innerhalb von zwei Jahren sind ausgeschlossen (Artikel 232 und 263).
- Direktoren, die das Unternehmen nach der Bestellung eines Insolvenzverwalters weiter leiten: Dies ist nach Artikel 270 eine Straftat.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 30/12/2021: Gesetz Nr. 075/2021 vom 06/12/2021 über die Insolvenz — https://archive.gazettes.africa/archive/rw/2021/rw-government-gazette-dated-2021-12-30-no-Special.pdf
- Rwanda Law Reform Commission: Gesetz Nr. 075/2021 über die Insolvenz (geltende Gesetze) — https://www.rlrc.gov.rw/fileadmin/user_upload/RLRC/Laws_of_Rwanda_v2/Domestic_laws/Laws_in_force/10._Business/10.8._Organization_of_commercial_Activities/10.8.2._Companies/10.8.2.4._Insolvency__Law_no_075_of_2021.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften (Artikel 150 und 280) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: häufig gestellte Fragen (Insolvenz, Bescheinigungen über das Nichtvorliegen einer Insolvenz und Eintragung von Sicherheiten) — https://org.rdb.rw/faqs/
- RDB, Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 34/2013 vom 24/05/2013 über Sicherungsrechte an beweglichen Sachen — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2020/09/Law-on-Security-on-movable-property.pdf